

Referats- und Gremienbeschlüsse vom 01.10.2022 bis zum 25.07.2023



Inhaltlicher Beschluss

Gesamtbetrag: 0,00 - Gremium: StuRa
81 Beschlüsse | Stand: 25.07.2023 - 3514 TnK

Titel: [Änderung der Wahlordnung: Kommissarische Amtszeiten entsandter StuRa-Mitglieder terminieren](#)

Datum: 08.11.2022 (3255 TnK) | **Gremium:** StuRa | **Ergebnis:** einstimmig **Beschlusnummer:** 20221108-2 | **Sitzungsnummer:** 154 | **Antragsteller*in:** Wahlausschuss | **Unterstützte Gruppe:**

Beschlusstext: 1. Der StuRa beschließt die Begrenzung der kommissarischen Amtszeiten der von den Studienfachschaften entsandten StuRa-Mitglieder. 2. Die Mitglieder des Präsidiums bleiben nach Ende einer Legislatur bis zur ersten Sitzung der neuen Legislatur im Amt. Außerdem wird bei der Gelegenheit eine Formulierung verbessert (Absatz 1)

Begründung: Zu 1: Bisher bleiben die von den Studienfachschaften entsandten StuRa-Mitglieder nach ihrer einjährigen regulären Amtszeit kommissarisch im Amt und zwar so lange, bis neu entsandt wird. Dies führt bisweilen dazu, dass diese zwei oder drei Jahre im Amt bleiben, obwohl sie denken, dass ihre Amtszeit vorbei ist und wissen oft gar nicht, dass sie noch als Mitglieder geführt werden. Die entsendenden Fsen denken manchmal, dass sie noch Mitglieder haben und nicht neu entsenden müssen. Um in der Liste der Mitglieder nicht mehr aufgeführt zu werden, müssen die Leute, wenn ihre FS nicht neu entsendet, zurücktreten. Das ist insgesamt unbefriedigend und es erschwert auch, zu erkennen, wo neu entsandt werden muss. Daher soll nun die Amtszeit der Mitglieder ein Jahr nach ihrer Entsendung enden. (Der StuRa könnte auch überlegen, dass die Mitglieder noch einen Monat kommissarisch im Amt bleiben und ihre Amtszeit erst dann endgültig endet, damit die FS neu entsendet – allerdings kann man das auch einen Monat vor Ablauf der einjährigen Amtszeit...) Zu 2: Aktuell endet die Amtszeit des StuRa-Präsidiums zum 30.09., die Vorbereitung der 1. StuRa-Sitzung der neuen Legislatur obliegt dem Wahlausschuss. Wobei dieser nur für die Einladung, Eröffnung und Präsidiumswahl zuständig ist und dann ans neue Präsidium übergibt. Alle andere Aufgaben des Präsidiums kann der Wahlausschuss schlecht übernehmen, weil er dann „Partei“ wäre, aber neutral sein muss. Diese Regelung wurde bewusst eingeführt, weil die Vorbereitung der 1. StuRa-Sitzung einer Legislatur insofern aufwendig ist, als die neuen Wahlmitglieder eingeladen werden müssen, deren Daten dem Wahlausschuss aber vorliegen. Das Präsidium vertritt aber die Interessen des StuRa und diese können auch zwischen dem 30.09. und der ersten StuRa-Sitzung tangiert sein oder wenn in einer ersten Sitzung kein neues Präsidium gewählt wird – z.B. wenn die Refkonf Stellungnahmen verabschiedet. Aktuell gibt es jedoch niemand, der dafür zuständig ist. Daher sollte diese Lücke gefüllt werden, ohne auch die Vorbereitung der ersten StuRa-Sitzung an das alte Präsidium zu übergeben.

Titel: [Änderung der Geschäftsordnung des StuRa 08.11.2022](#)

Datum: 08.11.2022 (3255 TnK) | **Gremium:** StuRa | **Ergebnis:** einstimmig **Beschlusnummer:** 20221108-3 | **Sitzungsnummer:** 154 | **Antragsteller*in:** Kirsten Heike Pistel | **Unterstützte Gruppe:**

Beschlusstext: Der StuRa beschließt die nachstehende Änderungen der Geschäftsordnung des StuRa: 1. Die Ausnahmen beim Überschreiten von Fristen für die Mitteilung einer Vertretung und einer Entsendung neuer StuRa-Mitgliedern werden präzisiert (§ 5 Absatz 3 und § 6 Absatz 3) 2. Die Aufnahmen neuer Tagesordnungspunkte wird auf das Zulässige beschränkt (§ 10 Absatz 6) 3. Das Verschieben von TOPs während der Sitzung wird entsprechend der bisherigen Praxis festgeschrieben. Beschränkt (§ 10 Absatz 6)

Begründung: Der StuRa hat am 18.05.2021 eine Änderung der Geschäftsordnung beschlossen, die einige Mängel enthielt. Einige von ihnen kann man redaktionell heilen – sie sind in der linken Spalte gelb markiert. Wenn jemand dies für nicht mehr redaktionell erachtet, kann es in dieser Sitzung auch als „reguläre“ Änderung in erste Lesung gehen. Anderes ist gravierender und muss neu abgestimmt werden. Es handelt sich um folgende Änderungen: 1. Die bisherigen Regelungen sind zu vage und damit nicht zulässig. Die Konkretisierung lässt jeweils nur noch eine Ausnahme zu, aber nicht mehr, dass eine FS die Mitteilung einer Entsendung verschleppt und auf den letzten Drücker mitteilt. Bei der Vertretung wird nur noch der Fall zugelassen, dass ein

im letzten Moment informiertes stellvertretendes Mitglied, das selber nicht kann, noch eine Vertretung findet. 2. Die bisherige Regelung und Praxis, wonach neue TOPs einfach nach Bedarf aufgenommen werden, geht nicht, weil man neue TOPs nicht einfach aufnehmen kann. Erläuterung dazu von unserer Rechtsaufsicht: „eine nachträgliche Aufnahme von TOPs, erst innerhalb der Sitzung, ist immer problematisch und grundsätzlich unzulässig. Die Gremienmitglieder müssen rechtzeitig vor einer Sitzung wissen, welche Themen besprochen werden sollen, um sich entsprechend vorbereiten zu können. Das Bundesarbeitsgericht lässt die Aufnahme weiterer TOPs bei nichtöffentlichen Sitzungen zu, sofern die Anwesenden dies einstimmig beschließen. Bei öffentlichen Sitzungen muss auch die Öffentlichkeit darüber vorher unterrichtet sein, was die Themen der Gremiensitzungen sind, um entscheiden zu können, ob man sich hieran beteiligen möchte. Ein nachträglich aufgenommenener TOP wäre dann ein Problem der Öffentlichkeit der Sitzung.“ Wenn also kurz vor der StuRa-Sitzung die Uni brennt, kann man dazu einen TOP aufnehmen, nicht aber, wenn der Brand in der Woche vorher stattfand und die Antragstellenden erst kurz vor der Sitzung auf die Idee kommen, einen entsprechenden Antrag zu stellen. Das steht auch in § 10 Absatz 5 – wird aber in Absatz 6 eigentlich sofort wieder aufgehoben – in einem ohnehin etwas seltsam formulierten Absatz, in dem es dann auch um das Verschieben von TOPs geht. 9. Es gibt bei der Verschiebung der TOPs noch ein anderes Problem: bisher ist es üblich, während der ganzen Sitzung TOPs hin und herzuschieben – das war aber eigentlich nie möglich, denn die bisherige Formulierung sieht das eigentlich nur zu Beginn der Sitzung vor. Daher sollte man auch die Änderung der TO durch Verschieben oder Nichtbefassung von TOPs während der Sitzung zulassen (was in den GO-Anträgen auch als GO-Antrag aufgeführt ist). Das Verschieben oder Nichtbefassen war zwar die bisherige Praxis, aber genauso wie diese meilenweit vom bisherigen Wortlaut entfernt. – außer nach Absatz 5, der ja nicht ausschließt, dass die Aufnahme zu Beginn der Sitzung erfolgt, das müsste hier also nicht erwähnt werden, aber wenn man es nochmal mit Verweis auf Absatz 5 erwähnt, dürfte es klarer sein.

Titel: [Änderung der Beitragsordnung: Theaterflatrate](#)

Datum: 08.11.2022 (3255 TnK) | **Gremium:** StuRa | **Ergebnis:** 24-2-8 **Beschlusnummer:** 20221108-4 |

Sitzungsnummer: 154 | **Antragsteller*in:** Niklas Jargon (GHG) | **Unterstützte Gruppe:**

Beschlusstext: Der StuRa beschließt die nachstehende(n) Änderung(en) / Neufassung der Beitragsordnung: In § 4 Absatz 1 wird „(Absatz 2, 3 und 4)“ durch „(Absatz 2, 3, 4 und 5)“ ersetzt. In § 4 Absatz 2 wird die Fußnote gestrichen. Hinter § 4 Absatz 4 wird folgender Absatz 5 eingefügt: „Der Theaterflatrate-Beitrag wird in seiner Höhe durch die entsprechenden, mit dem Theater und Orchester Heidelberg geschlossenen und von den Organen der VS ordnungsgemäß genehmigten Verträgen bestimmt und ist in der Anlage festgehalten.“ Nach Anlage zu § 4 Absatz 4 wird folgende Anlage zu § 4 Absatz 5 angefügt: „Der Theaterflatrate-Beitrag beträgt: ab dem Sommersemester 2023 2,50 EUR Übersteigt der Theaterflatrate-Beitrag aller Studierenden insgesamt 75.000 EUR, kann der überschießende Betrag für die Förderung studentischer Kultur an der Universität Heidelberg genutzt werden.“

Begründung: Sollte der StuRa die Theaterflatrate dauerhaft finanzieren wollen, ist eine Änderung der Beitragsordnung nötig. Der finanzielle Spielraum der VS reicht nicht aus, um die Flatrate dauerhaft mit 10€ Semesterbeitrag zu finanzieren. Eine Erhöhung um 2,50€ pro Semester ist angesichts des großen Nutzens der Flatrate für die kulturelle Partizipation der Studierendenschaft mehr als vertretbar. Die Fußnote ist unnötig. Da das Theater für die Flatrate maximal 75.000€ verlangt, muss ein eventuell überschießender Beitrag (also ab 30.000 Studierenden) für andere Projekte nutzbar sein. Insofern bietet es sich an, diesen Beitrag zur Förderung studentischer Kultur zu nutzen.

Titel: [Änderung der Aufwandsentschädigungsordnung: Vereinheitlichung der Aufwandsentschädigung für Referate](#)

Datum: 08.11.2022 (3255 TnK) | **Gremium:** StuRa | **Ergebnis:** Mehrheit auf Sicht, bei 3 Nein und 1 Enthaltung

Beschlusnummer: 20221108-5 | **Sitzungsnummer:** 154 | **Antragsteller*in:** Johannes Knop

(Gremienreferat) | **Unterstützte Gruppe:**

Beschlusstext: Der StuRa beschließt, die AE-Änderung dahingehend zu ändern, dass die monatliche beantragbare AE für jede*n Referent*in eines (nicht-autonomen) Referats 125 € beträgt, sofern die AE-Ordnung keine abweichende Regelung enthält. Die Regelung zur AE für EDV-Referent*innen wird folgend geändert: "(3) Ist das EDV-Referat mit vier Personen besetzt, erhöht sich der Gesamtbetrag auf 500€. (4) Pro Person können maximal 300 Euro beantragt werden." Anhang A wird gestrichen.

Begründung: Beim StuRa-Wochenende herrschte große Einigkeit, die AE-Ordnung zu vereinheitlichen und dabei gleichzeitig die Referate etwas zu stärken, ohne dabei die Struktur grundlegend zu ändern. Wichtig war

uns aber auch, aus den Referaten keine festen Stellen zu machen, die permanent Leute bei uns halten

Titel: Erziehung zur gendergerechter Sprache von oben

Datum: 08.11.2022 (3255 TnK) | **Gremium:** StuRa | **Ergebnis:** 19-9-2 **Beschlusnummer:** 20221108-6 |

Sitzungsnummer: 154 | **Antragsteller*in:** Die LISTE; mit Änderungen von Arianit Miftari | **Unterstützte Gruppe:**

Beschlusstext: Der StuRa beschließt, dass alle Anträge, über die im StuRa beraten wird, in gendergerechter Sprache verfasst sein sollen.

Begründung: Der StuRa möchte, dass Anträge an Beschlussgremien gegendert werden.

Titel: Gründungs eines AKs "Rektorfindung"

Datum: 22.11.2022 (3269 TnK) | **Gremium:** StuRa | **Ergebnis:** Mehrheit auf Sicht **Beschlusnummer:**

20221122-1 | **Sitzungsnummer:** 155 | **Antragsteller*in:** Daniel Gaspar | **Unterstützte Gruppe:**

Beschlusstext: Der StuRa beschließt die Gründung des AKs "Rektorfindung" mit folgenden Aufgaben: - Der AK sammelt in der Studierendenschaft Vorschläge, wer neue*r Rektor*in der Uni werden könnte und inhaltliche Wünsche zur Arbeit des Rektorats. - Dazu organisiert er beispielsweise Infostände und/oder Umfragen. Wenn möglich passiert das in Zusammenarbeit mit der Findungskommission der Universität. - Die Ergebnisse bringt der AK frühzeitig bei der Findungskommission der Universität ein. - Außerdem kümmert sich der AK um die allgemeine Öffentlichkeitsarbeit zur Thematik

Begründung: Die Studierendenschaft möchte teilhaben an der Findung eines neuen Rektors/einer neuen Rektorin.

Titel: Solidarität mit den Studierenden im Iran

Datum: 13.12.2022 (3290 TnK) | **Gremium:** StuRa | **Ergebnis:** 24-0-7 **Beschlusnummer:** 20221129-1 |

Sitzungsnummer: 157 | **Antragsteller*in:** Lucas Kelm (Juso HSG) | **Unterstützte Gruppe:**

Beschlusstext: Der StuRa beschließt: Die Verfasste Studierendenschaft der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg solidarisiert sich mit den Studierenden im Iran, die für ihre Freiheit und ihre Rechte protestieren. Damit verbunden verurteilt die Verfasste Studierendenschaft das Verhalten der iranischen Regierung.

Begründung: Von den Protesten im Iran, die auf den Tod von Jina Mahsa Amini folgten, haben wir sicher alle bereits gehört. Auch Studierende sind daran beteiligt und entsprechend auch den bekannten Erfahrungen usgesetzt. Nun liest man von Todesurteilen in diesem Zusammenhang. Die Proteste gelten Frauenrechten, aber gehen auch gegen das System im Allgemeinen. Studierende der Scharif-Universität protestierten beispielsweise für die Aufhebung der Geschlechtertrennung in ihrer Mensa. Unter weiblichen Studierenden legten viele ihr Kopftuch ab. Freiheiten wie Meinungsfreiheit und Glaubensfreiheit sind hohe Güter, die das ultra-konservative Staatssystem des Iran nicht zu akzeptieren scheint. Die Studierenden im Iran verdienen unsere Solidarität dafür, dass sie für ihre Rechte und Freiheiten eintreten.

Titel: Boykott der Qatar Fußball WM

Datum: 13.12.2022 (3290 TnK) | **Gremium:** StuRa | **Ergebnis:** 23-1-8 **Beschlusnummer:** 20221129-2 |

Sitzungsnummer: 157 | **Antragsteller*in:** Suzanna Pfister (Referat für politische Bildung) | **Unterstützte Gruppe:**

Beschlusstext: Der Stura beschließt: Die Verfasste Studierendenschaft (VS) beteiligt sich in keiner Weise an der Weltmeisterschaft (WM). Weder verleiht sie Ausrüstung an Gruppen, die die WM im Public Viewing sehen möchten, noch lässt sie die WM in ihren Räumlichkeiten ausstrahlen, Werbematerial für mit ihr verbundene Veranstaltungen verteilen oder fördert die WM in direkter oder indirekter Weise. Sie spricht sich gegen eine Beteiligung irgendeiner Art der Universität und ihrer Gremien an der WM in Katar auszusprechen, von einer öglichen unabhängigen kritischen wissenschaftlichen Betrachtung abgesehen. Besonders Public Viewings, Auftritte, Vorträge oder ein sonstiger zu vonseiten der katarischen Regierung gewünschten Normalisierung der WM geeigneter Umgang mit Vertreter:innen der katarischen Regierung sollten kritisiert werden. Die Verfasste Studierendenschaft fordert die Fachschaften auf, sich dieser Positionierung anzuschließen. Wo es möglich ist, setzen sich gewählte Vertreter:innen der Verfassten Studierendenschaft gegen Public Viewings und andere Beteiligung an der WM ein. Als Teil des Einsatzes gegen das Public Viewing der WM diskutiert die VS alternative Angebote, besonders mit Bezug zu Fußball, mit den universitären Einrichtungen, die sonst die WM zeigen

würden. Die Verfasste Studierendenschaft verbreitet und beteiligt sich nach Möglichkeit an der Kampagne von „Football Blackout“ (<https://footballblackout.org/>) und verbreitet die Petition „Fußball-WM: Katar und die FIFA müssen Arbeitsmigrant*innen entschädigen!“ von Amnesty international (<https://www.amnesty.de/wm-katar-2022>) über ihre Kanäle.

Begründung: Die Entscheidung, die WM in Katar stattfinden zu lassen, wurde unter höchst zweifelhaften Umständen getroffen. Nicht geklärte Korruptionsvorwürfe stehen neben schweren offenkundigen Menschenrechtsverletzungen im Raum. Die migrantischen Arbeiter:innen, die die große Mehrheit der Bevölkerung stellen, haben nicht nur die Stadien der WM gebaut, sondern gerade auch die Infrastruktur, von der Katars Wohlstand kommt. Sie arbeiten unter Bedingungen, die internationale Arbeits- und Menschenrechte verletzen und haben keinerlei Wahlrecht oder einen Weg zur Staatsbürgerschaft, obwohl sie lange in Katar bleiben. Amnesty International stellt die Bedingungen als der modernen Sklaverei ähnlich dar. 37 Menschen, meistens ausländisch und unterbezahlt, sind gestorben, die Dunkelziffer ist als höher angesehen. Dass Frauenrechte besser als in Saudi-Arabien oder Iran sind, sagt erstmal sehr wenig. Frauen werden in Qatar bevormundet und sind nicht gleichgestellt. Trotz der Unterzeichnung der Frauenrechtskonvention 2009 herrscht immer noch weitreichende öffentliche rechtliche und informelle Diskriminierung von Frauen. Neben der Verpflichtung zum Schleier benötigen sie einen männlichen Vormund, um den Geschäften des Alltags, wie Autofahren oder Reisen, nachzugehen. Schwerwiegende sexuelle Übergriffe durch Sicherheitskräfte, getarnt als „Sicherheitskontrollen“, stellen somit nur die Spitze des Eisbergs dar. Homosexueller Geschlechtsverkehr ist verboten, sogar Teile der Bundesregierung haben neben Menschenrechtsorganisationen mehrfach deutlich vor der Gefahr für queere Menschen im Land gewarnt. Queere Rechte sind in Qatar nicht vorhanden. Der Botschafter des World Cups hat die Meinung offen kundgegeben, dass Homosexualität sündhaft, da ein Hirndefekt ist. Der Bau der Stadien, die auch noch gekühlt werden müssen, eine enorme Schädigung für Klima und Umwelt, die angesichts eines fortschreitenden Klimakollaps nicht zu rechtfertigen sein kann. Von einer fragwürdigen sportlichen Sachlage (kaum vorhandene Einrichtungen, Höchsttemperaturen im Sommer) ganz zu schweigen. Fußballfans sehen den Weg, wie die WM vergeben wurde, auch als Symptom dafür, wie kommerzialisiert der Sport ist. Die Initiative „Boycott Qatar“ ist das Beispiel für laute und authentische Kritik aus dem Sport und sammelt die Stimmen von Fans und Fußballvereinen.[5] Die Kritik an der WM sollte also nicht als Kritik am Fußball missverstanden werden. Der Fifa Präsident sieht damit kein Problem, denn durch seine Empathie und Vorgeschichte könne er homosexuelle Menschen gut genug verstehen, um den Cup vor sich zu verantworten. Er fühle sich homosexuell und behindert. Als Arbeitsmigrant. Außerdem erklärt er, hier kritisiert der Westen als homogener Block, der sich für Jahrtausende Gräueltaten zu verantworten habe und fragt, wo denn die westlichen Unternehmen kritisiert werden. Es ist ihm gar nicht anzumerken, dass er an der Spitze eines Großteils im Westen verankerten Milliardengeschäfts steht und direkt von dem Elend der Gruppen profitiert, mit denen er sich identifizieren will. Hier geht es nicht um eine kulturalistisch aufgeladene Inszenierung westlicher Großherrlichkeit, sondern um die migrantischen Arbeiter:innen, Frauen und queeren Menschen, deren Unterdrückung einen schönen Anstrich erhält und deren Rechte mit Füßen getreten werden. Rechte, die die Universität Heidelberg als Werte hochhält. Wenn auch niemand uns anklagen wird, gibt es eine politische und moralische Verantwortung, aktiv zu werden. Wir fordern auch einen Boykott, weil eine kritische Begleitung vor einem Fußballspiel faktisch unmöglich ist. Wer erwartet, dass Fans, die in aller Wahrscheinlichkeit schon vor dem Spiel das Trinken begonnen haben, bereit für einen kritischen Kommentar und Moralisieren von Seiten eine*r Referent*in sind, ist mehr als nur naiv. Eine Auseinandersetzung über die Ethik des Fußballs kann nur außerhalb des Aufführungsrahmens geschehen. Nicht nur das Studierendenwerk und die Universität, sondern auch der StuRa und dessen politischen Gruppen wie Fachschaften haben nun die Wahl, ob sie weiterhin wegsehen oder sich entschieden von der diskriminierenden Haltung und Botschaft dieser Spiele distanzieren. Auf Kosten von Menschenleben wurde Profit gemacht. Wenn wir als Studierendenschaft oder Universität uns an der WM beteiligen, auf welche Weise auch immer, machen wir an diesem unschönen Spiel mit.

Titel: Änderung der Organisationssatzung: Ergänzung der Namen der autonomen Referate

Datum: 13.12.2022 (3290 TnK) | **Gremium:** StuRa | **Ergebnis:** 39-0-0 (2/3 Mehrheit aller stimmberechtigten StuRa-Mitglieder) | **Beschlusnummer:** 20221213-2 | **Sitzungsnummer:** 157 | **Antragsteller*in:** Theodoros Argiantzis | **Unterstützte Gruppe:**

Beschlusstext: Der StuRa beschließt die nachfolgenden Änderungen der Organisationssatzung: Am Ende von § 27 Abs. 3 Nr. 1 wird folgender Text hinzugefügt: „(Inter*, Trans*, Frauen und Non-Binary Referat; IT's FuN Referat)“ Am Ende von § 27 Abs. 3 Nr. 2 wird folgender Text hinzugefügt: „(Gesundheitsreferat)“ Am Ende von §

27 Abs. 3 Nr. 3 wird folgender Text hinzugefügt: „(Antirassismus-Referat)“ Am Ende von § 27 Abs. 3 Nr. 4 wird folgender Text hinzugefügt: „(Queerreferat)“

Begründung: Die autonomen Referate treten öffentlich teils mit drastisch anderen Namen auf, als in der Organisationssatzung beschrieben werden. Eine Ergänzung der Aufzählung um die gebräuchlichen Namen schafft Klarheit und Sicherheit bei den autonomen Referaten, unter den üblichen Namen zu arbeiten.

Titel: Änderung der Organisationssatzung: Eine Fachschaft für jede:n Studi!

Datum: 13.12.2022 (3290 TnK) | **Gremium:** StuRa | **Ergebnis:** 39-0-0 (2/3 Mehrheit aller stimmberechtigten StuRa-Mitglieder) **Beschlusnummer:** 20221213-1 | **Sitzungsnummer:** 157 | **Antragsteller*in:** Fritz Kai Beck, Kirsten Heike Pistel | **Unterstützte Gruppe:**

Beschlusstext: Es werden Studiengänge Studienfachschaften zugeordnet. Außerdem wird eine Zuordnung bei der FS Japanologie aufgehoben, da sie falsch ist. Es wird der Name der Fachschaft UFG/VA wird zu "Ur- und Frühgeschichte/Vorderasiatische Archäologie/Georarchäologie" ergänzt Auflistung der neuen Zuordnungen: 3. American Studies (701, 838, 956) (Ibero-America Studies (Promotion), American Studies, Communication and Society in Ibero-America) 9. Deutsch als Fremdsprache (271, 826, 8267, 827, 8272, 828, 8282, 901, 9017, 9012, 9015, 9014, 939, 940, 950) (Deutsch als Fremdsprache / Deutsch als Zweitsprache, Deutsch als Fremdsprachenphilologie, Deutsch als Fremdsprachenphilologie (Sprachwissenschaft), Deutsch als Fremdsprachenphilologie (Literaturwissenschaft), Germanistik im Kulturvergleich, Germanistik im Kulturvergleich (Sprachwissenschaft), Germanistik im Kulturvergleich (Literaturwissenschaft), Deutsch als Zweitsprache) 14. Germanistik (67, 672, 675, 674, 929, 941, 942, 955, 943) (Deutsche Philologie, Editionswissenschaften und Textkritik, Germanistische Linguistik, Neuere deutsche Literaturwissenschaft, Germanistik: Literatur - Wissen - Sprache, Sprache und Literatur des MA und der frühen Neuzeit) 17. Informatik (79, 279, 879, 889) (Informatik, Angewandte Informatik, Data and Computer Science, Anwendungsorientierte Informatik) 18. Islamwissenschaft (81, 883, 884, 8857, 8852, 8854, 930, 952, 973) (Iranistik, Islamwissenschaft I, Islamwissenschaft II, Islamic Studies (Islamwissenschaft), Nah- und Mitteloststudien (Near and Middle Eastern Studies), Nahoststudien, Islamwissenschaft) 19. Japanologie (853, 8537, 8532, 8534) (Ostasienwissenschaften mit Schwerpunkt Japanologie) 28. Molekulare Biotechnologie (290, 802) (Molecular Systems Science and Engineering (Promotion) Molekulare Biotechnologie) 42. Sport (29, 295, 872, 898, 937, 954, 947) (Sport/Sportwissenschaft, Leistungsphysiologie und Sporttraumatologie, Sportwissenschaft mit Schwerpunkt Prävention und Rehabilitation, Sport und Bewegung über die Lebensspanne, Sport und Bewegung im Kindes- und Jugendalter) 44. Theologie (Evangelische) (53, 73, 153, 161, 848, 854, 859, 862, 900, 925, 9252, 9255, 9254, 928, 971) (Evangelische Theologie – Religionslehre, Hebräisch/Judaistik, Theologische Studien, Diakoniewissenschaft, Magister Theologiae, Doctor of Philosophy, Unternehmensführung im Wohlfahrtsbereich, Theological Research, „Management, Ethik und Innovation im Non-Profit-Bereich - Diakonische Führung und Steuerung“, Christentum und Kultur, Diakonie- Führungsverantwortung in christlich-sozialer Praxis, Interreligiöse Studien) 47. Übersetzen und Dolmetschen (Fachschaft am IÜD) (138, 140, 141, 143; 144, 810, 811, 812, 813, 814, 815, 817, 822, 823) (Translation, Kommunikation, Sprachtechnologie Spanisch; Translation, Kommunikation, Sprachtechnologie Russisch; Translation, Kommunikation, Sprachtechnologie Englisch; Translation, Kommunikation, Sprachtechnologie Italienisch; Translation, Kommunikation, Sprachtechnologie Französisch; Übersetzungswissenschaft Französisch; Übersetzungswissenschaft Italienisch; Übersetzungswissenschaft Spanisch; Übersetzungswissenschaft Portugiesisch; Übersetzungswissenschaft Englisch; Übersetzungswissenschaft Russisch; Übersetzungswissenschaft, Translation Studies for Information Technologies; Konferenzdolmetschen)

Begründung: Bei der Berechnung der VZÄ (Vollzeitäquivalente) für die Berechnung der QSM-Zuweisungen und die Höhe der Fachschaftsbudgets sind wir auf Studiengänge gestoßen, die nicht zugeordnet sind. Jeder Studiengang muss aber einer Studienfachschaft zugeordnet werden. Außerdem war ein Studiengang falsch zugeordnet, der Studiengang Kunstgeschichte Ostasiens (850) war sowohl der FS Japanologie wie der FS Ostasiatische Kunstgeschichte zugeordnet – gehört aber nur zur FS Kunstgeschichte Ostasiens. (Dass das passiert ist, liegt daran, dass die Studiengangsbezeichnungen teils sinnentstellend verkürzt dargestellt sind und in den Ostasienwissenschaften ohnehin eine gewisse Unübersichtlichkeit herrscht).

Titel: Wunschzettel des StuRa an das Christkind

Datum: 13.12.2022 (3290 TnK) | **Gremium:** StuRa | **Ergebnis:** per Akklamation angenommen **Beschlusnummer:** 20221213-3 | **Sitzungsnummer:** 157 | **Antragsteller*in:** Die LISTE | **Unterstützte Gruppe:**

Beschlusstext: Liebes Christkind, wir, der Studierendenrat der Universität Heidelberg, divina faventa clementia imperium studiorum, teilweise durch demokratische Wahlen legitimiert, tun Dir hiermit kund, dass wir uns folgende Dinge wünschen: - Weltfrieden - Vollbesetztes Präsidium - Rechtliche Festlegung der Begriffe „Klimafreundlich“ und „Digital“ - Auslandssemester am Nordpol - Sofortige Durchsetzung eines Waffenstillstandes in allen Konflikten dieser Welt durch die Uni Heidelberg - Ständiger Sitz für die Uni Heidelberg im UN-Sicherheitsrat - Elon Musk soll als nächstes die Bild-Zeitung übernehmen - Angliederung der RNZ an die Studierendenzzeitung „Ruprecht“ aus Gründen der Qualitätssicherung - Zerstörung der Bahnstadt um dort einen „Stadtteil Studierendenwohnheim“ aufzubauen - Abriss des Heidelberger Schlosses, um dort einen Dom zu errichten - Titelverleihung an den Oberbürgermeister von Heidelberg als „Großer Pfalzgraf zu Heidelberg von der Studierendenschaft Gnaden“ - Änderung des Slogans der Uni von „Zukunft seit 1386“ zu „Zukunft wie 1386“ - Engelbert-Strauß-Pflicht am juristischen Seminar - die MathPhysTheo soll am 13. Januar 2023 endlich stattfinden - Organisation einer „Eitel ist weg“-Party durch die VS Anfang 2023 - Mensapreisbremse auf 50ct/100g - Bierpreisbremse auf 2,50€ pro 0,5l Bier - Weinpreisbremse auf 2,00€ pro 0,25l Wein - 80 Semester Regelstudienzeit - Umrüstung der Universität vom LSF auf FAX-Geräte Wir wären Dir sehr verbunden, wenn du uns diese bescheidenen Wünsche erfüllen könntest, und freuen uns sehr über Deine Antwort. dein StuRa.

Begründung: Nachdem der Weihnachtsmann uns im letzten Jahr so sehr enttäuscht hat, ist der Wunschzettel in diesem Jahr an das Christkind gerichtet. Falls das wieder nicht klappt, bleibt uns immer noch der Nikolaus. Oder wir wünschen uns ein Pony und beschenken uns selbst.

Titel: Beitritt zur BuFak Wirtschaftswissenschaften

Datum: 24.01.2023 (3332 TnK) | **Gremium:** StuRa | **Ergebnis:** einstimmig **Beschlusnummer:** 20230124-1 |

Sitzungsnummer: 159 | **Antragsteller*in:** Fachschaft Volkswirtschaftslehre | **Unterstützte Gruppe:**

Beschlusstext: Der StuRa beschließt die Aufnahme/den Beitritt der Fachschaft VWL zur BuFak Wirtschaftswissenschaften rückwirkend für das Jahr 2022.

Begründung: Uns fiel erst im Nachhinein auf (also nach der diesjährigen BuFak), dass der StuRa nicht beschlossen hatte, dass wir als Fachschaft der BuFak Wirtschaftswissenschaften beitreten möchten. Deshalb bitten wir darum, dies noch rückwirkend zu beschließen. Die Aufnahme ist uns wichtig, da Fachschaftsmitglieder dann auch in den kommenden Jahren von der Bundesfachschafskonferenz profitieren können. Das Treffen schafft einen Rahmen zum Austausch mit anderen Fachschaften. Hierbei erhält man Impulse für die Gestaltung der Studienbedingungen an der eigenen Universität, Informationen über laufende Entwicklungen in benachbarten Fächern und neue Ansätze der Lehre.

Titel: Unvereinbarkeit der Falun Gong Bewegung mit dem StuRa

Datum: 24.01.2023 (3332 TnK) | **Gremium:** StuRa | **Ergebnis:** einstimmig **Beschlusnummer:** 20230124-2 |

Sitzungsnummer: 159 | **Antragsteller*in:** Suzanna Pfister (Referat für politische Bildung) | **Unterstützte Gruppe:**

Beschlusstext: Der StuRa beschließt: Die Falun Dafa/Falun Gong für ihren Versuch zu verurteilen, Studierende für ihre dem Rechtsextremismus verbundene, verschwörungstheoretische und transphobe Ideologie zu gewinnen. Der Falun Gong darum keine Räume, Gelder, oder sonstigen Mittel zu erteilen. Student*Innen über Falun Gong und Epoch Times aufzuklären. Die Universität anzuhalten, durch individuelles wie gemeinsames Engagement gegen die Verbreitung rechtsextremer Ideologie durch Falun Gong zu arbeiten, u.a. dadurch, entsprechende Inhalte der Falun Gong, z.Bsp. Flyer, Werbung für Freizeitangebote, unwissenschaftliche Artikel, etc., zu entfernen.

Begründung: Präambel: Wer ist die Falun Gong? Falun Gong/Falun Dafa ist eine seit ca. 1992 gegründete neureligiöse Bewegung, die zuerst von der Regierung Chinas begrüßt, aber dann hart verfolgt wurde. Mehrere unabhängige Quellen belegen, dass die Menschenrechte ihrer von Mitglieder von Seiten der chinesischen Regierung durch Folter und andere Methoden systematisch verletzt werden. Als Konsequenz begann eine Emigration in den Westen, wo sie unter anderem bekannt für ihre Unterstützung von Donald Trump, Qanon, Anti-Impfmythen, rassistische Äußerungen des Gründers und ihr Kulturprogramm Shen Yun wurden, dass die Feudalzeit Chinas unter dem Namen „China vor dem Kommunismus“ feiert und ein Teil ihrer esoterischen Praktiken ist. Damit keine Zweifel entstehen: Menschenrechtsverletzungen der Regierung Chinas gegenüber Mitgliedern der Falun Gong sind zu verurteilen, denn Menschenrechte sind unveräußerlich. Aber der Studierendenrat darf nicht in einer konträren Position verweilen und alles gutheißen, wenn es die KPCh ablehnt. Denn gemäß der Positionierung „Unvereinbarkeiten des StuRa“ (20.04.2021) ist die Falun Gong mit den freiheitlich-demokratischen Grundwerten des StuRa nicht vereinbar. Siehe insbesondere: „Als den der

Verfassten Studierendenschaft entgegenstehende Gruppen sind insbesondere solche zu verstehen, welche in ihrem Wirken sexistisch, rassistisch, antisemitisch oder klassistisch sind oder substantielle personelle Überschneidungen mit solchen Gruppen aufweisen. Das sind insbesondere Gruppen, welche einer Person aufgrund ihrer Geschlechtsidentität, ihrer sexuellen Orientierung, ihrer vermeintlichen Herkunft, ihrer Religion, körperlicher oder psychischer Einschränkungen oder ihres finanziellen Hintergrunds die Aufnahme ohne sachlichen Grund verweigern.“ Erneut sei auch auf den latenten, strukturell antisemitischen Charakter jeglicher Verschwörungsmymen verwiesen. Die Falun Gong ist nicht direkt in Bezug auf ihre religiösen Inhalte als gefährlich einzustufen. Vielmehr verstärkt und stützt sie anti-demokratische Institutionen, schürt Hass gegen Randgruppen und verbreitet in ihrer Zeitung „Epoch Times“ Verschwörungstheorien und Hass. Diese Hetze kann Menschenleben kosten. Aber auch die Mehrheit der Student*innen hat Grund, sich über die Präsenz der Falun Gong Sorgen zu machen; von allen Mitgliedern wird der Glaube an die alternative Medizin, hoher Zeitaufwand bis zur Aufgabe aller anderen Aktivitäten und unhinterfragte Gehorsam gegenüber dem Gründer gefordert. Dies kann zum Beispiel dazu führen, dass medizinische Notfälle oder Krankheiten unbehandelt bleiben. Nicht zuletzt in der Corona Pandemie hat sie durch die Epoch Times Impfängste verbreitet. Dass diese Ängste unbeschreiblichen Schaden angerichtet haben, muss ich nicht darlegen. Die Abgrenzung von der Falun Gong wäre dementsprechend beschlossen nicht aufgrund ihrer Religion, sondern aufgrund ihrer untrennbaren Verbindung mit der Epoch Times, die Gefahr, die sie für Studenten darstellen und den rassistischen Aussagen ihres Gründers, die in ihrer Intention auch die sexuelle Selbstbestimmung angreifen.

Titel: [Anpassung der Nachhaltigkeitsrichtlinie, finanzielle Unterstützung für vegetarische Verpflegung](#)

Datum: 24.01.2023 (3332 TnK) | **Gremium:** StuRa | **Ergebnis:** 19-4-8 **Beschlusnummer:** 20230124-3 |

Sitzungsnummer: 159 | **Antragsteller*in:** Fachschaft Medizin Mannheim; mit Änderungen von Arianit Miftari |

Unterstützte Gruppe:

Beschlusstext: Der StuRa spricht sich grundsätzlich für vegetarische Verpflegung aus. Sofern nichtvegetarische Verpflegung angeboten wird, muss dies zur Finanzierung begründet werden.

Begründung: Ernährung ist ein sehr sensibles Thema und ein solcher Antrag polarisiert sehr stark. Dieser Antrag soll ein weiterer Schritt in Richtung Nachhaltigkeit und Tierwohl sein. Jedoch sollte uns bewusst sein, dass im Rahmen kultureller Veranstaltungen, die Interessen aller Studierenden vertreten und die Gemeinschaft gefördert werden sollen. Dies ist mit dem bestehenden Antrag nicht möglich. Das Bestreben ausschließlich vegetarisch und vegane Verpflegung anbieten zu wollen ist in der Sache richtig und wichtig, bildet aber einen Großteil der Studierenden nicht ab bzw. kann für Unmut auf Veranstaltungen führen. Der Antrag stammt aus einer Minderheit der vertretenen Studierenden. Nach Statista ernähren sich nur 28% der Studierenden fleischlos und 7% vegan. Im Umkehrschluss verzehren 65% Fleisch. Eine Zustimmung im StuRa würde keine klare Vertretung derer sein, die von den Konsequenzen tatsächlich betroffen sind. Dies zeigt auch die emotionale Diskussion in unserer FS-Vollversammlung. Nun ist es durchaus so, dass wir als Vertreter*innen in vielen Bereichen Entscheidungen für die Studierenden treffen müssen, aber solche Themen sollten der Freiheit des Einzelnen überlassen sein. Eine ähnliche Situation stellt für mich bspw. die Urabstimmung über das Semesterticket dar. Entscheide ich mich als FS-Vertreter für diesen unveränderten Antrag, kann ich dann sagen ich habe ich richtig für alle meine Studis entschieden? Habe ich sie bevormundet? Habe ich ihnen eine Meinungsäußerung eingeräumt? Wenn wir ein striktes Verbot beschließen, dann werden dennoch Studierende ihre Fleischprodukte individuell einkaufen und ein nachhaltiger Einkauf ist erst recht nicht gewährleistet. Dadurch entsteht eine Verschlechterung der Situation. In unserer FS müssen schon jetzt hohe Standards für den Kauf von Fleisch eingehalten werden, was automatisch für weniger Fleischkonsum führt. Wir finden eine Änderung dahingehend deutlich sinnvoller und vereinbar mit den Interessen aller Studierenden. Eine Begründungspflicht wird dafür sorgen, dass sich die Veranstalter*innen mit ihrem Fleischkonsum tiefer auseinandersetzen müssen und werden damit dem eigentlichen Ziel zuträglicher sein. Zudem erhalten wir dadurch mehr Informationen zur tatsächlichen Sachlage und können fundiertere Entscheidungen treffen.

Titel: [Positionierung gegen die Abschaffung der Ruhetage im 1. juristischen Staatsexamen und zur weiteren Entlastung der Examenskandidat*innen](#)

Datum: 24.01.2023 (3332 TnK) | **Gremium:** StuRa | **Ergebnis:** Mehrheit auf Sicht **Beschlusnummer:**

20230124-4 | **Sitzungsnummer:** 159 | **Antragsteller*in:** Fachschaft Jura; Kritische Jurist*innen Heidelberg |

Unterstützte Gruppe:

Beschlusstext: Der StuRa spricht sich deutlich gegen die Pläne des Landesjustizprüfungsamts aus, die Ruhetage im ersten juristischen Staatsexamen abzuschaffen und fordert, dass die Änderung rückgängig

gemacht wird. Der StuRa fordert weiterhin, dass fünf beratende studentische Mitglieder in den ständigen Ausschuss gem. § 6 JAPRO aufgenommen werden, sowie das für alle Kandidat*innen das sog. Abschichten der Examensklausuren eingeführt wird, also die Möglichkeit, die Examensklausuren über mehrere Semester verteilt abzulegen.

Begründung: Für das erste juristische Staatsexamen müssen die Examenskandidat:innen in Baden-Württemberg sechs jeweils fünfstündige Klausuren schreiben. Bisher wurde diese Kampagne immer von einem Dienstag bis zum Donnerstag der darauffolgenden Woche geschrieben. Die sechs Klausuren waren auf acht Wochentage verteilt, es gab also zwei Ruhetage. Bereits in dieser Form ist das Staatsexamen eine ungemeine Belastung für die Psyche und Physis und führte in den letzten Jahren nicht selten zu Abbrüchen wegen Stress, Erschöpfung oder Sehnenscheidenentzündung aufgrund der handgeschriebenen Klausuren. Die zwei Ruhetage sind besonders für Menschen mit psychischen Erkrankungen und Anfälligkeiten für Spannungskopfschmerzen, Blasenentzündungen oder eben Sehnenscheidenentzündungen eine dringend benötigte Pause. Wie am 18.01. auf jurios.de berichtet wurde und vom für die Juristenausbildung zuständigen Landesjustizprüfungsamt (LJPA) bestätigt wurde, plant die Behörde ab 2024 die zwei Ruhetage komplett abzuschaffen und das Staatsexamen in acht Tagen durchzuprügeln. Als Begründung angeführt wurden angebliche Erleichterungen für das LJPA „adäquate Prüfungsräumlichkeiten bereitzustellen“ Diese Begründung scheint mehr als fadenscheinig, da es das Amt ja bisher doch jedes Jahr geschafft hat, das Examen durchzuführen. Ganz unabhängig davon, dass man ja meinen sollte, dass Universitäten dafür ausgestattet sind, eine große Anzahl an Klausurschreibern unterzubringen. Vielmehr scheint sich das LJPA zulasten der Studierenden die Raummiete für zwei Tage sparen zu wollen. Es ist unerhört, dass die enorme psychische und physische Belastung durch das Examen an dieser Stelle ohne jegliche Einbindung von Studierenden ohne Not beträchtlich gesteigert wird. Der StuRa als Vertretung aller Studierenden der Universität Heidelberg sollte seine Reichweite dafür nutzen, gegen die Pläne aufzubegehren und sich solidarisch mit den Studierenden der Rechtswissenschaften in ganz Baden-Württemberg zu zeigen. Weitere Begründung von den Kritischen Jurist*innen Heidelberg: Die Belastung durch das Examen ist unakzeptabel hoch. Wir begrüßen sehr, dass sich die Fachschaft schnell und deutlich mit allen Mitteln gegen eine weitere Verschärfung der Lage stellt. Wir wollen die Aufmerksamkeit, die auf der ungemein belastenden Lage von Examenskandidat*innen gerichtet ist aber nutzen, nicht nur eine Verschlimmerung zu verhindern, sondern auch aktiv lindernde Maßnahmen einzufordern sowie die zukünftige Möglichkeit von Studierenden, bei Entscheidungen dieser Art ein Mitspracherecht zu haben.

Titel: Änderung der Finanzordnung vom 10.02.2023

Datum: 07.02.2023 (3346 TnK) | **Gremium:** StuRa | **Ergebnis:** einstimmig **Beschlusnummer:** 20230207-2 | **Sitzungsnummer:** 160 | **Antragsteller*in:** Finanzteam | **Unterstützte Gruppe:**

Beschlusstext: Der StuRa beschließt die nachstehende(n) Änderung(en) / Neufassung der Satzung der Fachschaft (Name einfügen): Auflistung der Änderungen: 1. § 3 wird umformuliert und die Regelung zur Vertretung explizit formuliert und abweichend von der bisherigen Regelung 2. § 26: Auch FSen müssen Ausgaben über 200 Euro dem Finanzreferat anzeigen 3. § 26: Referate können einzelne Gruppen nur noch mit bis zu 400 € pro Semester fördern. 4. § 27: FSen können die Dauerförderung von Gruppen im Fach beschließen 5. § 27a wird eingefügt und schreibt das bisher per Dauerbeschluss geregelte Verfahren in die Finanzordnung. 6. Formulierungen aus dem Anhang zur Höhe von Honoraren wandern nach oben in § 28 7. Der Satz aus dem Anhang „Honorare für Vorträge und dergleichen können beschlossen werden, wenn der*die Empfänger*in nicht Mitglied der Universität Heidelberg ist.“ im Anhang entfällt 8. Ergänzung im Anhang: das Logo des Doktorandenkonvents wird dem VS-Logo gleichgestellt bei der Pflicht zur Markierung der Förderung durch die VS.

Begründung: 1. Anpassung an die Formulierungen der OrgS, redaktionell. Streichung der destruktiven Abwahl. Es ist nicht nachvollziehbar, warum das sinnvoll sein soll. 2. Die Anzeigepflicht verhindert Ausgaben, die nicht erstattet werden können, es geht darum, Stress für die FSen und zusätzliche Arbeit fürs Finanzteam zu vermeiden. 4. Anpassung an Probleme und Ausweichmanöver in der Praxis 5. Mehr Rechtssicherheit und größere Übersichtlichkeit für Antragssteller*innen. 6. Bessere Lesbarkeit 7. Die Regelung ist nicht fair umsetzbar – weil wir nicht die Kompetenzen haben, das zu prüfen und studentische DJs bezahlt werden können, während wir qualifizierten Studierenden unserer eigenen Hochschule keine Honorare zahlen können. 8. Dies ist schon lange Wunsch des Doktorandenkonvents, das gerne auch selbst repräsentiert wäre.

Titel: StuRa-Termine für das Sommersemester 2023

Datum: 07.02.2023 (3346 TnK) | **Gremium:** StuRa | **Ergebnis:** einstimmig **Beschlusnummer:** 20230207-1 |

Sitzungsnummer: 160 | **Antragsteller*in:** Präsidium | **Unterstützte Gruppe:**

Beschlusstext: Der StuRa legt folgende Termine für seine Sitzungen im Sommersemester 2023 fest: 25.04.23; 09.05.23; 23.05.23; 06.06.23; 20.06.23 (Finanzanträge); 04.07.23 (Finanzanträge); 18.07.23 (Abschlussplenum mit Sommerfest); (25.07.23) (Ersatztermin)

Begründung: Der Sitzungstermine müssen rechtzeitig festgelegt und bekanntgegeben werden.

Titel: [Verfahren für die Rücküberweisungen aufgrund des 9€-Tickets](#)

Datum: 07.02.2023 (3346 TnK) | **Gremium:** StuRa | **Ergebnis:** einstimmig **Beschlusnummer:** 20230207-3 |

Sitzungsnummer: 160 | **Antragsteller*in:** Verkehrsreferat, Beauftragte für den Haushalt | **Unterstützte Gruppe:**

Beschlusstext: 1. Der StuRa beschließt auf Antrag die Rückflüsse vom VRN durch das 9€-Ticket anteilig zu erstatten. Studierende können bis zum Ende des Wintersemesters 23/24 (31.03.2024) einen Antrag einreichen. Die Erstattung beläuft sich auf 17,65 € pro Studierenden, der*die im Sommersemester Beiträge für die Solidarfinanzierung des Semesterticket sowie für die Wochenend- und Abendregelung entrichtet hat. Beitragsbefreite Studierende im SoSe 2022 oder jene, die diesen Beitrag erstattet bekommen haben, sind von dieser Erstattung ausgenommen. 2. Die Kosten, die für die Abwicklung der Erstattung anfallen, sind zuerst den Rückflüssen zu entnehmen. 3. Für Erstattungen auf außereuropäische Konten behält sich die Verfasste Studierendenschaft vor, die Transaktionskosten auf den Empfänger umzulegen. 4. Entstehende Personalkosten im Rahmen der Erstattung werden zuerst durch die Rückflüsse gedeckt und nur im Notfall durch andere Mittel ergänzt. 5. Mittel, die nach Abschluss der Erstattungsphase übrig bleiben, werden in den Haushalt in einem eigenen Haushaltsposten überführt. Über die Verwendung dieser Mittel entscheidet der StuRa

Begründung: Der StuRa muss einen rechtskonformen Umgang mit den übriggebliebenen Mitteln, die in Folge des 9€-Tickets an die VS zurückgeflossen sind, beschließen.

Titel: [Verfahrens Antrag: Wahlen im SoSe 2023 und im WiSe 2023/24](#)

Datum: 07.02.2023 (3346 TnK) | **Gremium:** StuRa | **Ergebnis:** einstimmig **Beschlusnummer:** 20230207-5 |

Sitzungsnummer: 160 | **Antragsteller*in:** Wahlausschuss | **Unterstützte Gruppe:**

Beschlusstext: Der StuRa beschließt, die Wahlen zu den Fachschaftsräten, Fachräten und zum StuRa im Sommersemester 2023 und im Wintersemester 23/24 wieder online durchzuführen.

Begründung: Online-Wahlen müssen, wenn sie für alle Fachschaften gleichzeitig stattfinden, vom StuRa beschlossen werden. Die letzten Wahlen haben alle online stattgefunden, was sich als erfolgreich erwiesen hat. Wegen der anhaltenden Unterbesetzung des Wahlausschusses ist es außerdem nicht zumutbar, so spontan Präsenz-Wahlen durchzuführen. Einzelne Wahlen, vor allem in kleinen Fächern, können weiterhin mit einer Urnenwahl durchgeführt werden.

Titel: [Teilnahme an der LAK am 12.02.2023](#)

Datum: 07.02.2023 (3346 TnK) | **Gremium:** StuRa | **Ergebnis:** Mehrheit auf Sicht **Beschlusnummer:**

20230207-6 | **Sitzungsnummer:** 160 | **Antragsteller*in:** Daniel Gáspár | **Unterstützte Gruppe:**

Beschlusstext: 1. Der StuRa entsendet eine Delegation zur LAK am 12.02.23 in Mannheim. 2. Die Delegation besteht aus: Daniel Gáspár, Marcel Dubs, Phoenix Erroukrma und Ruben Akhshar Leitner 3. Die Delegation übt das Stimmrecht einvernehmlich aus.

Begründung: Der StuRa will eine offizielle Delegation auf die Landes-ASten-Konferenz entsenden.

Titel: [Empfehlung für die Auswahl studentischer Mitglieder des Verwaltungsrates des StuWe](#)

Datum: 07.02.2023 (3346 TnK) | **Gremium:** StuRa | **Ergebnis:** **Beschlusnummer:** 20230207-7 |

Sitzungsnummer: 160 | **Antragsteller*in:** | **Unterstützte Gruppe:**

Beschlusstext: Der Studierendenrat der Universität Heidelberg empfiehlt, insbesondere den von ihm entsandten Vertreter*innen in der Vertretungsversammlung, dass folgende Studierende in den Verwaltungsrat des Studierendenwerks Heidelberg gewählt werden: 1. Peter Abelmann 2. Simon Kleinhanß

Begründung: Der Studierendenrat hält die genannten Studierenden für geeignet, die studentischen Interessen im Verwaltungsrat des Studierendenwerkes zu vertreten.

Titel: Antrag zum Beitritt zur DVSM und BfM**Datum:** 07.02.2023 (3346 TnK) | **Gremium:** StuRa | **Ergebnis:** einstimmig **Beschlusnummer:** 20230207-8 |**Sitzungsnummer:** 160 | **Antragsteller*in:** Fachschaft Musikwissenschaften | **Unterstützte Gruppe:****Beschlusstext:** Der StuRa beschließt die Aufnahme/den Beitritt der Fachschaft Musikwissenschaft zur DVSM und der BfM rückwirkend für das Jahr 2022.**Begründung:** Uns fiel erst im Nachhinein auf (also nach der diesjährigen 34. Nachwuchssymposium der Musikwissenschaften), dass der StuRa nicht beschlossen hatte, dass wir als Fachschaft der DVSM beitreten möchten. Deshalb bitten wir darum, dies noch rückwirkend zu beschließen. Die Aufnahme ist uns wichtig, da Fachschaftsmitglieder dann auch in den kommenden Jahren von der Bundesfachschaftskonferenz (BfM) und den Nachwuchssymposien profitieren können. Das Treffen schafft einen Rahmen zum Austausch mit anderen Fachschaften und eine Möglichkeit der Schwerpunktbeschäftigung mit Themenbereichen der Musikwissenschaften. Der Dachverband der Studierenden der Musikwissenschaften e.V. (DVSM) versteht sich als die Interessenvertretung aller Studierenden und Promovierenden im Fach Musikwissenschaft sowie von künstlerischen und pädagogischen Musikstudierenden mit Schwerpunkt im musikwissenschaftlichen Bereich. In dieser Rolle fördert der Verband die Kommunikation studentischer Interessen gegenüber musikwissenschaftlichen Gesellschaften und Verbänden sowie Universitäten und Hochschulen. Ein besonderer Fokus Ihrer Arbeit liegt in der Vernetzung der Studierenden auf lokaler, nationaler und internationaler Ebene. Dies soll beispielsweise durch die jährliche Ausrichtung studentischer Symposien oder Bundesfachschaftstagungen gefördert und erleichtert werden. Ein neuer und wichtiger Teil unserer Verbandsarbeit ist die Gründung studentischer Forschungsgruppen und Publikationsapparate. Die Gebühren werden von der Fachschaft getragen.

Titel: Nein zu Universitätsschließungen**Datum:** 07.02.2023 (3346 TnK) | **Gremium:** StuRa | **Ergebnis:** einstimmig **Beschlusnummer:** 20230207-9 |**Sitzungsnummer:** 160 | **Antragsteller*in:** Juso HSG | **Unterstützte Gruppe:****Beschlusstext:** Die Verfasste Studierendenschaft der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg wendet sich klar gegen Schließungen der Universität in der Energiekrise jedweder Art, sei es einer Verlängerung der Winterpause, eine zeitweise Verlagerung in die Online-Lehre oder verkürzte Nutzungszeiten der Bibliothek. Gleichzeitig solidarisiert sich die Verfasste Studierendenschaft mit Studierenden in anderen Teilen Deutschlands, wo Hochschulschließungen bereits Realität sind.**Begründung:** An verschiedenen Universitäten und Hochschulen in Deutschland wurde in den vergangenen Wochen angesichts der erforderlichen Energiesparmaßnahmen eine Einschränkung des Präsenzbetriebs beschlossen. Nach der Corona-Pandemie, in der Studierende mehrere Semester auf Online-Lehre umsteigen mussten, ist das ein fatales Signal. Die Energieeinsparungen dürfen nicht auf Kosten der Studierenden ausgetragen werden, da diese ohnehin schon finanziell belastet sind. Nicht alle können es sich leisten, zuhause mehr zu heizen und nicht alle haben außerhalb der Uni einen ruhigen Platz zum Lernen. Die Kultusminister:innen der Länder und auch die baden-württembergische Wissenschaftsministerin Petra Olschowski haben sich explizit für einen Präsenzbetrieb ausgesprochen. Dieses Versprechen muss eingehalten werden.

Titel: Änderung der Wahlordnung**Datum:** 14.02.2023 (3353 TnK) | **Gremium:** StuRa | **Ergebnis:** einstimmig **Beschlusnummer:** 20230214-01 |**Sitzungsnummer:** 161 | **Antragsteller*in:** Wahlausschuss | **Unterstützte Gruppe:****Beschlusstext:** Der StuRa beschließt die nachstehenden Änderungen der Wahlordnung: Auflistung der Änderungen: 1. Die Formulierungen zur Wahlanfechtung in § 4 werden so geändert, dass sie nicht mehr widersprüchlich und redundant sind und konform mit der Orgs gehen. 2. Kleinere Verfahrensänderungen oder Festschreibung von Verfahren 3. Die Regelungen zur Onlinewahl werden dahingehend geändert, dass die Entscheidung über das Verfahren der Wahl nun beim Wahlausschuss liegt 4. Bei Onlinewahlen ist eine Stimmrückziehung bis zum Ende des Wahlzeitraumes möglich. 5. Für alle Fachschaftsrate wird die Möglichkeit der Abwahl eingeführt**Begründung:** 1. Bisher sind die Formulierungen verwirrend, widersprüchlich und teilweise redundant. Entweder hebt die SchliKo einen Beschluss auf oder nicht und Berichte kann sie sowieso unabhängig davon immer in den StuRa einbringen – allerdings kann man dem StuRa nicht empfehlen, eine Wahl aufzuheben, das ist die genuine Aufgabe der SchliKo. Dass die SchliKo die Legitimität einer Anfechtung prüft, ist entweder selbstverständlich oder nicht, aber dann bringt es vermutlich nicht viel, es noch in die Wahlordnung zu schreiben. Außerdem gilt

sowieso die Organisationssatzung 2. Es geht z.B. § 28, wonach der gesamte Wahlausschuss das Wahlergebnis unterschreiben muss – was bei einem vollbesetzten Wahlausschuss den Prozess der Weiterleitung des Ergebnisses erheblich verlängert. Die Regelung in § 7 (3) war vor allem dafür da, dafür zu sorgen, dass dieses Dokument erzeugt werden kann (der Zusatz in Klammern wird gestrichen, weil so etwas nicht in eine Satzung gehört). In § 13 und § 30 wird explizit festgehalten, dass die Wählbarkeit von entsandten Mitgliedern des StuRa und von Kandidat*innen für Wahlen durch den StuRa vom Wahlausschuss geprüft wird. Laut Orgassatzung § 16 wird über die Entsendung das Präsidium von den FSen „informiert“ über eine Entsendung, was nahelegen könnte, dass die FSen die Wählbarkeit prüfen – de facto tun sie dies aber nicht und könnten es auch nicht tun. Da der Wahlausschuss die Wählbarkeit schon bei den gewählten Mitgliedern prüft, sollte er dies auch bei den entsandten Mitgliedern tun, da er mit den Regeln vertraut sein sollte – man könnte diese Aufgabe auch dem Präsidium geben, aber das wäre ein erheblicher Mehraufwand. 3. Bisher muss das Verfahren aller zentralen Wahlen vom StuRa nach Rücksprache mit dem Wahlausschuss festgelegt werden, um eine effektivere Durchführung der Wahlen durch unterbesetzte Wahlausschüsse zu garantieren soll diese Entscheidung nun vom Wahlausschuss nach Rücksprache mit dem StuRa getroffen werden. 4. Bisher ist das nur möglich, wenn es in der FS-Satzung steht, dies ist z.B. bei der FS Molekulare Biotechnologie möglich. In anderen FSen kann daher keine Abwahl durchgeführt werden. Dieser Paragraph würde das zumindest ermöglichen.

Titel: [Änderung der QSM-Ordnung](#)

Datum: 14.02.2023 (3353 TnK) | **Gremium:** StuRa | **Ergebnis:** einstimmig **Beschlusnummer:** 20230214-02 |

Sitzungsnummer: 161 | **Antragsteller*in:** Theodoros Argiantzis | **Unterstützte Gruppe:**

Beschlusstext: Der StuRa beschließt die nachstehenden Änderungen: Die QSM-Kommission wird QSM-Ausschuss umbenannt.

Begründung: Vereinheitlichung und Systematisierung von Gremiennamen. Die Bezeichnungen „Kommission“ und „Ausschuss“ sind aktuell willkürlich verwendet. Es macht jedoch Sinn, bei der Namensgebung zwischen Satzungsorganen und Gremien, die „nur“ durch StuRa-Beschluss eingerichtet werden, zu unterscheiden. Da das Landeshochschulgesetz für das Satzungsorgan der Schlichtungskommission eben den Begriff Kommission benutzt, macht es Sinn, die durch einfachen Beschluss eingerichteten Gremien zur Abgrenzung als „Ausschüsse“ zu bezeichnen. Außerdem schreibt die Ordnung aktuell den Namen jedes Mal voll aus, die Abkürzung „QSM“ zu verwenden vereinfacht die Lesbarkeit.

Titel: [Änderung der Härtefallordnung](#)

Datum: 14.02.2023 (3353 TnK) | **Gremium:** StuRa | **Ergebnis:** einstimmig **Beschlusnummer:** 20230214-03 |

Sitzungsnummer: 161 | **Antragsteller*in:** Theodoros Argiantzis | **Unterstützte Gruppe:**

Beschlusstext: Der StuRa beschließt die nachstehenden Änderungen: Die Härtefallkommission wird Notlagenausschuss umbenannt. Der Begriff des Härtefalls wird grundsätzlich durch den der Notlage ersetzt.

Begründung: Vereinheitlichung und Systematisierung von Gremiennamen. Die Bezeichnungen „Kommission“ und „Ausschuss“ sind aktuell willkürlich verwendet. Es macht jedoch Sinn, bei der Namensgebung zwischen Satzungsorganen und Gremien, die „nur“ durch StuRa-Beschluss eingerichtet werden, zu unterscheiden. Da das Landeshochschulgesetz für das Satzungsorgan der Schlichtungskommission eben den Begriff Kommission benutzt, macht es Sinn, die durch einfachen Beschluss eingerichteten Gremien zur Abgrenzung als „Ausschüsse“ zu bezeichnen. Um die Verwechslungsgefahr mit anderen Härtefallregelungen im universitären und studentischen Kontext zu verringern, wird der neue zentrale Begriff für die Zahlungen, die die Studierendenschaft in Notlagen leistet, auch die "Notlage" sein. So könne Studierende leichter das Angebot von anderen unterscheiden und wiedererkennen. Außerdem wird der Begriff des Stipendiums gestrichen, da Stipendien leistungsbezogen sind, der Zuschuss, den die VS gewährt, ist dies aber nicht. Um Verwechslungen mit Stipendien zu vermeiden und Menschen, die sich nicht in einer leistungsbezogenen Förderung sehen, nicht zu verschrecken, wird es zum Notlagenzuschuss umbenannt.

Titel: [Änderung der Aufwandsentschädigungsordnung](#)

Datum: 14.02.2023 (3353 TnK) | **Gremium:** StuRa | **Ergebnis:** 18-4-7 **Beschlusnummer:** 20230214-04 |

Sitzungsnummer: 161 | **Antragsteller*in:** Sozialreferat, AntiRa-Referat | **Unterstützte Gruppe:**

Beschlusstext: Der StuRa beschließt die nachstehende Änderung der Aufwandsentschädigungsordnung: Gleichstellung der Aufwandsentschädigung bisher unberücksichtigter Gremien (Autonome Referate und Notlagenausschuss)

Begründung: Autonome Referate und der Notlagenausschuss erhalten bisher keine Aufwandsentschädigung, obwohl die Arbeit mit der Arbeit der anderen Referate und Ausschüsse, die eine AE erhalten, vergleichbar ist. Dies kann Leute an der Mitwirkung in VS-Gremien hindern, stellt formal eine geringere Wertschätzung einiger Arbeitsbereiche dar, führt durch den bestehenden Aufwand zu Aufwendungen durch Mitglieder, die nicht ausgeglichen werden. Um dieser Benachteiligung entgegenzuwirken und Aufwendungen auszugleichen, sollen auch die autonomen Referate und die Mitglieder des Notlagenausschusses eine Aufwandsentschädigung erhalten. Die Aufwandsentschädigung der autonomen Referate soll sich wie die Aufwandsentschädigung der meisten Referate bemessen, also derzeit 125 €. Der Notlagenausschuss, der für die Vergabe der Notlagenzahlungen zuständig ist, Anträge prüft, Protokolle schreibt, Finanzanträge, Leute berät und Vernetzungstreffen und Fortbildungen besucht, bemisst sich ähnlich wie die AE des Wahlausschusses, nämlich nach Arbeitsaufwand, wobei nicht mehr als 80 € für einen Monat beantragt werden können. Die Bearbeitung eines Falls soll dabei mit 40 € entschädigt werden. Die Mitwirkung an der Bearbeitung des Falles kann den Protokollen entnommen werden.

Titel: Änderung der Bewirtschaftungsrichtlinie

Datum: 14.02.2023 (3353 TnK) | **Gremium:** StuRa | **Ergebnis:** Mehrheit auf Sicht, bei 1 Nein

Beschlusnummer: 20230214-05 | **Sitzungsnummer:** 161 | **Antragsteller*in:** Finanzreferat, Beauftragte für den Haushalt | **Unterstützte Gruppe:**

Beschlusstext: Der StuRa beschließt die nachstehenden Änderungen der Bewirtschaftungsrichtlinie: Auflistung der Änderungen: 1. Die Obergrenzen für Verpflegung werden neu formuliert und festgesetzt 2. Zusammenfassung der Voraussetzung für die Finanzierung von Verpflegung am Anfang des Textes 3. Der Doktorandenkonvent wird explizit erwähnt

Begründung: 1. Die Beträge wurden länger nicht angepasst und entsprechen nicht mehr der aktuellen Situation, als Orientierung gilt hier eine Preissteigerung von 20% in den letzten 12 Monaten (siehe: <https://www.verbraucherzentrale.de/wissen/lebensmittel/lebensmittelproduktion/steigende-lebensmittelpreise-fakten-ursachen-tipps-71788>). Die bisherige Formulierung ist unklar und sorgt immer wieder für unnötige Diskussionen, was eigentlich gemeint ist. 2. Das war bisher schon an verschiedenen Stellen formuliert (rot hervorgehoben), es ist klarer, wenn das am Anfang steht, 3. Für den Doktorandenkonvent wurde die Regelung bisher auch angewandt, das wird nun festgeschrieben

Titel: Sondertermine für Fachschaftsfinanzanträge

Datum: 14.02.2023 (3353 TnK) | **Gremium:** StuRa | **Ergebnis:** einstimmig **Beschlusnummer:** 20230214-06 |

Sitzungsnummer: 161 | **Antragsteller*in:** Theo Argiantzis (Präsidium) | **Unterstützte Gruppe:**

Beschlusstext: Der StuRa beschließt, folgende Termine als zusätzliche Termine für die Behandlung von Anträge an den Haushaltsposten 623.01 (Förderung für Fachschaftsprojekte) festzulegen: 25.04.23, 09.05.23, 23.05.23, 06.06.23. Finanzanträge, die an diesen zusätzlichen Terminen und nicht an den beiden regulären Terminen behandelt werden sollen, benötigen hierzu die Bestätigung des Finanzreferates oder der Beauftragten für den Haushalt.

Begründung: Die Möglichkeiten für Fachschaften, Projekte über 623.01 zu fördern sind im Haushalt 2023 massiv ausgebaut worden. Es scheint darum nötig, auch das Verfahren für die Verteilung dieser Mittel zu erweitern. Um aber eine Überlastung des StuRa mit voreiligen Anträgen zu vermeiden, soll die vorherige finale Absprache mit dem Finanzteam als Qualitätskontrolle dienen, sodass der StuRa lediglich eine inhaltliche Entscheidung treffen muss.

Titel: Umgang mit den Problemen bei der Rückmeldung

Datum: 14.02.2023 (3353 TnK) | **Gremium:** StuRa | **Ergebnis:** Mehrheit auf Sicht, bei 1 Enthaltung

Beschlusnummer: 20230214-07 | **Sitzungsnummer:** 161 | **Antragsteller*in:** Vorsitz | **Unterstützte Gruppe:**

Beschlusstext: Der StuRa verurteilt die Problematiken im Zusammenhang mit der Rückmeldung zum Sommersemester und fordert eine Aufarbeitung der Geschehnisse und beauftragt die RefKonf, sich mit dem Thema tiefer zu beschäftigen.

Begründung: In den letzten Tagen war das Thema der problematischen Rückmeldung in vielen Gesprächen präsent. Aktuell ist es so, dass die Beträge angepasst wurden (geändert von 174,35 Euro auf 186,35 Euro), die Informationen auf der Webseite und auf HeiCo wurden auch aktualisiert (leider verspätet). Studierende, die zu

wenig überwiesen haben, müssen den Restbetrag noch bis zum 15. Februar nachbezahlen (s. Mail vom 30. Januar). In der Rundmail der Universität wurde auf die eigenen Fehler nicht eingegangen und die Frist für die Rückmeldung wurde nicht verlängert. Außerdem kann es sein, dass einige Studierende, die den Betrag früher bezahlt haben, diese Mail nicht gelesen haben, weil sie sicher sind, dass sie rückgemeldet wurden. Wir haben auch mitbekommen, dass nicht alle Studierende diese Mail erhalten haben

Titel: Förderung des studentischen Ehrenamts an der Uni Heidelberg

Datum: 14.02.2023 (3353 TnK) | **Gremium:** StuRa | **Ergebnis:** Mehrheit auf Sicht, bei 1 Nein und 2 Enthaltung

Beschlusnummer: 20230214-08 | **Sitzungsnummer:** 161 | **Antragsteller*in:** Vincent Enders für die Lokalrunde Heidelberg des Verbands deutscher Studierendeninitiativen | **Unterstützte Gruppe:**

Beschlusstext: Der StuRa setzt sich für die Stärkung der Rechte von Hochschulgruppen an der Universität Heidelberg ein. Insbesondere setzt sich der StuRa für die Schaffung einer zentralen Ansprechperson für die Belange von Hochschulgruppen, die Schaffung eines Akkreditierungsverfahrens, die Präsenz von Hochschulgruppen auf der Website der Universität, die Vergabe von Räumen an akkreditierte Hochschulgruppen und die Prüfung der Vergabe von ECTS sowie von Freisemestern für ehrenamtlich engagierte Studierende ein.

Begründung: Die an der Universität Heidelberg vorhandenen Hochschulgruppen leisten einen immensen Mehrwert für die Studierendenschaft, die Gesellschaft im Allgemeinen, aber auch die Universität selbst. Sie vernetzen Studierende mit Unternehmen zwecks Berufswahl, betreuen internationale Studierende, organisieren Vortragsreihen, führen Rechtsberatung für benachteiligte Gruppen durch und fördern und organisieren soziale Projekte im In- und Ausland. Allein der Verband deutscher Studierendeninitiativen vertritt in Heidelberg ca. 2000 Studierende, die sich in 11 Hochschulgruppen an der Uni und der PH engagieren. Diese Studierenden investieren in Führungspositionen der Hochschulgruppen bis zu 15 Stunden pro Woche in ihr Ehrenamt, ohne einen Ausgleich in irgendeiner Form zu erhalten. Die Universität Heidelberg unterstützt die Hochschulgruppen jedoch selten bis gar nicht. Dies ist auch zum Nachteil der Uni, da gesunde und tatkräftige Studierendeninitiativen ein Pull-Faktor für den Hochschulstandort Heidelberg sein können und außerdem die Uni bei Aufgaben wie der Betreuung von internationalen Studierenden oder der Förderung von Startups unterstützen. Viele Universitäten in Deutschland (u.a. Universität Mannheim, LMU München, TUM München, Universität zu Köln, Universität Tübingen, TU Darmstadt) haben ein Akkreditierungsverfahren für Hochschulgruppen eingerichtet. Die Akkreditierung wird dabei häufig durch Organe der Universität unter Einbeziehung des jeweiligen AStA durchgeführt. Mit einer Akkreditierung sind Vorteile wie zum Beispiel die Möglichkeit der Raumbuchung für Veranstaltungen, die Ausstellung von Ehrenamtsbescheinigungen durch das Rektorat, Unterstützung bei der Öffentlichkeitsarbeit, Präsenz bei der Ersti-Messe und insbesondere eine Präsenz auf der Website der jeweiligen Universität gekoppelt. Eine Akkreditierung wird dabei von einer zentralen Stelle nach vorher genau definierten Kriterien durchgeführt. Solche Kriterien können zum Beispiel die Einhaltung der freiheitlich-demokratischen Grundordnung sowie der diskriminierungsfreie Zugang zur Hochschulgruppe, aber auch die aktive Schaffung eines Mehrwerts für die Studierenden und die Hochschule zum Beispiel durch die Durchführung von Veranstaltungen sein. Akkreditierte Hochschulgruppen müssen sich dabei in regelmäßigen Abständen reakkreditieren und einen Rechenschaftsbericht ablegen. Wir fordern die Schaffung eines solchen transparenten Akkreditierungsverfahrens auch an der Universität Heidelberg. Insbesondere sollen für akkreditierte Hochschulgruppen Vorteile wie die Buchung von Räumen in der Universität und die Präsenz auf der Website der Universität enthalten sein. Ein solches Verfahren würde das nicht-wertende Akkreditierungsverfahren des StuRa ergänzen oder ersetzen. Außerdem würde es die Transparenz von Verfahren an der Universität gegenüber den Hochschulgruppen erhöhen. Aktuell werden von verschiedenen Dezernaten verschiedene (inoffizielle) Listen von Hochschulgruppen, die z.B. zur Ersti-Messe eingeladen werden oder (häufig ohne Begründung) Räume erhalten, geführt. Ob man als Hochschulgruppe auf solche Listen kommt und dementsprechend von solchen Vorteilen profitieren kann, hängt allein von persönlichen Kontakten der jeweiligen Vorstände ab. Eine zentrale Liste der akkreditierten Hochschulgruppen würde hier Abhilfe schaffen und für Transparenz sorgen. In diesem Zuge fordern wir auch die klare Auflistung von AnsprechpartnerInnen auf der Website der Universität für die Belange von Hochschulgruppen und insbesondere die Buchung von Räumen. Ein weiteres großes Problem an der Universität Heidelberg ist, dass Hochschulgruppen häufig keine Räume für Veranstaltungen oder Treffen zu Planungszwecken auf offiziellem Wege bereitgestellt werden. Aktuell werden häufig einfach leerstehende Seminarräume benutzt, was jedoch keine Planungssicherheit bietet. Einige Hochschulgruppen kennen auch ProfessorInnen, die unter ihrem eigenen Namen die Buchung vornehmen. Auch konnten bereits Veranstaltungen nicht stattfinden, da VertreterInnen von Hochschulgruppen im Kompetenzwirrwarr der Universitätsverwaltung stecken geblieben sind und an der Raumbuchung scheiterten.

An Räumen mangelt es – gerade in den Abendstunden, in denen die Veranstaltungen von Hochschulgruppen meistens stattfinden – jedoch nicht. Hier fordern wir, dass die Universität Heidelberg eine Ansprechperson stellt, die akkreditierte Hochschulgruppen bei der Buchung von Räumen unterstützt. Ein solches Verfahren ist z.B. bereits an der TUM München oder der Universität Mannheim gängige Praxis. Wie bereits erwähnt, ist gerade in Führungspositionen von Hochschulgruppen ein sehr großer Arbeitsaufwand enthalten. Ein solch großes Arbeitsvolumen kann nur von Personen gestemmt werden, die nicht auf Nebenjobs oder ein Studium in Regelstudienzeit angewiesen sind. Dies führt dazu, dass insbesondere sozial benachteiligte Personen nicht solche Ämter wahrnehmen und wichtige Kompetenzen für das spätere Berufsleben erwerben können. Einen solchen Zustand halten wir für untragbar. Dementsprechend fordern wir, dass sich die Universität Heidelberg schnellstmöglich mit der Anerkennung von Führungspositionen in Hochschulgruppen als Praktikum befasst. So ist zum Beispiel an der Universität Tübingen die Vergabe von ECTS an engagierte Mitglieder von akkreditierten Hochschulgruppen durch das „Transdisciplinary Course Program“ universitätsweit möglich. Dies wird von der Universität Tübingen damit begründet, dass ein Führungsamt in einer akkreditierten Hochschulgruppe von Art und Umfang her einem Unternehmenspraktikum gleichgestellt ist. Gemäß einer internen Umfrage des VDSI haben außerdem über 90 Hochschulgruppen an verschiedenen Standorten ECTS für Vorstandsämter erhalten. In Heidelberg geht dies nicht. Darüber hinaus werden zum Beispiel an der Universität Tübingen ECTS für die Teilnahme an Seminaren von Hochschulgruppen an allen Fakultäten vergeben. In Heidelberg ist dies nur für Seminare von GalileiConsult für Studierende der Wirtschaftswissenschaften und der Soziologie möglich. Wir fordern hier, dass die Universität Heidelberg entsprechende Programme fachübergreifend einführt und so auch sozial benachteiligten Studierenden den Zugang zum studentischen Ehrenamt ermöglicht und Chancengleichheit herstellt. Der Verlust von Studienzeit ist auch insbesondere im Jurastudium von Relevanz. Hier erhält man einen Freiversuch („Freischuss“; §22 JAPRO), wenn man bereits nach acht Semestern das erste Staatsexamen macht. Dieser Freiversuch ist für die Studierenden von sehr hoher Wichtigkeit. An den Universitäten in Kiel, Bayreuth, Gießen und Wismar erhalten Vorstände von juristischen Hochschulgruppen bereits ein solches Freisemester. An der TUM haben ehrenamtlich engagierte Studierende grundsätzlich die Möglichkeit, sich zwecks Ausübung eines Vorstandsamtes ein Semester beurlauben zu lassen. Wir fordern dementsprechend, dass die Universität Heidelberg die Heidelberger Hochschulgruppen aktiv bei der Forderung nach einem solchen Freisemester gegenüber dem Land Baden-Württemberg unterstützt.

Titel: Unterstützung des StuRa für Ausbau von Fahrten und Sicherheit im nächtlichen ÖPNV

Datum: 14.02.2023 (3353 TnK) | **Gremium:** StuRa | **Ergebnis:** einstimmig **Beschlusnummer:** 20230214-09 |

Sitzungsnummer: 161 | **Antragsteller*in:** Katharina Weber (Vorsitzende des Jugendgemeinderates), Noah Ries (Jugendgemeinderat), Minyue Wei (Jugendgemeinderätin) | **Unterstützte Gruppe:**

Beschlusstext: Der StuRa beschließt, den Jugendgemeinderat bei seiner kommunalpolitischen Initiative zu unterstützen, den ÖPNV nachts, insbesondere unter der Woche, massiv zu verbessern sowie diesen, insbesondere für Betroffene von Catcalling, sicherer zu gestalten.

Begründung: Studierende sind eine Gruppe, die den ÖPNV nachts wohl am intensivsten benutzt – sei das aufgrund von Feiern, Arbeit oder spätnächtlichen Lernens in der Unibibliothek. Leider verkehrt unter der Woche kaum ein Bus nach 1 Uhr nachts, was Studierenden den Alltag erschwert – hier soll die Initiative des Jugendgemeinderates (JGR) helfen: Dieser möchte einen Antrag im Gemeinderat einreichen, welcher konkrete Vorschläge einbringt, wie man die aktuelle Situation verbessern könnte: dazu zählt insbesondere eine engere Taktung; die Details arbeitet die Initiative nach Rücksprache des JGR aus. Des Weiteren stellt die Sicherheit auf dem Nachhauseweg, insbesondere nach Partys insbesondere für weibliche Studierende ein Risiko dar. Durch das Risiko von sexueller Belästigung („catcalling“ sowie sexuelle Belästigung im juristischen Sinne) werden betroffene Menschen bedroht, oft leidet auch das Sicherheitsgefühl wenn gar keine Bedrohungssituation vorliegt. Hier möchte der JGR den Gemeinderat dazu auffordern, konkrete Maßnahmen zu ergreifen, um die Situation zu verbessern. Dazu zählt insbesondere mehr Beleuchtung, neue Konzepte zur Bekämpfung von sexueller Belästigung und eine verstärkte Bewerbung bestehender Konzepte.

Titel: Nein zu Mensaschließungen!

Datum: 14.02.2023 (3353 TnK) | **Gremium:** StuRa | **Ergebnis:** einstimmig **Beschlusnummer:** 20230214-10 |

Sitzungsnummer: 161 | **Antragsteller*in:** Daniel Gáspár, Benjamin Hellinger, Simon Kleinhanß |

Unterstützte Gruppe:

Beschlusstext: Der StuRa positioniert sich gegen Schließungen von Mensen, die vom Studierendenwerk Heidelberg betrieben werden, zur Sanierung der Finanzen des Studierendenwerks. Auch die Schließungen von

zusätzlichen gastronomischen Angeboten, wie bspw. Cafés u.Ä., sollen nach Möglichkeit vermieden Bevor Angebote für die Studierendenschaft reduziert werden, sollte das Studierendenwerk über die Beibehaltung des nicht primär von Studierenden genutzten gastronomischen Angebots, d.h. insbesondere des Hochschulcaterings, nachdenken und bei diesem Kosten einsparen.

Begründung: In der nächsten Zeit steht eine Sondersitzung des Verwaltungsrates des StuWes an, in der möglicherweise starke Umstrukturierungen des StuWe Heidelbergs anstehen und unter anderem erhebliche Mensaschließungen drohen. Um dies zu verhindern bzw. unsere Ablehnung dem gegenüber Ausdruck zu verleihen, soll diese inhaltliche Positionierung des StuRa erfolgen. Trotz der grundsätzlichen Ablehnung der Beschränkung von Öffnungszeiten oder der vollständigen Schließung von Angeboten der Gastronomie, sehen wir diese als verkraftbar und geringeres Übel an, bevor weitere Preissteigerungen umgesetzt oder wichtige soziale Angebote wie die Psychosoziale Beratung oder die Rechtsberatung in ihrem Angebot reduziert oder abgeschafft werden. In jedem Fall ist weiterhin die Versorgung mit Essensmöglichkeiten für Hauptmahlzeiten zu sozial verträglichen Preisen für alle Studierenden zu gewährleisten, die unter Umständen von Mensaschließungen oder Angebotskürzungen betroffen sind. Da zugleich ohne zusätzliche Einnahmen des Studierendenwerks die Kosten in irgendeiner Form reduziert werden müssen, ist wichtig festzuhalten, dass in jedem Fall diese Einsparungen nicht zu Lasten der sozialen Angebote des Studierendenwerks gehen, die für die Studierenden eine wichtige Rolle spielen. Beispielsweise soll an der Psychosozialen Beratung, die gerade während Corona und in Folge der Amoktat im letzten Jahr eine wichtige Anlaufstelle war, nicht gespart werden. Um keine Quadratur des Kreises zu fordern (alles beibehalten, nichts reduzieren, aber gleichzeitig keine Preissteigerungen), ist im Antrag eine Priorisierung vorgesehen. Es gilt: An den sozialen Angeboten soll nicht gespart werden. Zugleich sind weitere Preissteigerungen abzulehnen. Das Studierendenwerk soll sich zudem auf die Kernaufgaben der Unterstützung der Studierenden konzentrieren und darüber hinaus bestehende Angebote (bspw. Hochschulcatering) als erste Sparmöglichkeit erkennen. Sofern dies nicht reicht, sind vor den genannten roten Linien (Preis- und Beitragssteigerungen, Reduktion sozialer Unterstützungsangebote) die Cafés in den Blick zu nehmen. Grundsätzlich dürfen erst danach die für die Grundversorgung wichtigen Mensen in den Blick geraten. In jedem Fall ist die Reduktion von Öffnungszeiten einer Komplettschließung vorzuziehen und für alle von Schließungen betroffenen Studierenden ist sicherzustellen, dass diese sich weiterhin zu sozial verträglichen Preisen mit Mittagsgerichten und Essen versorgen können.

Titel: [Positionierung gegen die Intransparenz des Rektorfindungsprozesses](#)

Datum: 14.02.2023 (3353 TnK) | **Gremium:** StuRa | **Ergebnis:** einstimmig **Beschlusnummer:** 20230214-11 |

Sitzungsnummer: 161 | **Antragsteller*in:** Daniel Gáspár für AK Rektorfindung | **Unterstützte Gruppe:**

Beschlusstext: Der StuRa verurteilt den aktuellen intransparenten Rektor*infindungsprozess der Universität Heidelberg. Wir kritisieren die Nichtbeteiligung der Verfassten Studierendenschaft (VS) und die grundsätzliche Ablehnung der Beteiligung von Studierenden in der Findungskommission.

Begründung: Als oberste*r Repräsentant*in der Uni Heidelberg und eine Autoritätsperson mit großen Entscheidungsgewalt ist der*die Rektor*in eine entscheidende Akteur der Hochschulpolitik und hat damit einen sehr großen Einfluss auf das Studium auf der Uni Heidelberg. Daher sehen wir unsere Nichtbeteiligung als sehr ungerecht und undemokratisch an. Wir bekommen nicht mal mit, welche Kandidat*innen zur Wahl stehen. Deswegen fordern wir einen deutlich transparenteren Findungsprozess und am besten die direkte Mitbestimmung der Studierendenschaft.

Titel: [Solidarität mit und Unterstützung von Studierenden, die von den Erdbeben in der Türkei und Syrien betroffen sind](#)

Datum: 14.02.2023 (3353 TnK) | **Gremium:** StuRa | **Ergebnis:** einstimmig **Beschlusnummer:** 20230214-12 |

Sitzungsnummer: 161 | **Antragsteller*in:** Jakob Moser, Theodoros Argiantzis | **Unterstützte Gruppe:**

Beschlusstext: Der Studierendenrat spricht allen Studierenden der Universität, deren Familien oder Freunde von dem schrecklichen Erdbeben in der Türkei und Syrien betroffen sind seine Solidarität aus. Unser tief empfundenes Beileid gilt all denjenigen, die Angehörige und Freunde verloren haben oder immer noch im Unklaren über ihr Schicksal sind. Unsere Solidarität gilt im gleichen Maße den Studierenden an den Hochschulen vor Ort und wir begrüßen die bereits geleistete internationale Hilfe und rufen dazu auf, diese fortzusetzen und auszubauen. Wir fordern Universität und Studierendenwerk auf, die betroffenen Studierenden in Heidelberg bestmöglich zu unterstützen und ihnen Raum für ihre Trauer geben. Die Verfasste Studierendenschaft unterstützt dabei, die Betroffenen auf Hilfsangebote der Universität hinzuweisen. Weiterhin weckt eine Katastrophe von solchen Ausmaßen in vielen von uns das Bedürfnis, auch persönlich Hilfe zu leisten. Wir fordern

daher die Universität und das Studierendenwerk dazu auf, die Studierenden auf geeignete Möglichkeiten hierfür hinzuweisen und werden dies nach bester Möglichkeit selbst tun.

Begründung: Am 06.02.2023 gab es in der Türkei und Syrien ja ein schweres Erdbeben mit vielen zehntausenden Toten und Verletzten. Angesichts der Tatsache, dass an der Universität Heidelberg Hunderte türkische und syrische Studierende eingeschrieben sind (und ja auch Personen ohne in offiziellen Statistiken erhobene Assoziation zu diesen Ländern mittelbar betroffen sein können), fänden wir es wichtig, dass sich der StuRa mit den betroffenen Studierenden solidarisiert und auf Unterstützungsmöglichkeiten hinweist.

Titel: [Entsendung einer Delegation an die Mitgliederversammlung des fzs](#)

Datum: 14.02.2023 (3353 TnK) | **Gremium:** StuRa | **Ergebnis:** Mehrheit auf Sicht, bei 1 Enthaltung

Beschlusnummer: 20230214-13 | **Sitzungsnummer:** 161 | **Antragsteller*in:** Daniel Gáspár |

Unterstützte Gruppe:

Beschlusstext: Der StuRa entsendet die folgende Delegation an die nächste Mitgliederversammlung des fzs, welche vom 10-12. März in Erfurt stattfindet. Die Delegation besteht aus folgenden Personen: Diana Zhunussova; Fritz Kai Beck; Phoenix Erroukma; Akhshar Leitner

Begründung: Der StuRa sollte als Mitglied auch eine Delegation zur Mitgliederversammlung schicken.

Titel: [Änderung der Wahlordnung: Begründungspflicht für Quotierungen](#)

Datum: 25.04.2023 (3423 TnK) | **Gremium:** StuRa | **Ergebnis:** 32-1-7 **Beschlusnummer:** 20230425-01 |

Sitzungsnummer: 162 | **Antragsteller*in:** Konstantin Nill (Juso HSG), Niklas Jargon (Gremienreferat) |

Unterstützte Gruppe:

Beschlusstext: Der StuRa beschließt folgende Änderung der Wahlordnung: § 12 Abs. 5 Wird wie folgt ergänzt "Wenn die Gesamtliste zu mehr als 60 Prozent mit Angehörigen eines Geschlechts besetzt ist, ist der Grund dafür dem Wahlausschuss schriftlich mitzuteilen. Diese Begründung wird vom Wahlausschuss veröffentlicht." Diese Änderung tritt zum 01.07.2023 in Kraft.

Begründung: Eine Begründungspflicht für nicht-paritätische Wahlvorschläge verfolgt das Ziel, mehr Geschlechtergerechtigkeit im Parlament der VS Heidelberg, dem Studierendenrat, zu erreichen. Wollen wir an der Gesamtzusammensetzung des etwas ändern, müssen wir an der Listenaufstellung schrauben. Anders als mit zwingenden Vorgaben, wie es Paritätsgesetze für die Landtage von Thüringen und Brandenburg versucht haben, arbeitet die Begründungspflicht mit positiven und negativen Anreizen. Indem sie den paritätischen Wahlvorschlag als die Regel ansieht und einen nicht paritätischen mit der Zulässigkeitschürde der Begründungspflicht versieht, macht sie die paritätische Liste zum rechtlichen Normalfall und die nicht-paritätische zur rechtfertigungsbedürftigen Ausnahme. Das schafft einerseits einen positiven Anreiz zur paritätischen Liste und andererseits mit der Pflicht zur Begründung einen negativen Anreiz, nicht-paritätische Listen einzureichen. Außerdem erhöht sie die Transparenz in gleichstellungspolitischen Fragen. Gleichzeitig verwehrt sie den Wahlvorschlagenden aber nicht, einen Wahlvorschlag auch nichtparitätisch aufzustellen, soweit dies aus politischen Gründen nicht gewollt oder faktisch nicht möglich sein sollte. Das ermöglicht zwar antifeministischen Wahlvorschlagenden oder Strukturen weiter, nur Männer in den Stura zu schicken, offenbart diesen Missstand aber der gesamten Hochschulöffentlichkeit durch die erforderliche Begründung. In dieser Veröffentlichung liegt eine zentrale Stärke einer Begründungspflicht. Durch ein Mehr an Transparenz in gleichstellungspolitischen Fragen spielt sie den Ball der Entscheidung über die Zusammensetzung des Stura verstärkt den Wählenden, also dem demokratischen Souverän zu und weicht die Entscheidungsmacht der Vorschlagenden darüber auf. Mit der Begründungspflicht wäre auch der aktuellen Rechtsprechung in Sachen paritätischer Wahlvorschläge gedient. Bislang gibt es zwei Entscheidungen der Landesverfassungsgerichte von Thüringen und Brandenburg über die jeweiligen Paritätsgesetze zur Wahl der Landtage. In beiden Entscheidungen wurden die Paritätsgesetze für verfassungswidrig erklärt, weil sie neben der Freiheit einer Person sich auf jeden Listenplatz bewerben zu können (passives Wahlrecht) insbesondere die Wahlvorschlagsfreiheit der Wahlvorschlagenden durch die zwingende Vorgabe einer paritätischen Listenaufstellung unverhältnismäßig einschränken würden. Beidem wäre durch die Begründungspflicht entgegengekommen, da nach wie vor nicht-paritätische Listen möglich sind und diese lediglich einer öffentlichen Rechtfertigung bedürfen. Damit wiegt der Eingriff in die Wahlvorschlagsfreiheit sowie das passive Wahlrecht also deutlich geringer als bei obligatorischen Vorgaben. Ein solcher wäre unserer Meinung nach verfassungsrechtlich rechtfertigbar. Art. 3 Abs. 2 des Grundgesetzes sagt: "Frauen und Männer sind gleichberechtigt. Der Staat fördert die tatsächliche Durchsetzung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern und wirkt auf die Beseitigung bestehender Nachteile hin." Beide Entscheidungen der

Landesverfassungsgerichte erkennen an, dass die Bestimmung des Art. 3 Abs. 2 oder vergleichbare Bestimmungen in den Landesverfassungen grundsätzlich sowohl einen Eingriff in die Wahlvorschlagsfreiheit der Parteien, als auch in das passive Wahlrecht der Bewerber*innen rechtfertigen können.[5] Die Landesverfassungsgerichte haben hinsichtlich der Paritätsgesetze in ihrer Abwägung die Intensität der Eingriffe in passives Wahlrecht und Wahlvorschlagsfreiheit aber als zu hoch erachtet, um von den landesverfassungsrechtlichen Gleichstellungsnormen oder dem Art. 3 Abs. 2 GG gerechtfertigt zu sein. Da der Eingriff einer Begründungspflicht aber deutlich weniger intensiv ist, wäre eine andere Entscheidung der Gerichte durchaus wahrscheinlich. Damit würde auch die gesamtgesellschaftliche Bedeutung des Art. 3 Abs. 2 GG hervorgehoben. Es sei zusätzlich angemerkt, dass das oberste deutsche Gericht - das Bundesverfassungsgericht - noch nicht in der Sache über die Verfassungsmäßigkeit der eingriffsintensiveren Paritätsgesetze entschieden hat. Eine Verfassungsbeschwerde gegen die Entscheidung aus Thüringen verwarf das Bundesverfassungsgericht nur aus formalen, nicht inhaltlichen Gründen.[6] Damit ist über die finale Verfassungsmäßigkeit von Paritätsgesetzen noch kein Urteil gesprochen. Die wesentlich weniger rechtlich problematische Begründungspflicht vermag uns vor diesem Hintergrund ein wichtiger und mit Erfolgsaussicht behafteter Schritt zu sein. Sie würde wichtige demokratische Wahlgrundsätze mit dem Grundsatz einer geschlechtergerechten Demokratie in einen angemessenen Ausgleich bringen und beide zu einem insgesamt Plus an demokratischer Repräsentation aller Teile unserer Gesellschaft vereinen. Hinzu kommt, dass die Gerichtsentscheidungen in Thüringen und Brandenburg die Wahlen zu den jeweiligen Landtagen betreffen. Die Hochschulen haben im Rahmen ihrer Selbstverwaltungsautonomie einen deutlich weiteren Entscheidungsspielraum. Außerdem beauftragt das LHG in § 10 Abs. 2 S. 3 die Hochschulen ausdrücklich damit, Maßnahmen zu ergreifen um eine gleichberechtigte Berücksichtigung von Männern und Frauen bei der Besetzung der Gremien zu erreichen. Der angenommene Änderungsantrag des Gremienreferates wurde wie folgt begründet: Nach dem ursprünglichen Vorschlag, sowie allen bisherigen Änderungsanträgen, erfordert nur eine zu über 60% (bzw. nach einem AA 50%) mit Männern besetzte Liste eine Begründung. Eine Liste, die zu über 60% oder gar ausschließlich mit Frauen oder non-binären Personen besetzt ist, erfordert jedoch keine Begründung, obwohl auch eine solche Liste dem Ziel der Geschlechterparität widerspräche. Die Rechtsaufsicht der Universität sähe hierin eine verfassungswidrige Diskriminierung aufgrund des Geschlechts (vgl. Art. 3 II, III Var. 1 GG). Der vorliegende Änderungsantrag behebt dies, indem er die Begründungspflicht auf alle Listen ausweitet, die zu einem gewissen Grad ungleich besetzt sind. Eine Absenkung der Quote auf 50% (was einer Anhebung auf 50% nach dem ursprünglichen Modell entspräche), wie in einem der AA gefordert, verbietet sich nach dem geänderten Modell natürlich.

Titel: Deckelung der Eigenbeteiligung für Erstfahrten von Fachschaften

Datum: 25.04.2023 (3423 TnK) | **Gremium:** StuRa | **Ergebnis:** 31-2-5 **Beschlusnummer:** 20230425-02 | **Sitzungsnummer:** 162 | **Antragsteller*in:** Max Antpöhler (FS Geschichte), Daniel Gáspár (FS Geschichte) | **Unterstützte Gruppe:**

Beschlusstext: Der StuRa beschließt, dass der Eigenbeteiligungsanteil für Teilnehmer*innen von Erstfahrten und gleichwertige Veranstaltungen, die von Fachschaften veranstaltet werden, nicht die Marke von 50 € überschreiten darf. Ausnahmen müssen, mit guter Begründung, beim Finanzreferat beantragt werden. Der StuRa ist dazu angehalten Erstfahrten u.ä. zur Entlastung der Eigenbeteiligung der Studierenden zu unterstützen, sofern eine Fachschaft begründet darlegen kann, weshalb sie die Kosten nicht selber tragen kann.

Begründung: Da Erstfahrten einen wesentlichen Einstieg ins Studium von vielen Studierenden bedeuten, halten wir einen niedrighschwelligen Zugang zu solchen Veranstaltungen für essentiell. Unserer Meinung nach sollte das Ziel hierbei sein, dass die Teilnahme bei möglichst vielen Fachschaften sehr niedrig bis kostenlos ist. Wir wissen aus eigener Erfahrung, dass eine Erstfahrt gerne mal 1000 € bis 2000 € kostet. Dies bedeutet für viele (besonders kleinere) Fachschaften einen großen Einschnitt in den Budgetplan, weshalb viele Fachschaften nicht in der Lage sind diese Erstfahrten voll aus dem eigenen Budget zu finanzieren. Der StuRa sollte in diesem Falle den Fachschaften finanziell unter die Arme greifen, um die Last der Finanzierung von den Studienanfänger*innen zu nehmen. Es gibt nach den aktuellen Haushaltsänderungen reichlich Möglichkeiten, die Gelder für genau solche Zwecke zur Verfügung stellen. Wir möchten dazu ermutigen diesbezügliche Finanzanträge zu stellen, damit möglichst viele Studierende in den Genuss von billigen und guten Erstfahrten kommen können! Desweiteren möchten wir den StuRa dazu anhalten das Ziel den Eigenbeitrag niedrig zu halten nach Möglichkeit zu unterstützen.

Titel: Inhaltliche Positionierung des StuRas in Bezug auf Kontextualisierung von Darstellungen mit

[diskriminierendem Inhalt](#)

Datum: 25.04.2023 (3423 TnK) | **Gremium:** StuRa | **Ergebnis:** Mehrheit auf Sicht, bei 3 Nein und 1 Enthaltung
Beschlusnummer: 20230425-03 | **Sitzungsnummer:** 162 | **Antragsteller*in:** Antirassismus-Referat |
Unterstützte Gruppe:

Beschlusstext: Der StuRa beschließt sich dafür auszusprechen, dass Kunst- oder Kulturdarstellungen, die (potentiell) diskriminierende Inhalte enthalten, für das studentische Publikum kontextualisiert werden sollen. Dabei sind die Organisator*innen der jeweiligen Veranstaltung in der Verantwortung, die Informationen zum (zeit-) geschichtlichen, gesellschaftlichen und politischen Hintergrund der Kunst- bzw. Kulturdarstellung den Studierenden, die die Darstellung konsumieren, zur Verfügung zu stellen.

Begründung: Der Anlass des Antrags ist, dass das AntiRa-Referat von Studierenden auf die Darstellung der Oper Madama Butterfly im Stadttheater Heidelberg und die darauffolgende Kritik des Meltingpot Kollektivs (einem Kollektiv Asiatischer Menschen in der Rhein-Neckar-Region) aufmerksam gemacht wurde. Das Referat folgt der Hauptkritik des Meltingpot Kollektivs, dass Inszenierungen von Theaterstücken oder anderen Kunst- und Kulturdarstellungen, die rassistische oder anderweitig diskriminierende Inhalte enthalten nicht kommentarlos unter dem Deckmantel der „Hochkultur“ diese Rassismen/ Diskriminierungen reproduzieren sollten. Unserer Ansicht nach sollten begleitende Vorträge, Workshops, (Podiums-) Diskussionen oder anderes Informationsmaterial über die Entstehungszeit und -geschichte der Kunstwerks/ der Kulturproduktion zur in die Kulturdarstellung mit angegliedert sein. Wenn sich aus künstlerischer oder historischer Bedeutung eines Kunstwerks dazu entschieden wird diskriminierende Inhalte zu reproduzieren, darf dies nach Auffassung des Referates nicht ohne Berücksichtigung sowohl des historischen als auch des heutigen sozialen und politischen Kontextes geschehen. Da aufgrund der Theater-Flatrate nun mehr Studierende Zugang zu Produktionen des Stadttheaters Heidelberg haben und somit auch mehr von Rassismus/Diskriminierung betroffene Studierende dieser unkommentierten Reproduktion von diskriminierenden und stereotypisierenden Inhalten begegnen ist eine Positionierung des StuRa hier wünschenswert.

[Titel: Positionierung des StuRa für ein Queeres Zentrum Heidelberg](#)

Datum: 25.04.2023 (3423 TnK) | **Gremium:** StuRa | **Ergebnis:** einstimmig **Beschlusnummer:** 20230425-04 |
Sitzungsnummer: 162 | **Antragsteller*in:** Akhshar Leitner | **Unterstützte Gruppe:**

Beschlusstext: Der StuRa positioniert sich für die Errichtung eines Queeren Zentrums Heidelberg am Standort des alten Karlstorkinos als Zwischennutzungskonzept.

Begründung: Innerhalb unserer Verfassten Studierendenschaft gibt es genug queere Studierende, welchen ein solches Zentrum zur Zuflucht, Weiterbildung, kulturellen Teilhabe und Austausch zu Gute kommen würde. Queerfeindlichkeit ist noch immer ein Problem und ein beständiger Ort ist im Gegensatz zu den bisherigen temporären queeren Veranstaltungen nur angemessen und wäre eine Unterstützung diskriminierter wie stigmatisierter Gruppen. In solchem Queeren Zentrum können queere Veranstaltungen kostenlos angeboten werden, was mitunter zusätzliche Räume und Kostenminderung für die Veranstaltungen von Fachschaften und anderer Hochschulgruppen eröffnet.

[Titel: Entsendung zur LAK](#)

Datum: 25.04.2023 (3423 TnK) | **Gremium:** StuRa | **Ergebnis:** einstimmig **Beschlusnummer:** 20230425-05 |
Sitzungsnummer: 162 | **Antragsteller*in:** Daniel Gáspár | **Unterstützte Gruppe:**

Beschlusstext: 1. Der StuRa entsendet eine Delegation zur nächsten LAK. 2. Die Delegation besteht aus: Malte Kunold, Marcel Dubs, Phoenix Erroukrma und Akhshar Leitner 3. Die Delegation übt das Stimmrecht einvernehmlich aus.

Begründung: Der StuRa will eine offizielle Delegation auf die Landes-ASten-Konferenz entsenden.

[Titel: Verpflichtung zur lebendigen Erinnerungskultur an die von Studierenden initiierte Bücherverbrennung 1933](#)

Datum: 09.05.2023 (3437 TnK) | **Gremium:** StuRa | **Ergebnis:** einstimmig **Beschlusnummer:** 20230509-10 |
Sitzungsnummer: 163 | **Antragsteller*in:** Referat für Kultur und Sport | **Unterstützte Gruppe:**

Beschlusstext: Der StuRa verpflichtet sich der Aufarbeitung der maßgeblich von Studierenden organisierten Bücherverbrennungen auf dem Universitätsplatz der Universität Heidelberg im Jahr 1933. Im Rahmen einer lebendigen studentischen Erinnerungskultur soll das Gedenken an die im NS verfolgten Autor*innen und ihre Werke wachgehalten werden. Dabei bemüht sich der StuRa nicht allein darum, die Bücherverbrennung als eine

von Studierenden initiierte Tat im Bewusstsein der Studierenden wachzuhalten, sondern unterstützt auch die öffentliche Rezeption der vernichteten Bücher, indem die verfolgten Autor*innen und deren verbrannte Werke öffentlich am Ort ihrer Vernichtung vorgelesen und besprochen werden.

Begründung: Erinnerungskultur heißt, die Vergangenheit aufzuarbeiten. Die Vernichtung von Literatur ist ein scheußliches Verbrechen an der gesamten Nachwelt. Umso entsetzlicher ist es, wenn Hass und eine unmenschliche Ideologie sein Antrieb sind. Eine Barbarei dieser Gestalt darf nicht vergessen werden. Als Vertretung der Heidelberger Studierenden steht der StuRa in der besonderen Verantwortung, auf die Taten vergangener Studierender der Universität aufmerksam zu machen. Durch die aktive Rezeption der vernichteten Werke setzt der StuRa dem Akt der Zerstörung ein wiederkehrendes Denkmal der lebendigen Literatur entgegen.

Titel: Feststellung des Vertrages über die Theaterflatrate

Datum: 09.05.2023 (3437 TnK) | **Gremium:** StuRa | **Ergebnis:** Mehrheit auf Sicht bei 3 Enthaltungen

Beschlusnummer: 20230509-14 | **Sitzungsnummer:** 163 | **Antragsteller*in:** Vorsitz | **Unterstützte**

Gruppe:

Beschlusstext: Der StuRa stellt fest, dass der Vertrag über die „Theaterflatrate“, dessen Abschluss er am 19.07.2022 beschlossen hat, final den folgenden Inhalt hat: Vereinbarung „Theaterflatrate“ zwischen dem Theater und Orchester Heidelberg Theaterstraße 10, 69117 Heidelberg vertreten durch den Intendanten Herrn Holger Schultze und den Verwaltungsleiter Herrn Thomas Eisenträger und der Verfassten Studierendenschaft der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg – Körperschaft des öffentlichen Rechts – Albert-Ueberle-Straße 3-5, 69120 Heidelberg (im Folgenden "Studierendenschaft" genannt) vertreten durch die Vorsitzenden Peter Abelmann und Diana Zhunussova

Präambel Die Parteien sind nach Durchführung einer Testphase übereingekommen, den Studierenden der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg den Besuch von Vorstellungen des Theaters und Orchesters Heidelberg zu ermöglichen. Gegen einen pauschalen Kostenbeitrag, der sich nach der Anzahl der Studierenden richtet, stellt das Theater und Orchester Heidelberg den Studierenden Freikarten für Vorstellungen unter den nachfolgenden Bedingungen zur Verfügung („Theaterflatrate“).

§ 1 Leistungen des Theaters und Orchesters Heidelberg (1) Alle Studierenden der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg können gegen Vorlage des Studierendenausweises oder einer Immatrikulationsbescheinigung jeweils eine Freikarte für jede Vorstellung erhalten. (2) Die Karten sind ausschließlich für den persönlichen Gebrauch bestimmt und nicht übertragbar. (3) Inbegriffen sind insbesondere alle Repertoirevorstellungen inkl. Konzerte sowie Premieren und Festivals, wie z.B. Stückemarkt, Heidelberger Schlossfestspiele, Winter in Schwetzingen. Ausgeschlossen sind nur Veranstaltungen, bei denen das Theater nicht selbst Veranstalter ist (insbes. Vermietungen). (4) Es gilt freie Platzwahl in allen Preiskategorien nach Verfügbarkeit. (5) Der Berechtigungsnachweis ist beim Vorverkauf an der Theaterkasse zu erbringen. Beim Einlass ist zusätzlich zur Eintrittskarte der Studierendenausweis oder eine Immatrikulationsbescheinigung vorzuzeigen. (6) Die Freikarten sind ab fünf Tagen vor der jeweiligen Vorstellung – inklusive des Vorstellungstages – erhältlich. (7) Die Freikarten können kostenfrei an der Tages- und Abendkasse, telefonisch über die Tickethotline, per E-Mail oder über den Webshop des Theaters erworben werden.

§ 2 Leistungen der Studierendenschaft (1) Die Studierendenschaft zahlt für jede*n eingeschriebene*n Studierende*n einen Betrag in Höhe von 2,50 € pro Semester an das Theater und Orchester Heidelberg. Mehrwertsteuer fällt keine an. (2) Als Anzahl der Studierenden werden die von der Universität der VS gemeldeten Studierendenzahlen zugrunde gelegt. (3) Die Zahlung des Gesamtbetrages erfolgt jeweils zum 15.11. (Wintersemester) und 15.5. (Sommersemester). Nachträglich gemeldete Studierende werden bei der nächsten Zahlung berücksichtigt. § 3 Öffentlichkeitsarbeit (1) Die Vertragspartner sind sich einig, dass eine wirksame Öffentlichkeitsarbeit ein wesentlicher Erfolgsfaktor für die Vertragsdurchführung ist. (2) Die Vertragspartner stimmen die Öffentlichkeitsarbeit für das Projekt miteinander ab und unterstützen sich gegenseitig dabei. (3) Das Theater wird geeignete Maßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit ergreifen, z.B. Kampagne für Erstsemester. (4) Sollte die Anzahl der Tickets, die über die Theaterflatrate gebucht werden, in zwei aufeinanderfolgenden Monaten unter 750 (je Monat) liegen, wird das Theater in Abstimmung mit der Studierendenschaft zusätzliche Maßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit ergreifen. § 4 Laufzeit (1) Diese Vereinbarung ist befristet. Sie beginnt am 01. Oktober 2022 und endet zum 30. September 2027 ohne dass es einer Kündigung bedarf. Das Theater ist berechtigt, zum 31.12.2024 die Aufnahme von Vertragsverhandlungen über eine Vertragsanpassung zu verlangen, wenn sich aus der Vertragsabwicklung ergibt, dass Gespräche über die Vertragskonditionen angezeigt sind. (2) Die Studierendenschaft hat ein jährliches Kündigungsrecht. Sie kann die Vereinbarung jeweils zum 31.12. eines Jahres zum Ende des Sommersemesters des folgenden Jahres (30.09.) kündigen. (3) Die Studierendenschaft beabsichtigt, bis zum 31.12.2026 einen Beschluss darüber zu

fassen, ob die Vereinbarung über den 30.09.2027 hinaus fortgesetzt werden soll. § 5 Datenerhebung Das Theater und Orchester Heidelberg wertet die Anzahl der Karten aus, die über die Studierendenflatrate erworben werden und stellt die Auswertung der Studierendenschaft zur Verfügung. Die Auswertung umfasst ebenfalls die Anzahl der Fälle, in denen Studierende keine Karten über die Studierendenflatrate beziehen konnten, da keine Karten / Plätze mehr zur Verfügung standen, soweit diese Daten zur Verfügung stehen. § 6 Corona-Klausel Sollte der Spielbetrieb aufgrund behördlicher Anordnung wegen der Corona-Pandemie oder anderer unvorhergesehener Gründe eingestellt werden müssen, reduziert sich der gemäß § 2 zu zahlende Betrag anteilig entsprechend der Dauer der Einstellung. § 7 Salvatorische Klausel (1) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit der Vereinbarung im Übrigen unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der wirtschaftlichen Zielsetzung am nächsten kommen, die die Vertragsparteien verfolgt haben. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich die Vereinbarung als lückenhaft erweist. (2) Etwaige Nachträge oder Ergänzungen zu dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform, mündliche Absprachen sind unverzüglich schriftlich zu dokumentieren. (3) Gerichtsstand für alle sich aus oder im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung ergebenden Streitigkeiten ist Heidelberg. Heidelberg, xx.xx.2023 für das Theater und Orchester Heidelberg _____ Holger Schultze Thomas Eisenträger Intendant Verwaltungsleiter für die Studierendenschaft _____ Diana Zhunussova Peter Abelmann Vorsitzende Vorsitzender ENDE VERTRAGSTEXT. Alle gegenläufigen Beschlusslagen werden hierdurch aufgehoben.

Begründung: Aus dem damaligen Protokoll geht nicht klar hervor, welche Änderungen und Ankündigungen noch in die Beschlusslage zum Theatervertrag aufgenommen wurde. In Absprache mit dem Theater wurde die möglichst rekonstruiert und unklare und offene Punkte klargestellt. Der entsprechend finale Vertragstext liegt nun dem StuRa vor, es wird beantragt dass der StuRa bestätigt, dass dieser der unvollständig dokumentiert Beschlusslage vom 19.07.2021 entspricht und somit wirksam durch den StuRa beschlossen wurde.

Titel: Kündigung des Semesterticketvertrages

Datum: 09.05.2023 (3437 TnK) | **Gremium:** StuRa | **Ergebnis:** 21 Ja, 0 Nein, 12 Enthaltungen

Beschlusnummer: 20230509-15 | **Sitzungsnummer:** 163 | **Antragsteller*in:** Verkehrsreferat |

Unterstützte Gruppe:

Beschlusstext: Der StuRa beschließt den Semesterticketvertrag mit dem VRN mit Wirkung zum 30.09.2023 zu kündigen.

Begründung: Seit 01. März gibt es nun das JugendticketBW. Mit diesem können die Studierenden unter 27 im ganzen VRN-Gebiet und in ganz Baden-Württemberg fahren. Mit 365 € im Jahr ist es zudem billiger als das Semesterticket, welches inklusive Solidarbeitrag pro Jahr bei ca. 430 € im Jahr ist. Da damit für 72 % der Studierenden eine günstigere Alternative mit besserer Reichweite besteht, könnte eine Umlage i. H. v. von 22,80 € aller Studierender trotz der Anrechnung auf das JugendticketBW nicht mehr zu rechtfertigen sein: Die Beitragserhebung stellt einen Eingriff in die allgemeine Handlungsfreiheit nach Art. 2 I GG dar, der der Rechtfertigung bedarf. Nach st. Rspr des BVerfG und des BVerwG ist für die Rechtfertigung einer Umlage erforderlich, dass ein Großteil der Studierenden von der Regelung profitieren kann, die Regelung die Zustimmung der Studierenden hat und die Umlage angemessen ist (BVerwGE 109, 97 (113 ff.)). Bei uns können maximal 28 % der Studierenden von einem vergünstigten Ticket profitieren, für den Rest der Studierenden kann kein Vorteil erlangt werden. Zudem ist die Regelung nicht mehr angemessen, da die Studierenden über 27 Jahre sich das Semesteranschlussticket für 225 € pro Semester holen können und damit nur geringfügig mehr zahlen als bei dem Semesterticket, während die Studierenden ohne Ticket dies mit 45,60 € pro Jahr solidarisch finanzieren müssen. Zudem wird die Umlage nicht auf das Deutschlandticket angerechnet, was weiter unangemessen ist. Eine Rechtfertigung ist daher nicht gegeben. Diese Rechtsauffassung hat uns auch Herr Treiber so am 22.03 mitgeteilt. Daher möchten wir den Semesterticketvertrag mit dem VRN auf Grundlage von § 6 Ziffer 5 bis zum 01. Juni mit Wirkung zum Wintersemester kündigen. Damit entfällt leider auch die Abend- und Wochenendregelung. Dies wollten wir unbedingt vermeiden, in einem Gespräch hat die VRN uns jedoch deutlich gemacht, dass dies bis zum Wintersemester schon zeitlich nichts wird. Für das darauffolgende Semester hoffen wir wieder eine solche zu etablieren, der VRN möchte dafür ein einheitliches Angebot aller Universitäten. Wir haben uns bereits mit den anderen Universitäten getroffen, um ein solches auszuarbeiten. Dies wird jedoch seine Zeit dauern. Die Abend- und Wochenendregelung allein rechtfertigt nicht das Weiterlaufen des Vertrages, dies wäre schon nicht durch die Urabstimmung aus dem Jahr 2019 gedeckt. Über die Zulässigkeit einer

isolierten Abend- und Wochenendregelung bestehen zwischen Herrn Treiber und uns momentan noch unterschiedliche Auffassungen. Eine Anfrage an das Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst Baden-Württemberg läuft hierzu. Sollte das MWK auch der Meinung sein, dass die Verträge generell aufrechterhalten werden sollen, dann müssten wir über die Kündigung erneut reden. Der StuRa kann hierzu entsprechende Klauseln in den Antragstext aufnehmen.

Titel: Änderung der Fachschaftssatzung der Fachschaft Jura

Datum: 09.05.2023 (3437 TnK) | **Gremium:** StuRa | **Ergebnis:** 53 Ja, 0 Nein, 0 Enthaltungen

Beschlusnummer: 20230509-1 | **Sitzungsnummer:** 163 | **Antragsteller*in:** FS Jura | **Unterstützte Gruppe:**

Beschlusstext: Der StuRa beschließt die nachstehenden Änderungen der Satzung der Fachschaft Jura:
Auflistung der Änderungen: 1. In § 1 Absatz 2 wird die Angabe „§ 2 Abs. 1“ durch „§ 2 Abs. 2“ ersetzt. 2. In § 5 Absatz 5 Satz 2 werden die Wörter „ein Protokollant bzw. eine Protokollantin“ durch „ein/eine Protokollant*in“ ersetzt. 3. In § 7 wird die Zahl der maximalen Mitglieder des Fachschaftsrates von „achtzig“ durch „fünfzig“ ersetzt. 4. In § 8 wird in Abs. 2 der Satz 2 ersatzlos gestrichen. Der bisherige Satz 3 wird Satz 2. 5. In § 8 wird folgender Absatz 4 angehängt: „Die Amtszeit der Fachschaftsräte beginnt jeweils zum 01.04 und 01.10 eines Jahres.“ 6. In § 9 Satz 2 werden die Wörter „die Entscheidung mit jeweils einfacher Mehrheit über die Entsendung eines beratenden Studentischen Mitglieds in den Fakultätsrat i.S.d. Organisationsatzung der Verfassten Studierendenschaft, sowie über die entsendete Person“ durch die Wörter „die Entsendung in den Fakultätsrat“ ersetzt. 7. In § 10 Absatz 1 Satz 2 werden nach dem Wort „Fachschaftsrat“ die Wörter „in der Regel“ ergänzt. 8. In § 10 Absatz 2 wird folgender neuer Satz 2 eingefügt: „Verlangt ein Thema einen Beschluss des Fachschaftsrates vor der nächsten ordentlichen Sitzung ist die Sitzungsleitung dazu verpflichtet.“ 9. In § 10 Absatz 2 wird der bisherige Satz 2 der neue Satz 3 und die Wörter „zwei Tage“ werden durch die Wörter „dreißig Stunden“ ersetzt. 10. In § 10 Absatz 7 Satz 2 werden nach dem Wort „Mitglied“ die Wörter „des Fachschaftsrates“ ergänzt. 11. § 10 Absatz 7 Satz 3 wird wie folgt gefasst: „Das Mitglied, dass seine Stimme delegiert, hat die Delegation der Sitzungsleitung vor Beginn der Sitzung schriftlich mitzuteilen.“ 12. In § 10 Absatz 7 werden folgende Sätze 4 bis 6 hinzugefügt: „Bei Abwesenheit soll ein Mitglied davon Gebrauch machen. Unzulässig sind Delegationen für geheime Abstimmungen und Wahlen. Die Mitglieder, die sich nach dieser Vorschrift vertreten lassen, gelten als anwesend im Sinne dieser Satzung auf jeweils die Art, in der das Mitglied anwesend ist, welches die Delegation erhält.“ 13. In § 12 Abs. 1 wird als neuer Buchstabe d. „durch schriftlichen Rücktritt gegenüber der Sitzungsleitung“ eingefügt. Der bisherige Buchstabe d. wird Buchstabe e. 14. In § 12 Abs. 2 wird folgender Satz 2 eingefügt: „Die Sitzungsleitung hat das zuständige Gremium auf zentraler Ebene der VS über das Ausscheiden zu informieren. 15. In § 14 Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „im Semester“ gestrichen. 16. In § 15 Abs. 1 wird Satz 2 gestrichen. 17. In § 15 werden folgende Absätze 3 und 4 angehängt: Absatz 3: „Die Sitzungsleitung vertritt die Studienfachschaft nach außen. Die Beschlüsse der Fachschaftsvollversammlung und des Fachschaftsrates sind für die Sitzungsleitung bindend. Im Übrigen vertritt die Sitzungsleitung anhand der Diskussionen und Stimmungsbilder über die vorliegenden oder ähnlichen Themen der Fachschaftsvollversammlung und des Fachschaftsrates.“ Absatz 4: „Ist in dringenden Fällen ein Beschluss notwendig, aber uneinholbar, vertritt die Sitzungsleitung die Studienfachschaft nach bestem Wissen und Gewissen auf Grundlage der bisherigen Beschlüsse und Diskussionen der Fachschaftsvollversammlung und des Fachschaftsrates nach dem mutmaßlichen Willen dieser Organe. Die Sitzungsleitung hat zu versuchen möglichst viele Mitglieder des Fachschaftsrates vorab über die geplante Vertretung nach außen zu informieren und muss den Fachschaftsrat bei dessen nächster Sitzung informieren. § 10 Absatz 2 bleibt unberührt.“ 18. Im § 17 Abs. 2 Satz 1 werden nach dem Wort „Leiter*in“ die Worte „und maximal drei Leiter*innen, besonders arbeitsaufwendige Arbeitskreise, wie der Arbeitskreis für den Themenbereich der Erstsemester Einführung, können bis zu 4 Leiter*innen haben. 19. In § 20 wird folgender Absatz 4 angehängt: „Die/Der Verantwortliche für Finanzen ist zugleich QSM-Beauftragte*r der Fachschaft.“ 20. In § 24 Abs. 4 wird in Halbsatz 1 die Angabe „§ 21 Abs. 3“ durch „§ 19 Abs. 2“ ersetzt. 21. In § 24 Abs. 4 wird in Halbsatz 2 die Angabe „§ 21 Abs. 3 Nr. 2“ durch „§ 19 Abs. 2 Satz 3“ ersetzt. 22. In § 27 Abs. 2 wird die Angabe „§ 38“ durch „§ 44“ ersetzt. 23. Nach dem 8. Abschnitt wird der „8a. Abschnitt – Entsendung in den Fakultätsrat“ eingefügt, in diesem befinden sich die §§ 27a-27d 24. Es wird nach § 27 der „§ 27a Beschluss über Entsendung“ mit folgendem Inhalt eingefügt: „(1) Der Fachschaftsrat beschließt mit einfacher Mehrheit, ob er einen/eine Vertreter*in in den Fakultätsrat Jura entsenden möchte. (2) Entscheidet er sich gemäß Absatz 1 für die Entsendung, erfolgt die Entsendung in geheimer Abstimmung. Jedes Mitglied des Fachschaftsrates kann eine Stimme abgeben. Erreicht kein/keine Kandidat*in die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen, findet eine Stichwahl zwischen den beiden

Kandidat*innen statt, die die meisten Stimmen auf sich vereinigt haben. (3) 1Die Organisation sowie die Durchführung der Wahl übernimmt ein vom Fachschaftsrat eingesetzter Wahlausschuss. 2Dieser besteht aus zwei Mitgliedern des Fachschaftsrates. 25. Es wird nach § 27a der „§ 27b Kandidatur für den Fakultätsrat“ mit folgendem Inhalt eingefügt: „1Jedes Mitglied der Studienfachschaft kann sich zur Wahl stellen. 2Der zuständige Wahlausschuss nimmt die Kandidaturen entgegen und bereitet die Wahl entsprechend vor. 26. Es wird nach § 27b der „§ 27c Mandat im Fakultätsrat“ mit folgendem Inhalt eingefügt: „Die entsendete Person vertritt im Fakultätsrat die Interessen der Verfassten Studierendenschaft und spricht sich hierfür eng mit dem Fachschaftsrat und den anderen studentischen Mitgliedern im Fakultätsrat ab.“ 27. Es wird nach § 27c der „§ 27d Amtszeit im Fakultätsrat“ mit folgendem Inhalt eingefügt: „(1) Die Amtszeit der/des Vertreter*in beträgt ein Jahr und beginnt zum 01.10. Die Wiederwahl ist zulässig. (2) Die Amtszeit wird vorzeitig durch Rücktritt, Abwahl oder durch entsprechende Anwendung des § 12 Abs. 1 vorzeitig beendet. Die Abwahl kann aus wichtigem Grund erfolgen, ein wichtiger Grund liegt insbesondere bei grobem Verstoß gegen die Satzung der Studienfachschaft oder bei Missachtung der Interessen der Verfassten Studierendenschaft vor; der § 32 Abs. 2 findet entsprechende Anwendung. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitglieds wählt der Fachschaftsrat für die restliche Amtszeit einen Nachfolger bzw. eine Nachfolgerin.“ 28. In § 29 Absatz 2 Satz 2 wird nach den Worten „Dritteln der“ die Worte „in Präsenz oder durch eine vergleichbare sichere elektronische Beteiligungsform“ eingefügt. 29. In § 30 Absatz 1 wird die Angabe „§ 17 Abs. 6“ durch „§ 33“ ersetzt. 30. § 32 wird wie folgt gefasst: „§ 32 Übergangsbestimmung zu § 7: Die Änderung für die maximale Anzahl der Fachschaftsratsmitglieder auf dreißig findet erstmalig für den Fachschaftsrat ab dem 01.10.2023 Anwendung.

Begründung: Begründungen jeweils zu der Nummer: 1. Der Verweis war nach der Änderung der Organisationssatzung veraltet und verweist nun wieder auf den ursprünglich zu verweisenden Abschnitt. 2. Hiermit verwenden wir dieselbe Form des Genderns wie in der restlichen Fachschaftssatzung Jura. 3. Der Fachschaftsrat ist mit achtzig Mitgliedern zu groß. Um effektiver arbeiten zu können, soll die Zahl daher auf fünfzig herabgesetzt werden. 4. Die zentralen Wahlen der Fachschaftsräte sind zumeist nicht im letzten Vorlesungsmonat. Um eine gemeinsame Wahl zu ermöglichen, wird der Satz gestrichen. Satz 3 wird folgemäß Satz 2. 5. Nur zur Klarstellung und Einheitlichkeit mit der OrgS. 6. Die Regelung wird in den neuen Abschnitt 8a verschoben. 7. Die Regelung des Satz 1 wird übernommen. Nur in der Regel hat der Fachschaftsrat alle zwei Wochen in der vorlesungsfreien Zeit sich zu treffen. Dies gibt mehr Flexibilität bei den Planungen der Sitzungen. 8. Liegen dringende Angelegenheiten, in denen ein Beschluss des Fachschaftsrates zur weiteren Vorgehensweise zwingend ist, so hat die Sitzungsleitung den Fachschaftsrat einzuberufen, wenn dies innerhalb der Frist des Satz 3 möglich ist. 9. Dringende Angelegenheiten erfordern meist schnelles Handeln, die normale Vorlaufzeit für eine Sitzung von zwei Tagen ist dabei möglicherweise zu lange, daher soll diese auf 30 Stunden verkürzt werden. 10. Es wird klargestellt, dass nur den Mitgliedern des Fachschaftsrates Stimmen übertragen werden können. 11. Nur zur Klarstellung, dass das Mitglied die Delegation selbst der Sitzungsleitung vor der Sitzung schriftlich mitzuteilen hat. 12. Eine Sollregel für Delegationen wird eingeführt, damit der Fachschaftsrat möglichst immer beschlussfähig ist. Aufgrund des freien Mandates kann dies aber nicht erzwungen werden. Satz 5 ist lediglich deklaratorisch und dient der Wahrung des Wahlgeheimnisses. Satz 6 dient ebenfalls nur der Klarstellung, dass die sich vertretender Mitglieder als anwesend im Sinne dieser Satzung gelten, um Widersprüche bei Mehrheitserfordernissen zu vermeiden und die Beschlussfähigkeit sicherzustellen. Das Mitglied gilt dabei auf dieselbe Weise (in Präsenz oder elektronisch) als anwesend, wie das anwesende Mitglied, an das delegiert wird. 13. Es wird eine Rücktrittsmöglichkeit für die Mitglieder des Fachschaftsrates eingeführt. Bisher konnte die Mitgliedschaft nicht aus freien Stücken beendet werden. Sie soll gegenüber der Sitzungsleitung erfolgen, da dieses Organ auch so etwas wie die Beschlussfähigkeit feststellen muss. 14. Die Bescheinigungen über die Mitgliedschaft im Fachschaftsrat werden auf zentraler Ebene vom StuRa erstellt, daher soll das dort zuständige Gremium informiert werden. 15. Die Worte „im Semester“ haben dort keinen Sinn ergeben, daher werden sie gestrichen. 16. Der Satz 2 wird gestrichen, diese Regelung wird in die neuen Absätze 3 und 4 verschoben. 17. Die Regelungen über die Vertretung nach außen wird ausführlicher gefasst. Es wurde sich dabei an § 25 Absatz 6 und 7 OrgS und an der bereits existierenden Praxis orientiert. Die Sitzungsleitung muss sich an die Beschlüsse der Fachschaftsvollversammlung und des Fachschaftsrates halten, wenn diese existieren. Im Übrigen wird sich an die Diskussionen und Stimmungsbilder aus den Sitzungen gehalten. Der Wille der Organe wird somit nach außen vertreten. Sollte in sehr kurzer Zeit eine Entscheidung nötig sein, die so wichtig ist, dass der Fachschaftsrat diese normalerweise beschließen müsste, dies jedoch nicht möglich ist, kann die Sitzungsleitung nach bestem Gewissen und Wissen die Studienfachschaft vertreten. Damit soll sichergestellt sein, dass die Studienfachschaft in dringenden Angelegenheiten immer vertreten werden kann. Die Mitglieder des Fachschaftsrates sind nach Möglichkeit darüber vorab zu informieren und der Fachschaftsrat muss auf der nächsten Sitzung informiert werden. Damit soll ein willkürliches Handeln der Sitzungsleitung verhindert werden.

Klarstellend wird erwähnt, dass das Recht der Sitzungsleitung Sondersitzungen einzuberufen hiervon unberührt bleibt. 18. Hat ein Arbeitskreis zu viele Leiter*innen wird er arbeitsunfähig, daher ist es sinnvoll die Anzahl der zulässigen Leiter*innen in der Satzung zu limitieren. 19. Es bietet sich an diese Ämter zusammenzulegen. Es entfällt zudem die zusätzliche nötige Besetzung dieses Amtes. Das Amt des/der QSM-Beauftragten wird damit auch in der Satzung festgehalten. 20. Der Verweis war nach der Änderung der Organisationsatzung veraltet und verweist nun wieder auf den ursprünglich zu verweisenden Abschnitt. 21. Der Verweis war nach der Änderung der Organisationsatzung veraltet und verweist nun wieder auf den ursprünglich zu verweisenden Abschnitt. 22. Der Verweis war nach der Änderung der Organisationsatzung veraltet und verweist nun wieder auf den ursprünglich zu verweisenden Abschnitt. 23. Nur formelle Änderung der Sortierung. 24. Der § 27a führt die bisher in § 9 Satz 2 lit. h festgehaltenen Regeln auf und legt ein genaues Wahlverhalten fest. Dazu gehören ein Wahlausschuss und das Erfordernis der absoluten Mehrheit, ein solches ist bei Personenwahlen, bei denen nur eine Person gewählt wird, üblich (Vgl. Kanzlerwahl oder Bürgermeisterwahlen). 25. Bei den Kandidaturen werden die Regeln für die Entsendung in den Studierendenrat identisch übernommen. 26. Rein deklaratorische Aufgabenbeschreibung. Diese entspricht den Vorgaben des Studierendenrates. 27. Die Amtszeit orientiert sich an der der studentischen Mitglieder im Fakultätsrat. Die Wiederwahl wird als zulässig erklärt. In Absatz 2 wird festgehalten, dass die Person zurücktreten kann, abgewählt werden kann und sein Amt verliert, wenn die Voraussetzungen des § 12 Absatz 1 vorliegen, da dann entweder die Person nicht mehr das Fach Jura studiert oder gegen die Werte der Verfassten Studierendenschaft gehandelt hat und diese nicht in einem Gremium vertreten sollte. Die Abwahl orientiert sich an dem § 32 und den Interessen der VS. Der Fachschaftratsrat wählt dann neu. 28. Dies dient nur der Einheitlichkeit der Satzung. An allen anderen Stellen wird diese Unterscheidung bei den anwesenden Mitgliedern bereits gemacht. 29. Der Verweis war nach der Änderung der Organisationssatzung veraltet und verweist nun wieder auf den ursprünglich zu verweisenden Abschnitt. 30. Um nicht in die aktuelle Wahl einzugreifen wird die Änderung der Größe des Fachschaftrates erst für den die Mitglieder des Fachschaftrates wirksam, die im Sommersemester 2023 gewählt werden und bei denen die Amtszeit am 01.10.2023 beginnt. Die bisherige Übergangsbestimmung in § 32 ist nach der erstmaligen Konstituierung des Fachschaftrates überflüssig geworden und muss nicht länger in der Satzung bleiben.

Titel: [Änderung der Satzung der Studienfachschaf Anglistik](#)

Datum: 09.05.2023 (3437 TnK) | **Gremium:** StuRa | **Ergebnis:** 53 Ja, 0 Nein, 0 Enthaltungen

Beschlusnummer: 20230509-2 | **Sitzungsnummer:** 163 | **Antragsteller*in:** FS Anglistik | **Unterstützte Gruppe:**

Beschlusstext: Der StuRa beschließt die nachstehenden Änderungen der Satzung der Fachschaf Anglistik: (1) In §4 Absatz 1 wird das neue Entsendungsverfahren festgehalten. Der Absatz lautet nicht mehr „Die Studienfachschaf wählt ihre Vertreter*innen im StuRa in allgemeiner, gleicher, freier und geheimer Personenwahl unmittelbar durch die Mitglieder der Studienfachschaf gemeinsam mit den allgemeinen Wahlen zum StuRa.“, sondern „Der Fachschaftratsrat entsendet auf Grundlage eines Vorschlags der Fachschafsvollversammlung StuRa-Mitglieder für die Fachschaf. Stellvertretung ist möglich.“ (2) In §4 Absatz 2 wird „kann sich zur Wahl stellen. Der zuständige Wahlausschuss nimmt die Kandidaturen entgegen und bereitet die Wahl entsprechend vor.“ in „kann von der Fachschafsvollversammlung vorgeschlagen werden.“ geändert. (3) In §4 Absatz 4 wird das Wort „Wiederwahl“ durch „erneute Entsendung“ ersetzt. (4) In §4 Absatz 5 rückt im Falle des Ausscheidens der Vertretung aus dem StuRa nun nicht mehr „die Person mit der nachfolgenden Stimmenzahl“ in den StuRa nach, sondern „die Stellvertretung“. (5) §4 Absatz 5, „Kommt das StuRa-Mitglied seiner Berichtspflicht nicht nach, kann es vom Fachschaftratsrat mit einfacher Mehrheit abberufen werden. Die abzubrufende Person muss zu der Sitzung eingeladen werden.“, wird ergänzt. (6) Die bisherigen Absätze 3 und 6 in §4 werden gestrichen.

Begründung: Zu (1)-(4): Um dem Urteil des VG Karlsruhe nachzukommen, werden die StuRa-Vertreter:innen der Studienfachschaf Anglistik in Zukunft nicht mehr direkt gewählt, sondern durch den Fachschaftratsrat entsandt. Zu (5): Um sicherzustellen, dass die Studienfachschaf Anglistik stets im StuRa vertreten ist, auch wenn Vertreter:innen während ihrer Amtszeit bspw. ein Auslandssemester absolvieren, soll der Fachschaftratsrat die Möglichkeit haben, die von ihm entsandten StuRa-Mitglieder wieder abzubrufen (sofern sie ihrer Berichtspflicht nicht nachkommen). Zu (6): Mit dem neuen Entsendungsverfahren kann der in Absatz 3 beschriebene Fall nicht mehr eintreten. Die in Absatz 6 beschriebene Regelung wird in der neuen Satzung in Absatz 5 behandelt.

Titel: [Änderung der Satzung der Fachschaf Medizin Heidelberg](#)

Datum: 09.05.2023 (3437 TnK) | **Gremium:** StuRa | **Ergebnis:** 53 Ja, 0 Nein, 0 Enthaltungen
Beschlusnummer: 20230509-3 | **Sitzungsnummer:** 163 | **Antragsteller*in:** FS Medizin HD, Gremienreferat
Unterstützte Gruppe:

Beschlusstext: Der StuRa beschließt folgende Änderung Satzung der Fachschaft Medizin Heidelberg zur Entsendung der StuRa-Mitglieder der Fachschaft durch den Fachschaftsrat: § 4 Kooperation und Stimmführung im StuRa (1) Der Fachschaftsrat bewirbt die Möglichkeit, dass sich Kandidierende für den StuRa vor der versammelten Studierendenschaft vorstellen. Diese Vorstellung findet in einer regulären Fachschaftsvollversammlung statt, die 14 Tage im Voraus angekündigt wird. (2) Der Fachschaftsrat wählt daraufhin in einer offenen ratsinternen Abstimmung mit einer einfachen Mehrheit, welche Kandidierenden in den StuRa entsendet werden. Jedes Mitglied des Fachschaftsrates kann so viele Stimmen abgeben, wie Sitze im Studierendenrat zu besetzen sind. (3) In der darauffolgenden Vollversammlung wird diese Wahl der versammelten Studierendenschaft verkündet. Kandidieren dürfen alle Mitglieder der Studienfachschaft. (4) Die Amtszeit der Mitglieder und Stellvertreter*innen im StuRa beträgt ein Jahr. Eine erneute Entsendung ist möglich. Im Falle des Ausscheidens eines*einer Vertreter*in rückt die Stellvertretung in den StuRa nach. (5) Kommt das StuRa-Mitglied seiner Berichtspflicht nicht nach, kann es vom Fachschaftsrat mit einfacher Mehrheit abberufen werden. Die abberufende Person muss zu der Sitzung eingeladen werden.

Begründung: Zur Umsetzung des Urteils des VG Karlsruhe vom 08.05.2018 ist eine Änderung der Satzung erforderlich, durch die die Direktwahl der StuRa-Mitglieder der FS Medizin Heidelberg durch eine Wahl durch den FSR ersetzt wird.

Titel: Änderung der Satzung der Fachschaft Computerlinguistik

Datum: 09.05.2023 (3437 TnK) | **Gremium:** StuRa | **Ergebnis:** 47 Ja, 1 Nein, 7 Enthaltungen
Beschlusnummer: 20230509-4 | **Sitzungsnummer:** 163 | **Antragsteller*in:** FS Computerlinguistik |
Unterstützte Gruppe:

Beschlusstext: Der StuRa beschließt die nachstehende(n) Änderung(en) der Satzung der Fachschaft Computerlinguistik: Auflistung der Änderungen: 1. In § 1 Absatz 4 wird nach „Organe der Studienfachschaft sind die Fachschaftsvollversammlung“ ergänzt „(im Folgenden: Coliktiv)“. 2. In § 1 Absatz 4 wird nach „und der Fachschaftsrat“ ergänzt „(im Folgenden: Coligium)“. 3. In § 1 Absatz 4 wird im Satz „Beschlussfassendes Organ ist die Fachschaftsvollversammlung.“ die Bezeichnung „die Fachschaftsvollversammlung“ durch „das Coliktiv“ ersetzt. 4. In § 1 Absatz 4 wird im Satz „Ausführendes Organ ist der Fachschaftsrat.“ die Bezeichnung „der Fachschaftsrat“ durch „das Coligium“ ersetzt. 5. Der Titel von §2 („Fachschaftsvollversammlung (FSVV)“) wird zu „Fachschaftsvollversammlung (FSVV) – Coliktiv“ abgeändert. 6. In § 2 Absatz 1 wird „Die Fachschaftsvollversammlung“ zu „Das Coliktiv“ abgeändert. 7. In § 2 Absatz 1 wird das Wort „Sie“ durch „Es“ ersetzt. 8. In § 2 Absatz 4 wird „den Fachschaftsrat“ durch „das Coligium“ ersetzt. 9. In § 2 Absatz 5 wird „Die Fachschaftsvollversammlung“ durch „Das Coliktiv“ ersetzt. 10. In § 2 Absatz 5 wird das Wort „Fachschaftsrat“ durch „Coligium“ ersetzt. 11. In § 2 Absatz 5 wird das Wort „Fachschaftsrates“ durch „Coligiums“ ersetzt. 12. In § 2 Absatz 7 wird das Wort „Fachschaftsrat“ durch „Coligium“ ersetzt. 13. In § 2 Absatz 8 wird das Wort „Fachschaftsrates“ durch „Coligiums“ ersetzt. 14. In § 2 Absatz 7 wird das Wort „Fachschaftsrat“ durch „Coligium“ ersetzt. 15. In § 2 Absatz 9 wird „der Fachschaftsvollversammlung“ durch „des Coliktivs“ ersetzt. 16. In § 2 Absatz 10 wird „Der Fachschaftsrat“ durch „Das Coligium“ ersetzt. 17. Der Titel von §3 („Fachschaftsrat (FSR)“) wird zu „Fachschaftsrat (FSR) – Coligium“ abgeändert. 18. In § 3 Absatz 1 wird „Der Fachschaftsrat“ durch „Das Coligium“ ersetzt. 19. In § 3 Absatz 3 wird „Der Fachschaftsrat“ durch „Das Coligium“ ersetzt. 20. In § 3 Absatz 4 wird das Wort „Fachschaftsrats“ durch „Coligiums“ ersetzt. 21. In § 3 Absatz 5 wird das Wort „Fachschaftsrates“ durch „Coligiums“ ersetzt. 22. In § 3 Absatz 6 wird „Der Fachschaftsrat“ durch „Das Coligium“ ersetzt. 23. In § 3 Absatz 6 wird „der Fachschaftsvollversammlung“ durch „des Coliktivs“ ersetzt. 24. In § 3 Absatz 7 wird das Wort „Fachschaftsrats“ durch „Coligiums“ ersetzt. 25. In § 3 Absatz 7a wird „der Fachschaftsvollversammlung“ durch „des Coliktivs“ ersetzt. 26. In § 3 Absatz 7b wird „der Fachschaftsvollversammlung“ durch „des Coliktivs“ ersetzt. 27. In § 3 Absatz 8 wird jede Nennung des Wortes „Fachschaftsrat“ durch „Coligium“ ersetzt. 28. In § 3 Absatz 8 wird „§ 48 OrgS“ zu „die OrgS der Verfassten Studierendenschaft (im Folgenden: VS)“ korrigiert. 29. In § 3 Absatz 9 wird das Wort „Fachschaftsratsmitglieds“ durch „Coligiummitglieds“ ersetzt. 30. In § 3 Absatz 9 wird „den Fachschaftsrat“ durch „das Coligium“ ersetzt. 31. In § 4 Absatz 1 wird durch „Das Coligium entsendet auf Grundlage eines Vorschlags des Coliktivs ihre Mitglieder und ggf. stellvertretenden Mitglieder in den Studierendenrat. Auf Antrag eines Mitglieds der Studienfachschaft Computerlinguistik ist eine Neuentsendung, sofern das Coliktiv selbiger zustimmt, jederzeit möglich.“ ersetzt. 32. In § 4 Absatz 2 wird „stellvertretende“ zu stellvertretenden“ korrigiert. 33. In § 4 Absatz 3

wird „die Person mit der nachfolgenden Stimmenzahl“ durch „der nächste angenommene Vorschlag des Coliktivs“ ersetzt. 34. In § 4 Absatz 4 wird „§ 48 OrgS“ zu „die OrgS der VS“ korrigiert. 35. In § 4 Absatz 5 wird „der Fachschaftratsrat“ zu „das Coligium eigenständig“ korrigiert. 36. Die Überschrift „§ 6 Finanzverantwortliche“ wird zu „§ 5 Finanzverantwortliche“ korrigiert. 37. In § 5 Absatz 2 wird „Der Fachschaftratsrat“ durch „Das Coligium“ ersetzt.

Begründung: Zu 1: Wenn wir schon unsere Satzung rechtlich anpassen müssen, wollten wir unserer FSVV und unserem FSR gerne einen lustigen inoffiziellen Namen geben. Dementsprechend korrigieren wir auch die Grammatik aller nachfolgenden Erwähnungen. Zu 2 bis 27, 29, 30, 37: siehe „Zu 1“ Zu 28: In unserer vorigen Satzung referierten wir mit diesem Verweis auf einen nicht länger gültigen Abschnitt in der OrgS. Mit diesem allgemeinen Verweis muss die Formulierung nicht weiter angepasst werden. Zu 31: Alle Fachschaften müssen aufgrund eines Urteils des VG Karlsruhe vom Direktwahlverfahren zu einer Entsendung von StuRa-Vertretern durch den Fachschaftratsrat umstellen. Zu 32: Grammatikkorrektur Zu 33: s. „Zu 31“ Zu 34: s. „Zu 28“ Zu 35: s. „Zu 1“ und „Zu 28“ Zu 36: Falsche Paragraphennummer

Titel: Änderung der Satzung der Fachschaft Politikwissenschaft

Datum: 09.05.2023 (3437 TnK) | **Gremium:** StuRa | **Ergebnis:** 53 Ja, 0 Nein, 0 Enthaltungen

Beschlusnummer: 20230509-5 | **Sitzungsnummer:** 163 | **Antragsteller*in:** FS Politikwissenschaft |

Unterstützte Gruppe:

Beschlusstext: Der StuRa beschließt die nachstehende Änderung der Satzung der Studienfachschaft Politik am Institut für Politische Wissenschaft der Universität Heidelberg: Auflistung der Änderungen: 1. Ersetzen von „§ 6 Kooperation und Stimmführung im StudierendenRat“ mit folgendem „§ 6 Entsendung in den Studierendenrat“: „(1) Der Fachschaftratsrat entsendet auf Grundlage eines Vorschlags der Fachschaftsvollversammlung StuRa-Mitglieder für die Fachschaft. Stellvertretung ist möglich. (2) Die Amtszeit der Mitglieder und Stellvertreter*innen im StuRa beträgt ein Jahr. (3) Eine Person scheidet aus dem StuRa aus, wenn a. ihre Amtszeit endet oder, b. sie nicht mehr für einen der Studiengänge, welche die Studienfachschaft vertritt, immatrikuliert ist oder, c. sie zurücktritt oder d. durch Tod. (4) Im Falle des Ausscheidens eines StuRa-Mitglieds wird eine neue Person in den StuRa entsandt (5) Kommt das StuRa-Mitglied seiner Berichtspflicht nicht nach, kann es vom Fachschaftratsrat mit einfacher Mehrheit abberufen werden. (6) Eine geplante Abberufung muss in zwei Sitzungen des FSR beraten werden. Die abzubrufende Person muss zu der Sitzung eingeladen werden. (7) Die Studienfachschaft kann sich nach § 11 der Organisationsatzung der Studierendenschaft mit anderen Studienfachschaften zu einer Kooperation zusammenschließen.“

Begründung: Änderung aufgrund rechtlicher Bestimmungen.

Titel: Änderung der Organisationsatzung

Datum: 09.05.2023 (3437 TnK) | **Gremium:** StuRa | **Ergebnis:** 52 Ja, 1 Nein, 0 Enthaltungen

Beschlusnummer: 20230509-6 | **Sitzungsnummer:** 163 | **Antragsteller*in:** Gremienreferat |

Unterstützte Gruppe:

Beschlusstext: Der StuRa beschließt die nachstehenden Änderungen der Organisationsatzung: Die Möglichkeit der Direktwahl von Fachschaftratsvertreter*innen im StuRa wird gestrichen. Die Mindestgrenze vom hundert Studierenden für ein Stimmrecht von Fachschaften im StuRa wird gestrichen. Die grundsätzliche Möglichkeit der Abwahl von Fachschaftratsräten wird in der OrgS eingeführt. Der Wahlausschuss wird in Wahlkommission umbenannt. Die Möglichkeit, die Befangenheit eines SchliKo-Mitglieds zu beantragen, wird auf alle Verfahrensbeteiligten erweitert.

Begründung: Bei den ersten beiden Änderungen handelt es sich nicht um eine politische Umgestaltung, sondern um eine Umsetzung eines Urteils des Verwaltungsgerichtes Karlsruhe, dass die beiden Regelungen für rechtswidrig erklärt hatte. Das Urteil findet ihr hier, der relevante Passus beginnt bei der Randnummer 66: <https://www.landesrecht-bw.de/jportal/?quelle=jlink&docid=MWRE180002216&psml=bsbawueprod.psml&max=true> Die Abwahl von Fachschaftratsräten wurde schon in die Wahlordnung eingefügt, die Rechtsaufsicht hat aber bestimmt, dass hierzu eine entsprechende Regelung in der OrgS nötig ist. Dem wird hiermit Genüge getan wobei explizit Raum gelassen wird für abweichende Regelungen in FS-Satzungen Die Umbenennung in Wahlkommission folgt dem selben Muster wie vorherige Umbenennungen, die Satzungsorgane aus § 3 als Kommissionen (SchliKo und Wahlkommission) und andere Gremien als Ausschüsse (bspw. QSM-Ausschuss) differenziert. Die Erweiterung der Möglichkeit, Befangenheitsanträge für SchliKo-Mitglieder zu stellen, ergibt sich aus der Tatsache dass die antragsstellende Partei und die Partei, gegen die sich der Antrag richtet, im SchliKo-Verfahren gleichberechtigt sein müssen. Außerdem wurde hier eine Lücke behoben, wodurch ein SchliKo mit nur

drei Mitgliedern nicht über Befangenheitsanträge beschließen konnte.

Titel: [Änderung der Geschäftsordnung des StuRa](#)

Datum: 09.05.2023 (3437 TnK) | **Gremium:** StuRa | **Ergebnis:** einstimmig **Beschlusnummer:** 20230509-7 |

Sitzungsnummer: 163 | **Antragsteller*in:** Theodoros Argiantzis (Präsidium) | **Unterstützte Gruppe:**

Beschlusstext: Der StuRa beschließt die nachstehenden Änderungen seiner Geschäftsordnung 1. Das Präsidium bekommt die Möglichkeit, StuRa-Mitglieder zur Unterstützung des Präsidiums zu bestellen. 2. Das Präsidium wird dazu angehalten, verschobene TO-Punkte weiter vorne in die nächste Tagesordnung aufzunehmen. 3. Die Klausel zur Ablehnung inhalts- und wirkungsgleicher Anträge wird wieder eingeführt. 4. Die Möglichkeit, nicht-schriftliche Berichte abzulehnen wird eingeführt. 5. Das Präsidium wird als Gremium berechtigt, einen Antrag auf Feststellung der Beschlussunfähigkeit zu stellen. 6. Eine Möglichkeit wird geschaffen, die Unfähigkeit über OrgS-Änderungen abzustimmen seperat festzustellen. 7. Finanzanträge bis zu statt unter 500 € werden zukünftig regelmäßig in einer Lesung behandelt. 8. Der Ausschluss der Dringlichkeit für Ordnungen und Satzungen wird an die OrgS angepasst. 9. Die Möglichkeit StuRa-Sitzungen anzufechten wird folgendermaßen geändert: Die Einschränkung der Anfechtungsberechtigung auf StuRa-Mitglieder wird aufgehoben und die Gründe werde auf die in der OrgS festgelegte „nicht ordnungsgemäße Sitzung“ erweitert. Die Folgen einer Entscheidung der SchliKo wurden vereinfacht.

Begründung: 1. Das geschieht in der Praxis schon und ist in vielen Fällen auch schlicht nötig, außerhalb der Protokollführung jedoch zur Zeit nicht geregelt, diese Lücke soll geschlossen werden. 2. Das Präsidium bemüht sich zur Zeit darum, jedoch würde eine Verpflichtung per GO dem ganzen höhere Priorität und längerfristige Sicherheit geben. 3. Diese Klausel ist sinnvoll, um zu verhindern, dass der StuRa mit den immergleichen Anträgen überlastet wird. Dass sie aus der GO gestrichen wurde, war lediglich ein redaktioneller Fehler der wieder behoben werden sollte. 4. Mündliche Berichte können sinnvoll sein, aber auch leicht wichtige Informationen in einem großen, unstrukturierten, häufig schwer zu dokumentierenden Wortbeitrag untergehen lassen. In solchen Fällen sollte der StuRa auf eine schriftliche Ausführung bestehen können, um Transparenz zu sichern. 5. Das Präsidium besteht nicht nur aus stimmberechtigten Mitgliedern, es sollte aber in der Lage sein, die Beschlussunfähigkeit, die es feststellt, auch zu beantragen. Im Extremfall führt das sonst zur absurden Situation, dass ein aus beratenden Mitgliedern bestehendes Präsidium eine leere Sitzung weiterleiten „muss“, weil es die Beschlussunfähigkeit nicht feststellen lassen darf. 6. Hier finden häufig Vertagungsorgien statt, um die Anwesenheit der nötigen 2/3-Mehrheit zu erreichen, dies soll vereinfacht werden. 7. Wird ohnehin so gehandhabt und ist der Lebenswirklichkeit näher. 8. Anpassung an die OrgS, nur klarstellenden Charakter. 9. Die aktuelle Regelung schränkt die Anfechtung von Sitzungen ein, und zwar auf Arten und Weisen, die entweder der OrgS widersprechen (Einschränkung der Themen und des Personenkreis) oder eine Anfechtung unpraktikabel machen (Frist zu kurz). Der Umgang mit Entscheidungen der SchliKo ist außerdem sehr vage und unnötig komplex formuliert. Die vorgeschlagen Änderungen sollen hier Abhilfe schaffen.

Titel: [Änderung der Aufwandsentschädigungsordnung](#)

Datum: 09.05.2023 (3437 TnK) | **Gremium:** StuRa | **Ergebnis:** einstimmig **Beschlusnummer:** 20230509-8 |

Sitzungsnummer: 163 | **Antragsteller*in:** Präsidium | **Unterstützte Gruppe:**

Beschlusstext: Der StuRa beschließt die nachstehenden Änderungen der Aufwandsentschädigungsordnung: Die Anzahl der ausgezahlten Aufwandsentschädigungen für Präsidiumsmitglieder wird auf 20 Sitzungen pro Legislatur beschränkt.

Begründung: Das Präsidium kann eigenständig Sitzungen einberufen (§ 8 GO-StuRa), was auch zur Natur des Amtes gehört und seine Berechtigung hat. Jedoch sollte die in Folge eine Obergrenze für die Aufwandsentschädigung festgelegt werden, um das Einberufen von Sondersitzungen zum Abschöpfen von AE auszuschließen.

Titel: [Änderung der Beitragsordnung](#)

Datum: 09.05.2023 (3437 TnK) | **Gremium:** StuRa | **Ergebnis:** Mehrheit auf Sicht bei 2 Enthaltungen

Beschlusnummer: 20230509-9 | **Sitzungsnummer:** 163 | **Antragsteller*in:** Gremienreferat |

Unterstützte Gruppe:

Beschlusstext: Der StuRa beschließt folgende Änderung der Beitragsordnung: In der Anlage zu § 4 Absatz 5 der Beitragsordnung wird der folgende Satz gestrichen: „Übersteigt der Theaterflatrate-Beitrag aller Studierenden insgesamt 75.000 EUR, kann der überschießende Betrag für die Förderung studentischer Kultur an

der Universität Heidelberg genutzt werden.“

Begründung: In der Debatte um die letzte Änderung der Beitragsordnung gingen wir davon aus, dass das Theater auch bei einer Finanzierung pro Studi mit einer Kosten-Obergrenze von 75.000€ pro Semester einverstanden sei. Im Verlauf der Vertragsverhandlungen hat sich herausgestellt, dass diese Annahme auf einer Fehlkommunikation im Vorfeld der StuRa-Sitzung beruhte und die Obergrenze nie wirklich vorgesehen war. Für uns ist das grundsätzlich ok, wir müssen nur die Beitragsordnung an diese Realität anzupassen. Praktisch hat die Änderung aktuell keine Auswirkungen, da wir unter 30.000 Studierende haben.

Titel: [Entsendung und Empfehlung DAAD](#)

Datum: 23.05.2023 (3451 TnK) | **Gremium:** StuRa | **Ergebnis:** Mehrheit auf Sicht bei 2 Enthaltungen

Beschlusnummer: 20230523-2 | **Sitzungsnummer:** 164 | **Antragsteller*in:** Diana Zhunussova |

Unterstützte Gruppe:

Beschlusstext: Der Studierendenrat beschließt, dass die VS beim DAAD vertreten werden soll und entsendet Diana Zhunussova und Phoenix Erroukma als Vertreter*innen bei der Mitgliederversammlung am 5.6.2023 mit der anschließenden Kandidatur von Diana Zhunussova für den Vorstand des DAAD.

Begründung: Bis jetzt war unsere VS dort nicht vertreten. Gerade weil wir viele ausländische und Austauschstudierende haben, ist es sinnvoll, auf dieser Ebene zu vertreten und mitzuwirken. Zudem wollen wir unsere Beziehungen mit dem BAS (Bundesverband ausländischer Studierender) stärken und den Verein unterstützen und dieser Einsatz würde für mehr Vernetzung und Austausch im Bereich Internationales beitragen.

Titel: [Vorschlag an die Findungskommission für den Universitätsrat](#)

Datum: 23.05.2023 (3451 TnK) | **Gremium:** StuRa | **Ergebnis:** 20-3-9 **Beschlusnummer:** 20230523-3 |

Sitzungsnummer: 164 | **Antragsteller*in:** | **Unterstützte Gruppe:**

Beschlusstext: Die Verfasste Studierendenschaft der Universität Heidelberg schlägt der Findungskommission für den Universitätsrat vor, folgende Person als Mitglied des Universitätsrates auszuwählen: Peter Abelmann

Begründung: Die Findungskommission berücksichtigt traditionell, aber nicht aufgrund rechtlicher Verpflichtung, einen Vorschlag des StuRa bei der Auswahl eines der universitätsinternen Mitglieder.

Titel: [Seligsprechung der Hochschulgruppe Ring Christlich Demokratischer Studenten \(RCDS\)](#)

Datum: 06.06.2023 (3465 TnK) | **Gremium:** StuRa | **Ergebnis:** 19-12-5 **Beschlusnummer:** 20230606-1 |

Sitzungsnummer: 165 | **Antragsteller*in:** Die LISTE | **Unterstützte Gruppe:**

Beschlusstext: Der StuRa beschließt beim Apostolischen Stuhl eine Seligsprechung der Hochschulgruppe RCDS zu erwirken. Gleichzeitig ruft der StuRa für den RCDS den „Ruf der Heiligkeit“[*] aus.

Begründung: Wir, der Studierendenrat der Universität Heidelberg tun hiermit kund: Die Hochschulgruppe Ring Christlicher Demokratischer Studenten erfüllt nach Luk. 6, 20 und 22 alle Voraussetzungen für eine Seligsprechung. Die heroische Verhinderung des Arbeiterkindreferats wird dafür als dargebrachtes Wunder anerkannt. [Details](#)

Titel: [Forderung zur Einrichtung unabhängiger Hauptamtsstellen bei UNIFY](#)

Datum: 06.06.2023 (3465 TnK) | **Gremium:** StuRa | **Ergebnis:** einstimmig **Beschlusnummer:** 20230606-2 |

Sitzungsnummer: 165 | **Antragsteller*in:** AntiRa-Referat, FS Medizin | **Unterstützte Gruppe:**

Beschlusstext: Der StuRa fordert die Einrichtung von 10 zusätzlichen unbefristeten Hauptamtsstellen bei UNIFY, die sich mit den verschiedenen Diskriminierungsformen beschäftigen. Dabei soll die rassismuskritische Beratungsstelle an der Universität Heidelberg bei UNIFY folgende Aufgaben übernehmen: · Einrichtung formeller Verfahren für den Umgang mit rassistischen Vorfällen · Aufklärung zum Thema Rassismus · intersektional rassismuskritische Beratung · Unterstützung bei der Suche nach psychologischer Beratung für Betroffene · statistische Datenerhebung über Vorfälle und Strukturen, · geschultes Personal im Bereich intersektionaler Antirassismus, das sich hauptamtlich und in Vollzeit mit dem Thema befasst · öffentliche Berichte über Mängel und entsprechende Verbesserungspläne Außerdem soll die psychosoziale Beratungsstelle des Studierendenwerks mit Mitteln der Universität Heidelberg neue Stellen einrichten, um den von Diskriminierung Betroffenen die nötige Unterstützung zu bieten.

Begründung: Die Universität ist ein Ort, an dem viele Menschen wirken und einen Großteil ihrer Zeit

verbringen. Damit unterliegt auch dieser Ort gesellschaftlichen, strukturellen Problemen, wie Rassismus und anderen Diskriminierungsformen. Also sollte sich die Uni diesen Problemen proaktiv entgegenstellen, um allen Menschen in gleicher Weise ein uneingeschränktes Lernen und Wirken zu ermöglichen. Es fehlt unter anderem eine Statistik über das Vorkommen rassistischer Vorfälle und Strukturen. Dass dieses Problem durchaus präsent ist, zeigte eine Rundmail der Studiendekanin der medizinischen Fakultät (Heidelberg), in der von einem rassistischen Vorfall berichtet und sich entschieden dagegen positioniert wurde. Für weitere Vorfälle wurde der Fachschaftsrat als Ansprechstelle genannt und beteuert, dass mit allen zur Verfügung stehenden Mitteln dagegen angegangen werden würde. Fachschaften haben allerdings andere Aufgaben als rassismuskritische Beratung zu leisten, geschweige von Vorfällen, in denen keine Studierende betroffen sind. Das kann also keine Lösung sein. Dazu reicht uns keine ungefähre Beteuerung „alle zur Verfügung stehenden Mittel“ zu nutzen; es sollte eine offizielle Beratungsstelle geben, die vorbereitete Wege und geschultes, hauptamtlich beschäftigtes Personal bereithält, um Betroffene zu unterstützen und zu schützen. Die Uni beschäftigt bei UNIFY zwar Personen, die sich um diverse Diskriminierungsformen kümmern, allerdings werden diese sieben Stellen einer ausreichenden Arbeit gegen Diskriminierung nicht gerecht. Vor dem Hintergrund, dass Diskriminierungsformen sich stark unterscheiden, ist speziell geschultes Personal für jede Diskriminierungsform absolut notwendig. UNIFY wurde aufgetragen, für verschiedene Einrichtungen Leitfäden im Umgang mit Diskriminierungsvorfällen zu erstellen. Dazu wurde zuletzt auch eine zusätzliche Vollzeitstelle (die siebte) bewilligt. Allerdings wurden damit UNIFY noch mehr Aufgaben zugeteilt und nur mangelhaft durch zusätzliches Personal ausgeglichen. Die aktuellen sieben Stellen sind für die gesamte Uni und jede Form der Belästigung und Diskriminierung zuständig. Das sind 29.897 Studierenden, 8.783 hauptberuflich Beschäftigte und 6.485 wissenschaftliche Mitarbeitende (<https://www.uni-heidelberg.de/de/universitaet/daten-fakten>). Das ist nicht genug, um allen Wirkenden an der Universität ein möglichst barrierearmes Lernen und Arbeiten zu ermöglichen.

Titel: Wohnungsnot internationaler Studierender

Datum: 06.06.2023 (3465 TnK) | **Gremium:** StuRa | **Ergebnis:** einstimmig **Beschlusnummer:** 20230606-3 |

Sitzungsnummer: 165 | **Antragsteller*in:** Lucas Kelm (Referat für internationale Studierende), Lino Santiago (FS Japanologie) | **Unterstützte Gruppe:**

Beschlusstext: Der StuRa der Verfassten Studierendenschaft der Universität Heidelberg beschließt, an die zentrale Universitätsverwaltung und das Studierendenwerk zu appellieren, eine zentrale Plattform einzurichten, die internationale Studierende der Universität Heidelberg bei der Wohnraumsuche unterstützt, und die bereits gegründete Initiative „Bettenbörse“ des StuRa in ihr Angebot einbettet und bisher bestehende Angebote besser bewirbt und an die Studis kommuniziert, um den vorherrschenden strukturellen Bedingungen am Wohnungsmarkt aktiv zu begegnen und dadurch die Situation, sowohl die der internationalen Studierenden, als auch die der Institute und Fachschaften der Universität Heidelberg zu entlasten.

Begründung: In den letzten Monaten haben sich vermehrt internationale Studierende aus Japan bei der Fachschaft Japanologie gemeldet, weil sie trotz Eigeninitiative auf dem freien Wohnungsmarkt nicht fündig wurden. Sie wurden, sowohl von der zentralen Universitätsverwaltung als auch dem Institut der Japanologie an die Fachschaft, zur Lösung des Problems, weitergeleitet, da die Kapazitäten des Studierendenwerks regelmäßig aus-, wenn nicht gar überlastet sind. Dadurch kam es vermehrt dazu, dass internationale Studierende, obwohl sie von der Universität akzeptiert wurden, eingeschrieben sind und ihre Studiengebühren gezahlt haben, ihr Studium erst verspätet oder ohne Obdach und Unterstützung bei der Suche aufnehmen konnten. Im letzten November gab es sogar eine minderjährige internationale Studierende – die rechtlich gar keinen eigenen Wohnungsvertrag abschließen durfte – und damit regelrecht allein gelassen wurde. Dieser und auch andere Fälle wurden, mit Bitte um Unterstützung, an das Referat für internationale Studierende weitergeleitet, das sich nach bestem Wissen und Gewissen der Aufgabe angenommen hat. Bis jetzt ließ sich auch immer eine Lösung finden – auch ohne das Referat. Leider gab und gibt es aber für alle Beteiligten, insbesondere das Referat und auch die Fachschaften und in erster Linie die internationalen Studierenden kaum ausreichende Hilfsangebote seitens der Universität. Die rechtlichen, finanziellen und personellen Opportunitäten des Referates und der Fachschaften sind begrenzt und an das ehrenamtliche Engagement – Wir sind keine Wohnraumvermittlung! – gebunden, dass dieses strukturelle Problem nur minder, wenn überhaupt auffangen kann. Wir sehen deshalb die Universität in der Verantwortung eine zentrale Plattform zu installieren, die eigene und externe Angebote bereitstellt, um den sozialen Verwerfungen im Zusammenhang mit der derzeitigen Wohnungsmarktsituation gerecht zu werden und diesen adäquat und vor allem aktiv zu begegnen. Wir appellieren daher an alle Beteiligten (ZUV, StuWE, StuRa) ihre Ressourcen zu bündeln und der Not Abhilfe zu schaffen. Weiter bitten wir die Universität, sich unserer politischen Forderung, zur Schaffung studentischer Wohnräume, anzuschließen.

Titel: [Positionierung zu Problemen bei der Zulassung](#)**Datum:** 06.06.2023 (3465 TnK) | **Gremium:** StuRa | **Ergebnis:** Mehrheit auf Sicht bei 2 Enthaltungen**Beschlusnummer:** 20230606-4 | **Sitzungsnummer:** 165 | **Antragsteller*in:** FS Jura | **Unterstützte Gruppe:**

Beschlusstext: Der StuRa beschließt, dass er die späten Zulassungen für neue Studierende durch die Universität für unangemessen hält. Er fordert Maßnahmen innerhalb der Universitätsverwaltung, die verhindern das solche Verzögerungen erneut auftreten und jede*r Bewerber*in in zulassungspflichtigen Fächern mindestens drei Wochen vor Beginn der Vorlesungszeit, jeder* Bewerber*in in zulassungsfreien Fächern mindestens eine Woche vor Beginn der Vorlesungszeit zuzulassen ist, soweit die Zulassungsvoraussetzungen vorliegen. Sollte das Problem dieses Semester, wie von der Universitätsverwaltung dargelegt, isoliert an der Datenmigration von HIS auf HeiCo liegen, verurteilt der StuRa die Vorgehensweise der Universität bei der Einführung von HeiCo. Insbesondere das Fehlen einer parallelen Testphase bei den Systeme und das Fehlen von Treffen der bei der Umstellung zuständigen Gremien. Der StuRa fordert geeignete Maßnahmen, die solche Probleme in der Zukunft bei solchen Übergängen effektiv vermeiden. Außerdem fordert der StuRa eine formelle Entschuldigung der Universität bei allen von der späten Zulassung Betroffenen.

Begründung: Wie der StuRa bereits diskutiert hat, sind die Zustände bei den Zulassungen, wie sie zum Sommersemester auftraten, nicht haltbar. Daher fordert er hier eine Verbesserung und angemessene Fristen, in denen die Zulassungen erfolgen sollen. Inzwischen hat die Universitätsverwaltung mitgeteilt, dass die Probleme allein an der HeiCo-Umstellung lagen. Dies ist insoweit erfreulich, dass das Problem nicht erneut auftreten wird. An den Forderungen des Absatz 1 ist aber festzuhalten, da der StuRa dort auch für die Zukunft effektive Maßnahmen fordert. Die Vorgehensweise bei der HeiCo-Umstellung war offensichtlich fehlerhaft und problematischer als gedacht. Sowa kann vorkommen, aber gerade deshalb sollte man damit rechnen und bereits vorab wissen wie man damit ohne Probleme umgehen kann. Dies ist hier nicht geschehen und dies sollte der StuRa verurteilen. Zudem sollten solche Probleme bei den nächsten Umstellungen von Systemen vermieden werden. Zudem finden wir, haben alle von der späten Zulassung betroffenen eine formelle Entschuldigung von der Universität für ihre unverschuldete Unsicherheit verdient.

Titel: [EDV-Referat in „Referat für IT und Infrastruktur“ umbenennen](#)**Datum:** 06.06.2023 (3465 TnK) | **Gremium:** StuRa | **Ergebnis:** Mehrheit auf Sicht bei 1 Enthaltungen**Beschlusnummer:** 20230606-5 | **Sitzungsnummer:** 165 | **Antragsteller*in:** IT-Referat | **Unterstützte Gruppe:**

Beschlusstext: Der Studierendenrat beschließt, das EDV-Referat in „Referat für IT und Infrastruktur“, kurz „IT-Referat“, umzubenennen.

Begründung: Das EDV-Referat hat seinen fast 30 Jahre alten Namen noch aus der Vor-VS-Zeit. Das VS-Referat wurde am 10. Dezember 2013 eingerichtet. Damals nannte man Computerzeugs im deutschsprachigen Raum eben noch „Elektronische Datenverarbeitung“. Mittlerweile können immer weniger Leute etwas mit dem Begriff etwas anfangen. Gängiger ist längst der Begriff „IT“, also „Informationstechnologie“. Auch im Ausland versteht man „IT“ natürlich viel eher. Der Zusatz „und Infrastruktur“ beschreibt den anderen Teil der Aufgaben, den das EDV-Referat jetzt schon hat.

Titel: [Was tun? Überarbeitete Aufgabenbeschreibung des EDV-Referats](#)**Datum:** 06.06.2023 (3465 TnK) | **Gremium:** StuRa | **Ergebnis:** einstimmig **Beschlusnummer:** 20230606-6 |**Sitzungsnummer:** 165 | **Antragsteller*in:** IT-Referat | **Unterstützte Gruppe:**

Beschlusstext: Der Studierendenrat beschließt die folgende Aufgabenbeschreibung für das EDV-Referat. Diese gilt auch nach der möglichen Umbenennung in „IT-Referat“. Aufgaben: · Das Referat befasst sich mit den gesellschaftlichen Auswirkungen technischer Entwicklungen wie Zensur im Internet oder Urheberrecht digitaler Medien, die Studierende oder die Hochschulen betreffen. · Es beobachtet und begleitet die Konzeption und Umsetzung neuer digitaler Angebote in der Universität, dem Studierendenwerk und der VS selbst. · Es beobachtet die Datenschutzaspekte bei der Verarbeitung personenbezogener und personenbeziehbarer Daten in der Universität, im Studierendenwerk und in der VS. · Es berät Fachschaften und Gruppen bei der Planung und Erstellung von digitalen Angeboten wie Webauftritten, Mail-Verteilern und steht den Aktiven bei technischen Fragen zur Seite. · Es betreut die Telefonie und digitale Infrastruktur der VS. · Es betreut die IT-Arbeitsplätze, technischen Geräte und die Werkstatt in den zentralen VS-Räumen. Es ist zuständig bei Ersatzbeschaffungen und Reparaturen. · Es verwaltet die IT-Angebote der VS. · Es betreut die Veranstaltungstechnik der VS. · Es ist zuständig für Koordinierung von Umbau- und Sanierungsarbeiten der von

der VS zentral genutzten Räume sowie alle Fragen bezüglich der von der VS genutzten Räume, sowohl auf zentraler als auch auf Fachschafts-Ebene. · Es unterstützt den Wahlausschuss bei der Durchführung von Online-Wahlen. · Ein:e Referent:in ist Internet- und Telefonbeauftragte:r der VS. Bei mehreren Referenten*innen entscheidet das Referat, wer diese Aufgabe übernimmt.

Begründung: Die Aufgaben müssen modernisiert werden.

Titel: [Erweiterung der Aufgaben des QSM-Referates auf universitäre strukturelle Finanz- und Budgetierungsprobleme](#)

Datum: 06.06.2023 (3465 TnK) | **Gremium:** StuRa | **Ergebnis:** Mehrheit auf Sicht bei 2 Enthaltungen

Beschlusnummer: 20230606-7 | **Sitzungsnummer:** 165 | **Antragsteller*in:** QSM-Referat | **Unterstützte Gruppe:**

Beschlusstext: Der StuRa erweitert die Aufgabenbeschreibung des QSM-Referates um die Bearbeitung universitärer struktureller Finanz- und Budgetierungsprobleme. Außerdem wird die gesonderte Höchstzahl von nur zwei Referent*innen aufgehoben.

Begründung: In meiner Zeit als QSM-Referent sind mir einige strukturelle Probleme aufgefallen, wie die chronische Unterfinanzierung der Bereichs- und Institutsbibliotheken oder auch das systematische Unterdrücksetzen von Studierenden durch Dozierende wenn es um QSM geht (siehe den Bericht der QSM-Referates im StuRa vom 23.05.2023:

https://www.stura.uni-heidelberg.de/wp-content/uploads/Referate/QSM/QSM-Bericht_StuRa_23.05.2023.pdf). Vor allem größere strukturelle Probleme brauchen einen Einblick in die Finanzstrukturen und den Usus in den universitären Einrichtungen zu dem das QSM-Referat durch seine Tätigkeit einen natürlichen, ausbaubaren, Zugang hat. Der StuRa soll hiermit also Informationswege formal erschließen und Handlungsraum für seine Exekutive (also mittelbar sich selbst) schaffen.

Titel: [Termine für das Wintersemester 2023/2024](#)

Datum: 06.06.2023 (3465 TnK) | **Gremium:** StuRa | **Ergebnis:** einstimmig **Beschlusnummer:** 20230606-0 |

Sitzungsnummer: 165 | **Antragsteller*in:** Präsidium | **Unterstützte Gruppe:**

Beschlusstext: Der StuRa beschließt folgende Termine für seine Sitzungen im Wintersemester 2023/2024 mit folgenden festen Tagesordnungspunkte: 24.10.2023 (1. Sitzung, Wahl des Präsidiums) 07.11.2023 (1. Lesung für die Wahl des Vorsitzes) 21.11.2023 (Wahl des Vorsitzes, 1. Lesung des Haushaltes 2024) 28.11.2023 (Beschluss des Haushaltes 2024, 1. Lesung der Finanzanträge von Fachschaften und Gruppen) 12.12.2023 (2. Lesung der Finanzanträge) 09.01.2024 (geplant: Besuch der neuen Rektorin) 23.01.2024 06.02.2024

Begründung: Die Sitzungstermine müssen festgelegt werden.

Titel: [Dauerbeschluss: Verfahren für die Verleihung der Ehrenbescheinigung durch den/die Rektor*in](#)

Datum: 20.06.2023 (3479 TnK) | **Gremium:** StuRa | **Ergebnis:** 27-0-2 **Beschlusnummer:** 20230620-1 |

Sitzungsnummer: 166 | **Antragsteller*in:** Gremienreferat | **Unterstützte Gruppe:**

Beschlusstext: Der StuRa beschließt folgendes Verfahren für die Vergabe der Ehrenurkunde des*r Rektor*in: Auf Vorschlag der Referatekonferenz kann der StuRa Personen, die sich eines besonders großen Engagements für die Studierendenschaft auf zentraler Ebene der VS verdient gemacht haben, für die Vergabe der Ehrenurkunde des*r Rektor*in vorlegen. Der Vorschlag der Referatekonferenz kann von allen Mitgliedern der Studierendenschaft beantragt werden. Die Vergabe ist nur an Personen möglich, die nicht mehr Teil der Studierendenschaft sind. Der Antrag bei der Referatekonferenz muss enthalten: · Auflistung der von der vorgeschlagenen Person ausgeführten Ämter in der VS (z.B. StuRa, Referate, usw.) und der Universität (z.B. Senat, Fakultätsrat, Senatsausschüsse) · Amtszeiten in den jeweiligen Ämtern · Ausformulierte Kurzbeschreibung der Tätigkeit der vorzuschlagenden Person in den betreffenden Ämtern (insgesamt 5-6 Sätze) · Einverständniserklärung der vorzuschlagenden Person, dass ihre Tätigkeit der Referatekonferenz, dem StuRa, der Rechtsaufsicht und dem Rektorat dargelegt wird · Postadresse zur Zusendung der Urkunde (nur für internen Gebrauch; wird nicht veröffentlicht) Die Behandlung des Antrags in Referatekonferenz und StuRa erfolgt nichtöffentlich. Die Koordination innerhalb der VS übernimmt der Vorsitz.

Begründung: Obwohl die VS selbst regelmäßig Engagementbescheinigungen ausstellt, werden diese von manchen Arbeitgebern oder Institutionen nicht unbedingt ernstgenommen. Außerdem stellen wir Bescheinigungen nur für einzelne Ämter aus, nicht aber für die Gesamtheit des Engagements. Der Vorsitz hat daher vor einiger Zeit mit dem Rektorat ausgehandelt, dass Personen, die sich in der VS besonders verdient

gemacht haben, mit einer Ehrenurkunde des Rektorats ausgezeichnet werden können, die ihr gesamtes hochschulpolitisches Engagement auflistet. Das Verfahren, nach dem diese Personen dem Rektorat vorgeschlagen werden, wurde aber bis jetzt nicht geregelt. Stattdessen hat die RefKonf in Eigenregie Personen vorgeschlagen (bis jetzt nur ehemalige Vorsitzende). Zwar stellt die RefKonf einen guten Ausgangspunkt für das Verfahren dar, da ihre Mitglieder in der Regel gut in der VS vernetzt sind und das Engagement ihrer Kolleg*innen gut einschätzen können. Die endgültige Entscheidung sollte jedoch beim StuRa als Hauptorgan der VS auf zentraler Ebene liegen. Die Einschränkung auf Personen, die nicht mehr an der Uni Heidelberg studieren, war bisher Praxis und soll verhindern, dass Studierende sich mit der Ehrenurkunde Vorteile im Studium an der Uni Heidelberg verschaffen (z.B. bei der Bewerbung zum Master). Natürlich wäre es auch möglich, dieses Verfahren für Engagierte auf Ebene der Fachschaften zu öffnen. Allerdings bietet sich für diese statt der Bescheinigung des Rektorats eine Bescheinigung des Dekanats an, die dann auch von den Fachschaften selbst dort beantragt werden könnte. Die Notwendigkeit einer Einverständniserklärung und die Nichtöffentlichkeit der Beratung dienen dem Datenschutz. Sie sind insbesondere dann wichtig, wenn z.B. der StuRa die Nominierung einer Person ablehnt. Das vorgeschlagene Verfahren ist mit den Datenschutzbeauftragten der VS abgesprochen, die keine Einwände dagegen hatten.

Titel: [Aufforderung zur Aberkennung von Wolfgang Hefermehls Universitätsmedaille](#)

Datum: 20.06.2023 (3479 TnK) | **Gremium:** StuRa | **Ergebnis:** 31-0-1 **Beschlusnummer:** 20230620-2 |

Sitzungsnummer: 166 | **Antragsteller*in:** Kritische Jurist*innen Heidelberg | **Unterstützte Gruppe:**

Beschlusstext: Der StuRa fordert die Universität dazu auf, Wolfgang Hefermehl aufgrund seiner Tätigkeit für das NS-Unrechtsregime die ihm posthum verliehene Große Universitätsmedaille abzuerkennen.

Begründung: Wolfgang Hefermehl war ab 1961 ein Lehrstuhlinhaber an der Juristischen Fakultät der Uni Heidelberg und ein einflussreicher Jurist im Bereich des Wirtschafts- bzw. Wettbewerbsrecht. Diese biographischen Daten können jedoch nicht darüber hinwegtäuschen, dass Herr Hefermehl schon im NS-Unrechtsregime ein erfolgreicher Jurist war. Seit spätestens 1935 war er im Reichsjustizministerium tätig und dort vorrangig mit der sogenannten „Arisierung der Wirtschaft“, sprich mit dem rechtlichen Rahmen der antisemitischen und brutalen Enteignung jüdischer Menschen in Nazideutschland beschäftigt. Das Ziel dieser Rechtsänderungen beschrieb Hefermehl selbst in einem Artikel 1938 wie folgt: „den jüdischen Einfluss auf die deutsche Wirtschaft völlig zu brechen und damit die Judenfrage auf wirtschaftlichem Gebiet endgültig zu lösen.“ Hefermehl war also engagiert in der Entrechtung jüdischer Menschen und der Vorbereitung der Shoah mitschuldig. Während des Krieges war Hefermehl als SS-Offizier und persönlicher Referent des verurteilten Kriegsverbrechers Ulrich Greifelt tätig. Wir Kritischen Jurist*innen sind im Rahmen unserer Arbeit an der Zeitschrift Jura[sic!] auf die Biographie Hefermehls und seine posthume Ehrung im Jahr 2001 durch die Universität Heidelberg gestoßen. Da wir es für unakzeptabel halten, dass die Universität einen solchen Menschen weiter in Ehren hält, stellen wir den vorliegenden Antrag. Die Universität Salzburg hat eine 1983 verliehene Ehrendoktorwürde 2015 wieder aberkannt.

Titel: [Mehr Fahrradständer in Heidelberg](#)

Datum: 20.06.2023 (3479 TnK) | **Gremium:** StuRa | **Ergebnis:** 34-0-0 **Beschlusnummer:** 20230620-3 |

Sitzungsnummer: 166 | **Antragsteller*in:** Verkehrsreferat | **Unterstützte Gruppe:**

Beschlusstext: Der StuRa fordert in Heidelberg auf Flächen der Stadt, der Universität, des Studierendenwerks und Landesflächen einen deutlichen Ausbau an Fahrradständern. Dies soll insbesondere und vorrangig an den Orten geschehen, an denen die Fahrradständer bislang nicht ausreichen. Der StuRa fordert besonders an folgenden Orten den Ausbau von Fahrradständern: - Marstall - UB in der Altstadt - Zentralmensa - Kirchhoff-Institut für Physik - Universitätsportal vor der Triplex Der StuRa setzt sich für den Ausbau der Nextbike-Stationen in Heidelberg ein. Die nächsten Stationen sollen besonders an folgenden Orten entstehen: - Campus Bergheim - Sportinstitut INF 720 - Collegium Academium in Rohrbach

Begründung: Fahrradständer sind eine sehr günstige Sache für die zuständigen Aufgabenträger, haben aber einen großen Effekt für die Fahrradkultur in Heidelberg. Stehen genug Fahrradständer zur Verfügung fahren auch mehr Personen Fahrrad, da sie wissen, dass sie an ihrem Zielort ihr Fahrrad sicher anschließen können. Studierende können durch das Fahrrad nicht nur ihre Mobilität erhöhen, sondern fördern auch ihre Gesundheit und stellen eine nachhaltige Form der Mobilität da. Daher nutzen auch viele Studierende das Fahrrad und man merkt an einigen Stellen, dass die Fahrradständer schon jetzt nicht reichen. Fahrradständer helfen also und sind vor allem für die zuständigen Stellen keine teure Anschaffung. Daher fordern wir an so vielen studentischen Orten wie möglich solche Fahrradständer und zwar insbesondere dort wo bislang keine oder viel zu wenige

Fahrradständer sind. Im Antrag sind dafür exemplarisch einige Orte aufgezählt. Die aktuelle Erfassung der studentischen Nutzerzahlen von Nextbike zeigen, dass das Angebot unter den Studierenden sehr beliebt ist. Damit das Angebot noch mehr genutzt werden kann, fordern wir mehr Stationen in Heidelberg. Dies soll insbesondere an den exemplarisch genannten Orten geschehen, bei denen es Personen gestört hat, dass sie zu weit weg von der nächsten Station sind.

Titel: [Anfrage auf Erhöhung der Förderung des Studierendenwerk von Seiten des Landes Baden-Württemberg an die Bildungsministerin](#)

Datum: 20.06.2023 (3479 TnK) | **Gremium:** StuRa | **Ergebnis:** 31-0-1 **Beschlusnummer:** 20230620-4 |

Sitzungsnummer: 166 | **Antragsteller*in:** StuWe-Referat | **Unterstützte Gruppe:**

Beschlusstext: Der StuRa beschließt folgendes gemeinsames Schreiben mit dem Studierendenwerk: Psychisch belastete Studierende in Heidelberg – Unterstützung benötigt! Sehr geehrte Frau Ministerin Olschowski, die Coronakrise und die Veränderungen auf weltpolitischer Ebene haben zu einem starken Zuwachs psychischer Belastungen unter Studierenden geführt, der Bedarf an Unterstützung ist größer denn je. Ob in der Verfassten Studierendenschaft oder im Studierendenwerk, wir werden häufig von Betroffenen aufgesucht und um Hilfe gebeten von Studierenden, die mit unterschiedlich gelagerten Problemstellungen auf uns zukommen. Die ideale Anlaufstelle für Ratsuchende ist in diesem Fall das niedrigschwellige Angebot von Studierendenwerken, das in Form seiner Psychosozialen Beratungsstellen (PBS) eine Art Erste Hilfe zur psychischen Bewältigung außergewöhnlicher Umstände für Studierende anbietet. Die Nachfrage nach einer Beratung überstieg schon vor der Ukraine- und Coronakrise das Angebot, mittlerweile ist der Anlauf schlichtweg immens. Mit der von Ihnen ermöglichten finanziellen Unterstützung der PBSen in Baden-Württemberg war es möglich, auf die stark gestiegene Nachfrage nach Beratungsleistungen zu reagieren und den unmittelbaren Auswirkungen der Pandemie zu begegnen. Es war wichtig und richtig die Psychosozialen Beratungsstellen zu fördern, die hiermit gewonnene neuen Personalstellen halfen bei der Reduktion der Wartezeiten und ermöglichten einem größeren Kreis von Betroffenen eine Unterstützung zukommen zu lassen, die in psychisch belasteten Lebensphasen von enormer Bedeutung ist. Wir wenden uns heute mit der dringenden Bitte an Sie die befristete und bald auslaufende Förderung zu verlängern. Die Nachfrage an Beratungskapazitäten ist leider nicht wie erhofft zurückgegangen, sondern wird sich auf absehbare Zeit noch auf einem konstant hohen Niveau bewegen. Die Kapazitäten werden vollständig ausgeschöpft, Wartezeiten von bis zu sechs Wochen sind bedauerlicherweise die Regel. Eine Förderung des Landes zahlt auf die zentrale Ressource der Beratungsstellen ein: Die aufwendbare Zeit für unterstützungsbedürftige Studierende. Wir bitten Sie im Namen der Studierendenschaft und des Studierendenwerks Heidelberg die gewährten Mittelzuwendungen um zwei weitere Jahre zu verlängern, um eine adäquate und bedarfsgerechte Ausstattung der Psychosozialen Beratungsstellen zu sichern und dabei dem Anspruch der Unterstützung psychisch belasteter Studierender auch weiterhin gerecht werden zu können. Mit freundlichen Grüßen

Begründung: Die Grundlage dieses Antrags bildet der Besuch der StuWe Chefin Frau Modrow im StuRa. Dort kam auf, dass das Studierendenwerk Heidelberg zusammen mit dem StuRa in Betracht zieht das Bildungsministerium, um mehr Fördergelder für die PBS zu erbitten. Aktuell hat das StuWe zeitlich befristet drei zusätzliche Mitarbeiter*innen in der PBS angestellt, deren Vertrag mit der Beendigung der Fördergelder ausläuft. Um das zu verhindern wollen sich der StuRa zusammen mit dem StuWe dafür einsetzen, dass die Fördergelder beibehalten werden und nicht gekürzt werden. In Folge der Zinserhöhungen seitens der EZB um die Inflation zu begrenzen, bedeutet das auch für den Bund und die Länder, dass es schwieriger wird, sich fehlendes Geld zu leihen. Daher kommt es immer mehr zu Einsparungen, die auch vor dem Bildungsministerium nicht halt machen. Es ist nicht unwahrscheinlich, dass das Bildungsministerium darauf verweisen wird, dass seine Möglichkeiten bereits vollausgeschöpft sind. Um darauf schnell reagieren zu können, diskutiert der StuRa bereits jetzt diese Möglichkeit. UPDATE: Da es in der Zwischenzeit einige Änderungen an folgenden Antrag in Folge von einer Rücksprache mit dem Studierendenwerk gab, lasse ich euch diese nun zukommen. Erstens kann von dem Fördergeld nur eine weitere PBS Stelle finanziert werden, nicht wie im Antrag beschrieben drei. Zweitens hat das StuWe bereits ein vorläufiges Schreiben aufgesetzt, welches es vom StuRa (mit möglichen Änderungen durch diesen) verabschiedet haben möchte. Dies habe ich Antrag angehängt und auch bitte dem Antrag hinzufügen, damit der StuRa darüber abstimmen kann.

Titel: [Unterstützung des Studierendenwerks zur Nutzung des Patrick-Henry-Village \(PHV\)](#)

Datum: 20.06.2023 (3479 TnK) | **Gremium:** StuRa | **Ergebnis:** Mehrheit auf Sicht bei 1 Nein

Beschlusnummer: 20230620-5 | **Sitzungsnummer:** 166 | **Antragsteller*in:** StuWe-Referat | **Unterstützte**

Gruppe:

Beschlusstext: Der StuRa fordert, dass das P.H.V. zur studentischen Nutzung freigegeben werden sollte. Dies bedeutet u. A., dass der StuRa das Studierendenwerk Heidelberg unterstützt und sie sich gemeinsam dafür einsetzen, dass dieser Prozess so schnell als möglich angestoßen wird. Der StuRa setzt sich dafür ein, dass für die Erstaufnahmeeinrichtung für Geflüchtete im P.H.V. eine adäquate Ersatzlösung gefunden wird. Der StuRa spricht sich dagegen aus, dass studentische Interessen und die Interessen der Geflüchteten gegeneinander ausgespielt werden.

Begründung: Am 30.03.1945 wird Heidelberg von Einheiten der 7. US -Armee ohne auf Widerstand zu treffen befreit (1) Der Süden Deutschlands wird zur US - Besatzungszone, dazu gehörte auch Heidelberg. 1952 und 1955 wird für die Besatzungstruppen ein Wohnviertel errichtet, das Patrick Henry Village. (2) Die Nutzung des P.H.V. durch US-Truppen bleibt bis 2003 bestehen. 2003 zieht die US-Armee, die mittlerweile als NATO Streitkräfte im Land sind, aus Heidelberg ab. Alle von der US-Armee genutzten Gebäude (wie etwa auch das Airfield in Pfaffengrund) wurden dem Bund bzw. der Bundesanstalt für Immobilien übergeben, in welchem sie bis heute sind. Das bedeutet auch, dass die Grundlage für alle Nutzungen ein Mietvertrag seitens der Körperschaft an die Bundesanstalt ist. Im PHV befinden sich ebenfalls das Ankunftscenter für Geflüchtete. Was mit diesem geschieht bei einer Nutzung durch das Studierendenwerk konnte bisher nicht evaluiert werden. Um zu verhindern, dass hier Interessen von Studierenden und Geflüchteten gegeneinander ausgespielt werden könnten, spricht der StuRa sich dagegen aus, dass das geschieht. Quellennachweis: 1: https://de.wikipedia.org/wiki/Geschichte_Heidelbergs#Nachkriegszeit_und_Gegenwart [aufgerufen am 17.05.2023] Absatz: Zweiter Weltkrieg. 2: <https://de.wikipedia.org/wiki/Patrick-Henry-Village> [aufgerufen am 17.05.2023]

Titel: Einrichtung Innenreferat

Datum: 20.06.2023 (3479 TnK) | **Gremium:** StuRa | **Ergebnis:** Mehrheit auf Sicht bei 1 Nein und 3 Enthaltungen **Beschlusnummer:** 20230620-6 | **Sitzungsnummer:** 166 | **Antragsteller*in:** Kirsten Pistel, Harald Nikolaus, Ole Fuchs | **Unterstützte Gruppe:**

Beschlusstext: Der StuRa richtet ein Referat zur internen Kommunikation und Vernetzung ein (Innenreferat). Das Referat hat folgende Aufgaben: - Es unterstützt neugewählte Mandatsträger:innen beim Onboarding in die VS - Es stellt für Mandatsträger:innen den Kontakt zu Zuständigen auf zentraler Ebene her - Es fördert die Vernetzung zwischen den Gremien auf den verschiedenen Ebenen der VS - Es fördert den Austausch und die Vernetzung zwischen Studierenden, die in der Studierendenschaft und der VS aktiv sind oder aktiv werden wollen - Es informiert niedrigschwellig über die VS und motiviert für die Mitarbeit Die Anzahl der Referent*innen wird gem. § 25 Abs. 3 auf maximal zwei herabgesetzt.

Begründung: Die Idee wurde bereits in der StuRa-Sitzung am 9. Mai diskutiert; zuvor war es in der Refkonf diskutiert worden. Im Rahmen des Teambuilding-Workshops, vom 27. - 28. Mai, den die Refkonf organisiert hat, wurden auch einige der bereits in der Refkonf und im StuRa besprochenen Themen besprochen. Außerdem wurde dort deutlich, dass es großen Handlungsbedarf im Bereich Onboarding gibt. (Onboarding: neuen Aktiven zu einem guten Einstieg in die VS verhelfen - auf zentraler und dezentraler Ebene). Die Einrichtung eines Innenreferats könnte dazu führen, dass weniger liegen bleibt oder nur halbherzig und mit reduzierten Kräften und meist auf Kosten anderer Aktivitäten miterledigt wird. Bereits, dass es eine institutionalisierte Anlaufstelle für diese Aktivitäten gäbe, wäre ein Gewinn. Abläufe in der VS, die sich verbessern könnten: - Begleitung/Einarbeitung von neugewählten VS-Mandatsträger:innen (zentral und dezentral, Hinweise auf Ressourcen der VS/Anlaufstellen innerhalb der VS - Abstimmung von Veranstaltungsterminen, so dass sich Termine nicht unnötig überschneiden oder Termine für größere Veranstaltungen sich in einem Zeitraum bündeln - oder genau das tun. - Planung zentraler und dezentraler Veranstaltungen der VS, um über die VS zu informieren und für die Mitarbeit in ihr zu werben (z.B. Erstieinführungen, Wahlinfoveranstaltungen, StuRa-Wochenenden, Spieleabende, Wanderungen, etc.) - Kontaktpflege zu Einrichtungen der Universität - Pflege der öffentlich zugänglichen Kontaktdaten zu FSen und Gruppen auf der Website (FSen-Übersicht/Liste der Hochschulgruppen) - Unterstützung des themenbezogenen Austausches zwischen Fachschaften, Gruppen, Referaten, AKs (Awarenesskonzepte, Partytipps, Social Media-Arbeit, Sitzungsmoderation) - Bekanntmachen der Ressourcen der VS (IT-Angebote, Räume, Nutzung der Website/Social Media) - Dafür sorgen, dass die Internetangebote der VS auf allen relevanten Stellen der VS und der Uni verlinkt und diese Links auch aktuell und gut platziert sind (z.B. Webseiten der Uni, der Stadt, des Landes, Suchmaschinen) Das heißt nicht, dass Referent:innen sofort den „Megaüberblick“ haben müssen, alle Merkblätter selber verfassen und jeden Beitrag in einer Schulung selber gestalten. Aber sie würden „dranbleiben“, wenn Personen Nachfragen haben oder

Unterstützung brauchen. Sie würden Ergebnisse sichern und darauf achten, dass Referate Merkblätter oder andere Materialien aktuell halten – und zwar kontinuierlich und nicht nur anlassbezogen. Mehr institutionelle Beständigkeit könnte auch helfen, nachhaltige Netzwerke aufzubauen – innerhalb der Studierendenschaft, innerhalb der Verfassten Studierendenschaft und im Austausch zwischen der VS und universitären Einrichtungen. Wichtig ist, dass die Referent:innen ihre Aufgabe aktiv wahrnehmen und z.B. auf FSen zugehen, die länger nicht im StuRa waren und so das Wir-Gefühl stärken. Dazu gehört, dass sowohl niedrigschwellige unterhaltende Angebote wie auch intensive Teambuilding- und Informationsveranstaltungen auf den Weg gebracht werden, um Aktive zu gewinnen und zu halten. Hinweis: Referent:innen können nach AE-Ordnung eine AE von 125 Euro/Monat abrufen. Die im Haushalt dafür vorgesehenen Mittel würden auch für ein weiteres vollbesetztes Referat (4 Referent:innen) ab Juli ausreichen.

Titel: Änderung der Beitragsordnung

Datum: 20.06.2023 (3479 TnK) | **Gremium:** StuRa | **Ergebnis:** einstimmig **Beschlusnummer:** 20230620-7 | **Sitzungsnummer:** 166 | **Antragsteller*in:** Gremienreferat | **Unterstützte Gruppe:**

Beschlusstext: Der StuRa beschließt die nachstehenden Änderungen der Beitragsordnung: - § 1 Absatz 3 Nummer 1 fällt weg. - Hinter § 1 Absatz 3 Nummer 2 wird folgende Nummer 3 eingefügt „der Grundbeitrag für das Stadttheater Heidelberg (im Folgenden Theaterflatrate-Beitrag) in der durch die vertraglichen Konditionen bestimmten Höhe für die Finanzierung der Theater- und Konzerttickets für Studierende.“ - § 2 Absatz 4 wird wie folgt gefasst: „Studierende, die den nextbike-Beitrag an einer anderen Hochschule entrichten, sind von der Zahlung des nextbike-Beitrags befreit.“ - In § 4 Absatz 1 wird „(Absatz 2, 3, 4 und 5)“ durch „(Absatz 2, 4 und 5)“ ersetzt. - § 4 Absatz 3 fällt weg. - § 5 Absatz 2 fällt weg. - § 5 Absatz 3 Sätze 2 und 3 fallen weg. - In § 5 Absatz 4 werden die Worte „2 oder“ entfernt. - Anlage zu § 4 Absatz 3 fällt weg.

Begründung: Der Semesterticketvertrag wurde im SoSe gekündigt, daher muss jetzt auch die Beitragsordnung entsprechend angepasst werden. Zudem wird die Zweckbindung der Theaterflatrate-Beiträge klargestellt, die bisher übersehen wurde.

Titel: Änderung der QSM-Ordnung

Datum: 21.06.2023 (3480 TnK) | **Gremium:** StuRa | **Ergebnis:** 18-1-2 **Beschlusnummer:** 20230621-3 | **Sitzungsnummer:** 167 | **Antragsteller*in:** QSM-Referat | **Unterstützte Gruppe:**

Beschlusstext: Der StuRa beschließt die nachstehenden Änderungen der QSM-Ordnung der Verfasste Studierendenschaft der Universität Heidelberg (QSMO) Auflistung der Änderungen: 1. In §1 wurde „Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg“ zu „Universität Heidelberg“ gekürzt. 2. In §2 Abs. 5 Nr. 1 wurde „wird für alle Studienfachschaften ein Sechstel der Vollzeitäquivalente der Studierenden der Studiengänge des Master of Education abgezogen. Diese werden in der Kategorie „Lehramt“ zusammengefasst und im weiteren Ablauf der Berechnung wie eine weitere Studienfachschaft behandelt.“ zu „werden von dem Gesamtbetrag 5% abgezogen. Diese werden in die Kategorie „Lehramt“ geführt und jene im weiteren Ablauf der Berechnung wie eine weitere Studienfachschaft behandelt.“ geändert. 3. Es wurde in §3 Abs. 3, 4 sowie §7 Abs. 1 und §8 Abs. 1 „Vorsitz“ in „QSM-Referat“ geändert. 4. In §4 Abs. 3 wurde „bis zur letzten regulären Sitzung des Wintersemesters vom StuRa gewählt.“ in „bis Ende Dezember gewählt, die Amtszeit beginnt am 1. Januar.“ geändert. 5. In §4 Abs. 8 wurde „so wird diese Frist bis zur zweiten StuRa-Sitzung des Sommersemesters für die Wahl der unbesetzten Sitze ausgeweitet.“ zu „so wird diese Frist bis zur letzten StuRa-Sitzung des Wintersemesters für die Wahl der unbesetzten Sitze ausgeweitet.“ geändert. 6. In §7 Abs. 1 wurde „werden vom Vorsitz der Verfassten Studierendenschaft zu einem Gesamtvorschlag im Sinne der Verwaltungsvorschrift VwV QSM – studentisches Vorschlagsrecht zusammengefasst, unterschrieben und an das Rektorat weitergeleitet.“ zu „vom QSM-Referat der Verfassten Studierendenschaft zu einem Gesamtvorschlag im Sinne der Verwaltungsvorschrift VwV QSM – studentisches Vorschlagsrecht zusammengefasst, und vom Vorsitz der Verfassten Studierendenschaft unterschrieben und an das Rektorat weitergeleitet.“ geändert. 7. §9 Abs. 3 wurde hinzugefügt. 8. §10 wurde aufgehoben. 9. Anlage zu §10 Abs. 2 wurde entfernt. 10. Die Änderungen von 2023 treten zum 01.09.2023 in Kraft mit Ausnahme der Änderungen des § 2 Abs. 5 Nr. 1, diese tritt zum 01.02.2025 in Kraft.

Begründung: 1. „Karl-Ruprechts-Universität Heidelberg“ ist nicht der offizielle Name der Universität; das ist „Universität Heidelberg“. Darüber hinaus heißt es schon im Namen der Ordnung nur „Universität Heidelberg“, nachrangig lässt sich also das ästhetische Argument der begrifflichen Konsistenz anführen. 2. Die Erhöhung des Anteils studentischer QSM an den GesamtQSM steigt (für uns um 178.100€; also von 1.781.000€ auf 1.959.100€) zum nächsten Haushaltsjahr, dies wird als Anlass genommen um mit einer festen Verprozentung des Lehramtstopfes (und damit auch eine indirekte Erhöhung des Resttopfes) eine Verbesserung der Lage für

Lehramtsanliegen und zentrale Projekte zu erwirken. Siehe dazu auch den StuRa-Bericht des QSM-Referates im Stura am 23.05.2023

(https://www.stura.uni-heidelberg.de/wp-content/uploads/Referate/QSM/QSM-Bericht_StuRa_23.05.2023.pdf) sowie den StuRa-Beschluss vom 04.02.2024

(https://www.stura.uni-heidelberg.de/wp-content/uploads/2019/05/Beschluss_Kriterien_QSM-Kommission.pdf). 3. Realiter werden die Anträge nicht beim Vorsitz eingereicht, dieser stellt den Gesamtantrag auch nicht zusammen. Der Vorsitz unterzeichnet lediglich die Gesamtliste zur Abgabe. 4. Die Amtszeit war bisher dem tatsächlichen Rundenrhythmus der QSM unangepasst. Das wird hiermit verändert. 5. Siehe Zu 4. 6. Siehe Zu 3. 7. §9 Abs. 3 regelt das Inkrafttreten der Änderung. 8. §10 ist durch das Ersetzen der Regelung, dass ein Sechstel der Studierenden des Masters of Education als Maßgabe für den Lehramtstopf maßgeblich sind, durch eine Prozentregelung, sowie die Geltung als Ausnahmeregelung nur für 2019 und 2020 hinfällig. 9. Alle Anlagen zu §10 sind daher zu entfernen.

Titel: [Abberufung eines Mitglieds der Vertretungsversammlung des StuWe](#)

Datum: 04.07.2023 (3493 TnK) | **Gremium:** StuRa | **Ergebnis:** 33-0-2 **Beschlusnummer:** 20230704-3 |

Sitzungsnummer: 169 | **Antragsteller*in:** Referatekonferenz | **Unterstützte Gruppe:**

Beschlusstext: Der StuRa beschließt die Abberufung von Leon Köpfler als studentisches Mitglied der Vertretungsversammlung des Studierendenwerks Heidelbergs. Dies geschieht gem. § 14 Abs. 2 S. 2 Nr. 4 OrgS. Es rückt das stellvertretende Mitglieder Alina Marotta nach.

Begründung: Der StuRa beschließt die Abberufung von Leon Köpfler, da er dem StuRa wichtige Informationen vorenthalten hat sowie koordiniert und zielgerichtet gegen die ausdrücklich beschlossenen Interessen der Studierendenschaft gehandelt zu haben und dem Ansehen des StuRa der Universität Heidelberg geschadet haben. 1. Das fragliche Mitglied hat dem StuRa relevante Informationen über Inhalt, Art und Aktualität von Einigungen mit Studierendenschaften anderer Hochschulen bezüglich Kandidaturen, Nominierungen bzw. Empfehlungen für den Verwaltungsrat des Studierendenwerkes vorenthalten. Diese Informationen besaß er durch seine Position als zeitgleiches Mitglied im Verwaltungsrat sowie durch die Tatsache, dass er in der Vergangenheit eine koordinierende Rolle in der Vertretung der Heidelberger Studierendenschaft im Studierendenwerk eingenommen hat. Der StuRa entschied durch ihr Vorenthalten auf Grundlage falscher und unvollständiger bzw. veralteter Informationen über seine Empfehlungen zur Wahl des Verwaltungsrates, was Leon Köpfler bekannt gewesen sein muss. In Folge führte der Beschluss zu erheblichen Missverständnissen mit Studierendenschaften anderer Hochschulen im Studierendenwerk. Dieser zumindest grob fahrlässige Mangel an Kommunikation erschüttert das Vertrauen zwischen dem StuRa und dem Mitglied der Vertretungsversammlung schwer und über das erträgliche Maß hinaus. 2. Leon Köpfler hat eine eigene Nominierungsliste für studentische Mitglieder des Verwaltungsrates erstellt, in Umlauf gebracht und für sie geworben. Auf dieser Liste waren er und Simon Kleinhanß beide aufgeführt, nicht jedoch Peter Abelmann, für den der StuRa der Uni Heidelberg einstimmig und an erster Stelle für den Verwaltungsrat empfahl. All dies geschah ohne den StuRa auch nur in Kenntnis zu setzen und in der erkennbaren Absicht, die erklärten Interessen der Studierendenschaft zum eigenen, persönlichen Vorteil zu untergraben. Der StuRa darf nicht dulden, dass vom ihm entsandte Amtsträger*innen im Gebiet ihrer Amtsgeschäfte unmittelbar gegen ihn handeln. 3. Weiter geschah all dies auf eine Weise, die bei den anderen Studierendenschaften den Eindruck einer unkooperativen und vertrauensunwürdigen Studierendenschaft der Universität Heidelberg erwecken sollte und musste. Diese Schädigung des Ansehens kann der StuRa nicht hinnehmen. Vielmehr distanziert er sich hierdurch eindeutig von dem Verantwortlichen und bemüht sich nach Kräften, enger mit den Studierendenschaften der anderen Hochschulen zusammenarbeiten und neues und tieferes Vertrauen aufzubauen.

Titel: [Befürwortung Kandidatur Akhshar Leitner für das Referat internationale Solidarität](#)

Datum: 18.07.2023 (3507 TnK) | **Gremium:** StuRa | **Ergebnis:** einstimmig **Beschlusnummer:** 20230718-6 |

Sitzungsnummer: 170 | **Antragsteller*in:** | **Unterstützte Gruppe:**

Beschlusstext: Der StuRa beschließt die Befürwortung Akhshar Leitners Kandidatur auf das Referat für internationale Solidarität im freien Zusammenschluss von student*innenschaften.

Begründung: Akhshar Leitner begründet seine Kandidatur wie folgt: Ich habe nun im Außenreferat gedient und dadurch Vernetzungsarbeit auf Länderebene in der Landesstudierendenvertretung und erste Erfahrungen auf Bundesebene durch die Mitgliederversammlungen im freien Zusammenschluss von student*innenschaften gesammelt. Nun möchte ich diese Arbeit auf Bundesebene durch den fzs weiterführen und mehr noch studentische Interessen über unsere Bundesgrenze hinaus vertreten, das heißt gegenüber den

Studierendenvertretungen anderer Länder sowohl innerhalb Europas als auch darüber hinaus. Meine Tätigkeitsbereiche würden nach erfolgreicher Wahl „europäische und internationale Prozesse in der Hochschulentwicklung“, sowie „Vernetzung und Kommunikation mit Studierendenvertretungen anderer Länder“ umfassen; die volle Liste kann hier abgerufen werden. Meine Intention zu kandidieren habe ich dem Vorstand des fzs mitgeteilt und möchte mir hier mit Hilfe dieses Antrags den Rückhalt meiner Verfassten Studierendenschaft für meine Kandidatur einholen. Das Referat wird für je ein Jahr von nur einer Person bekleidet und mit 520€ vergütet.

Titel: [Positionierung zu diskriminierendem Sprachgebrauch in der Geschichte](#)

Datum: 18.07.2023 (3507 TnK) | **Gremium:** StuRa | **Ergebnis:** 28-0-3 **Beschlusnummer:** 20230718-2 |

Sitzungsnummer: 170 | **Antragsteller*in:** AntiRa-Referat, FS American Studies, FS Geschichte |

Unterstützte Gruppe:

Beschlusstext: Der StuRa beschließt, dass er den Gebrauch diskriminierender Sprache durch Lehrende im Fach Geschichte und dem Fach American Studies für unangemessen hält. Die verständliche Kontextualisierung von Quellenbegriffen ist ein unabdingbarer Bestandteil der Arbeit mit historischen Quellen. Dazu gehört, dass die Lehrenden und Lernenden sich der Sensibilität dieser Begriffe bewusst sind und diese dementsprechend begrenzt benutzen und dadurch vermeiden, dass ein unsicheres Lernumfeld entsteht. Der StuRa fordert verbindliche Maßnahmen und Richtlinien zur Sensibilisierung innerhalb des historischen Seminars und des HCA, um zu verhindern, dass unangemessene Sprache unnötig, ohne Kontextualisierung und damit ohne wissenschaftlichen Wert verwendet wird. Diese verbindliche Maßnahmen und Richtlinien werden in Zusammenarbeit mit der Verfassten Studierendenschaft und anderen universitären Organen erstellt. Eine institutsübergreifende Sensibilisierung würde ein bedeutender Schritt hin zu einem Lernumfeld darstellen, in dem sich alle Beteiligten sicher fühlen können.

Begründung: Das AntiRa-Referat haben in den letzten Wochen mehrere Beschwerden von Studierenden des historischen Seminars und des HCA zu diskriminierendem Sprachgebrauch im Lehrkontext ereilt. Leider verwenden manche Lehrende im Kontext von historischen Diskussionen noch unangemessene und diskriminierende Sprache, ohne diese sensibel zu zitieren und zu kontextualisieren. Gerade in Anbetracht einer immer diverser werdenden Studierendenschaft ist der sensible Umgang mit rassistischer, diskriminierender Sprache von großer Bedeutung und zeitgemäß. Es liegt in der Verantwortung der Universität ein sicheres Lehrklima für alle Beteiligten zu schaffen.

Titel: [Durchführung der Bundesdelegiertenversammlung des Bundesverbands Ausländischer Studierender in Heidelberg](#)

Datum: 18.07.2023 (3507 TnK) | **Gremium:** StuRa | **Ergebnis:** einstimmig **Beschlusnummer:** 20230718-3 |

Sitzungsnummer: 170 | **Antragsteller*in:** Referat für internationale Studierende | **Unterstützte Gruppe:**

Beschlusstext: Der StuRa beschließt, dass die 24. Bundesdelegiertenversammlung des Bundesverbands Ausländischer Studierender (BAS) vom 01.09.2023 bis zum 03.09.2023 in Heidelberg durch den BAS und die VS der Universität Heidelberg durchgeführt wird.

Begründung: Der Bundesverband Ausländischer Studierender (BAS) setzt sich bundesweit für die Rechte und Interessen ausländischer Studierender gegenüber der Politik in Deutschland ein und die Verfasste Studierendenschaft der Universität Heidelberg ist ein Mitglied des Verbands. Die letzte Bundesdelegiertenversammlung (BDV) fand im Februar in Mainz statt mit einer Nachfolgeversammlung in Frankfurt a.M. Dies ist den RefKonf-Protokollen vom 28.02. und 18.04. zu entnehmen. Was auch den Protokollen zu entnehmen ist, ist, dass das Referat für internationale Studierende sich bei beiden Veranstaltungen dafür einsetzte, dass die nächste BDV in Heidelberg stattfindet. Das soll dafür sorgen, dass Heidelberg sich nicht nur weiter und besser mit anderen Studierendenschaften vernetzen kann, sondern dieses Jahr auch eine aktivere Rolle in seiner Mitgliedschaft im BAS einnimmt. Bei der BDV in Mainz und Frankfurt a. M. war die Neuwahl des BAS-Vorstands ein zentraler Punkt. Dies wird in Heidelberg nicht der Fall sein, da die zweite BDV des Jahres - die wir abhalten wollen - rein thematisch würde. Somit ist unser Fokus der Austausch über Probleme und Belange internationaler Studierender mit den anderen Studierendenschaften. Die VS Heidelbergs soll sich bestimmte thematische Schwerpunkte sowie ein Abendprogramm überlegen. Dabei gibt es bereits Vorschläge, wie z.B. das nahliegende Thema der Studiengebühren für Nicht-EU-Studierende sowie als Abendprogramme eine Postkoloniale Stadtführung und ein Spieleabend. Da - wie im dazugehörigen Finanzantrag erläutert - kein allzu hoher Finanzaufwand erwartet wird, handelt es sich - wie zuvor bereits erwähnt - um eine gute und vergleichsweise günstige Möglichkeit die VS der Universität Heidelberg nicht nur weiter mit anderen

Studierendenschaften in engeren Kontakt zu bringen, sondern auch eine aktivere Rolle zu übernehmen und sehr viel mehr über die Aufgaben von Studierendenschaften auch an anderen Universitäten in Bezug auf internationale Studierende zu erfahren. Eingereicht werden sowohl ein Finanzantrag als auch ein Antrag auf Durchführung der BDV selbst.

Titel: Kritik an der Examensverlegung und Unterstützung der Anreise für Jurastudierende nach Hockenheim

Datum: 18.07.2023 (3507 TnK) | **Gremium:** StuRa | **Ergebnis:** Mehrheit auf Sicht bei 1 Enthaltung

Beschlusnummer: 20230718-4 | **Sitzungsnummer:** 170 | **Antragsteller*in:** Fachschaft Jura |

Unterstützte Gruppe:

Beschlusstext: Der StuRa beschließt die Verlegung des schriftlichen Teils der Ersten Juristischen Staatsprüfung (nachfolgend Examen oder 1. Examen) nach Hockenheim zu kritisieren. Er fordert das Landesjustizprüfungsamt auf weiter aktiv nach Räumen zu suchen. Die Universität und die Stadt sollen bei der Raumsuche helfen und geeignete Räumlichkeiten möglichst kostengünstig zur Verfügung stellen. Weiter ermächtigt er das Verkehrsreferat mit den Verkehrsverbunden zu reden, damit nach Möglichkeit mehrere Sonderbusse zum Examen nach Hockenheim gestellt werden oder die Verbindungen anzupassen. Das Verkehrsreferat wird beauftragt die Ergebnisse dieser Aufgabe der Fachschaft Jura exklusiv zu berichten.

Begründung: Erstmals im Herbst 2023 lässt das Landesjustizprüfungsamt (LJPA) das 1. Examen im Fach Jura in der Stadthalle von Hockenheim schreiben. Hockenheim ist von Heidelberg mit dem ÖPNV schlecht zu erreichen. In der für zukünftige Jurist*innen so wichtige Prüfung entsteht dadurch noch mehr Stress (siehe dazu schon den Beschluss des StuRa vom 24.01.2023) und zu unzumutbaren Situationen, wenn jemand zu spät kommt. (Vgl. dazu zum Ganzen die Statements der Fachschaft Jura auf deren Website; <https://fsrj-hd.de>) Wir wissen, dass auch andere Studiengänge schon nach Hockenheim verlagert werden, allerdings ist die Prüfung bei uns als einzig wichtige Prüfung für den Abschluss nach der Universität (so etwas wie Leistungspunkten und Zwischenprüfungen gibt es nicht im Jurastudium) durchaus von etwas höherer Bedeutung. Auch ist das Examen an sich schon sehr Stress beladen, weshalb es schon seit Jahren bundesweite Diskussionen gibt. Dies sollte nicht noch schlimmer werden. Darum sollte der StuRa das kritisieren. In einem Gespräch hat das LJPA uns mitgeteilt, dass die Universität nur wenige Räume zur Verfügung stellt und man sich sonstige geeignete Hallen (wie das neue Kongresszentrum) nicht leisten kann bzw. die Betreiber (Anmerkung: Eine städtische Gesellschaft) keine Prüfungen dort will. Daher fordert der StuRa Stadt und Universität auf zu helfen. Um für diese Prüfungskampagne, in der jedenfalls keine Verlegung zurück stattfindet, eine angemessene Lösung zu finden, wird das Verkehrsreferat hier ermächtigt über die Verkehrsverbunde eventuell angemessenere Bus- oder Bahnverbindungen zu bekommen. Da dies wahrscheinlich die letzte StuRa-Sitzung dieses Jahr ist wird Abstimmung nach einer Lesung beantragt. Sollte dies abgelehnt werden, werden hilfsweise weitere Anträge gestellt.

Titel: Leon Köpfle ist ausdrücklich kein Vertreter der Verfassten Studierendenschaft der Uni Heidelberg im Verwaltungsrat des Studierendenwerkes

Datum: 18.07.2023 (3507 TnK) | **Gremium:** StuRa | **Ergebnis:** einstimmig **Beschlusnummer:** 20230718-5 |

Sitzungsnummer: 170 | **Antragsteller*in:** IT-Referat | **Unterstützte Gruppe:**

Beschlusstext: Der Studierendenrat stellt fest, dass er Leon Köpfle ausdrücklich nicht als Vertreter der Studierendenschaft der Universität Heidelberg im Verwaltungsrat des Studierendenwerkes sieht. Leon Köpfle hat mit seiner Kandidatur und Wahlannahme gegen den erklärten und wiederholt formulierten Willen des Studierendenrates gehandelt.

Begründung: Leon Köpfle hat sich gegen den erklärten Willen des StuRa in den Verwaltungsrat des Studierendenwerkes wählen lassen. Der StuRa sollte die Öffentlichkeit und die StuWe-Verwaltungsratsmitglieder nicht im Unklaren darüber lassen, dass Leon Köpfle nicht nur an der Studierendenschaft vorbei, sondern gegen sie agitiert hat.

Titel: Weitere Sitzungen zur Behandlung von Finanzanträgen im WiSe 23/24

Datum: 18.07.2023 (3507 TnK) | **Gremium:** StuRa | **Ergebnis:** 20-0-8 **Beschlusnummer:** 20230718-1 |

Sitzungsnummer: 170 | **Antragsteller*in:** FS Theologie | **Unterstützte Gruppe:**

Beschlusstext: Der StuRa beschließt Sonderfristen für die Einreichung von Finanzanträgen von Fachschaften. Diese können über die üblichen Fristen hinaus in den Sitzungen der 11. Legislaturperiode eingebracht werden, mindestens dem 24.10.2023 und 07.11.2023 darüber hinaus ebenfalls am 21.11.2023, dem 28.11.2023 und

dem 12.12.2023.

Begründung: Der StuRa hat für den Haushalt 2023 großzügige Finanzmittel in Form von Sondertöpfen für Fachschaften und deren Projekte, wie Erstsemesterfahrten, beschlossen. Damit diese Mittel auch wirklich benutzt werden und die Möglichkeit zur Ausschöpfung besteht, müssen Sondertermine für Finanzanträge beschlossen werden. Die Sondertermine, die in diesem Haushaltsjahr noch stattfinden sind erst relativ spät im Jahr und mit den zusätzlichen Terminen soll sichergestellt werden, dass Fachschaften, die die bisherigen Termine verpasst haben, rechtzeitig in der neuen Legislaturperiode Geld für Projekte beantragen können.

Titel: [Abstimmungsmatrix fzs-MV](#)

Datum: 18.07.2023 (3507 TnK) | **Gremium:** StuRa | **Ergebnis:** einstimmig **Beschlusnummer:** 20230718-7 | **Sitzungsnummer:** 170 | **Antragsteller*in:** Außenreferat | **Unterstützte Gruppe:**

Beschlusstext: Der StuRa weist das Außenreferat an, das folgende Abstimmungsverhalten bei der 72. MV des fzs grundsätzlich zu befolgen. Also dem Außenreferat wird eingeräumt im Lichte neuer Information oder bei kurzfristigen Anträgen gewissenhaft unter Berücksichtigung der StuRa-Beschlusslage zu entscheiden.

Abstimmungsmatrix (mit Begründungen): Hinweis: Das genaue Wortlaut der Anträge und vorläufige Tagesordnung sind im Anhang zu finden. Die nicht gelisteten Anträge wurden von uns als unkritisch bewertet und würden daher in diesen Fällen zustimmen. Antrag 72MV-SO-F03 (E-Roller, Bike- oder Carsharing, Taxi sowie von Mietwägen): Dagegen Antrag 72MV-SO-S02 (Satzungsänderung Politische Geschäftsführung): Dagegen Antrag 72MV-SO-S03 (Quotierte Wahl der Referent*innen): Enthaltung Antrag 72MV-Str04 (Umbenennung Ausschuss Frauen und Genderpolitik zu Ausschuss Intersektionaler Feminismus): Enthaltung

Begründung: Abstimmungsmatrix (mit Begründungen): Hinweis: Das genaue Wortlaut der Anträge und vorläufige Tagesordnung sind im Anhang zu finden. Antrag 72MV-SO-F03 (E-Roller, Bike- oder Carsharing, Taxi sowie von Mietwägen): Dagegen Begründung: Wir würden diese Änderung ablehnen, weil ein großes Missbrauchspotenzial besteht. Antrag 72MV-SO-S02 (Satzungsänderung Politische Geschäftsführung): Dagegen Begründung: Diese Satzungsänderung erscheint uns sehr problematisch. Neben unklaren Formulierungen, Aufgabenhäufung und einer zu langen Amtszeit, nehmen wir ein mangelhaftes Demokratieverständnis wahr. Der Vergütungsprozess erscheint uns sehr missbrauchsanfällig. Antrag 72MV-SO-S03 (Quotierte Wahl der Referent*innen): Enthaltung Begründung: Weil im ersten Absatz die Wählbarkeit zu breit definiert ist (jede natürliche Person) würden in dieser Form eigentlich dagegen stimmen. Falls es doch anderweitig eingeschränkt sein sollte, sehen wir den Antrag als unproblematisch an. Antrag 72MV-Str04 (Umbenennung Ausschuss Frauen und Genderpolitik zu Ausschuss Intersektionaler Feminismus): Enthaltung Begründung: Aufgrund des irreführenden Antragstitels und des schwammig formulierten Aufgabenbereichs würden wir nicht dafür stimmen. [Details](#)

Titel: [Noch mehr Zeit für die 9€-Ticke Rückzahlung einplanen](#)

Datum: 18.07.2023 (3507 TnK) | **Gremium:** StuRa | **Ergebnis:** einstimmig **Beschlusnummer:** 20230718-13 | **Sitzungsnummer:** 170 | **Antragsteller*in:** Beauftragte für den Haushalt | **Unterstützte Gruppe:**

Beschlusstext: Der StuRa verlängert die Frist für die Rückerstattung aufgrund der 9-Euro-Ticket-Zahlung um drei Monate, so dass sie am 30.06.24 endet.

Begründung: Im letzten Semester hat der StuRa beschlossen, dass die Berechtigten sich die 17,65 bis 31.03.24 rückerstatten lassen können. Damals gingen wir davon aus, dass wir ab Mai mit der Rückerstattung starten können. Nun sieht es so aus, dass wir erst gegen Ende September mit der Rückerstattung beginnen können. Dies liegt zum einen daran, dass wir die Liste derer, die gezahlt haben, immer noch nicht erhalten haben. Zum anderen müssen wir vor der ersten Rücküberweisung das Verfahren mit der Bank testen - dafür muss ein Termin vereinbart werden, das ist aber vor der Sommerpause wohl nicht mehr möglich, da wir dazu erst eine kleine Liste (10 Personen reichen) und einen Termin aller Beteiligten brauchen. Den zu finden, wird immer schwieriger. Nichts genaues weiß man also nicht. Aufgrund nicht vorhersehbarer Störungen im Betriebsablauf kann es sein, dass wir mit der Rückzahlung der 9-Euro-Ticket-Rückerstattung erst im Oktober starten können - also mehr oder weniger in den Kassenschluss 2023 hinein. Vielleicht kommt es auch zu einem "Gleiswechsel" und wir müssen eine andere Art der Rückerstattung starten, wenn das geplante System nicht funktioniert. Bis dann alle Abrechnungen abgewickelt sind und ggf. alle Studierenden informiert sind, kann es sein, dass es knapp wird. Es wäre gut, dafür etwas mehr Luft zu haben und daher soll die Frist für die Rückerstattung verlängert werden. Bisher: bis 31.03.2024 Künftig: bis 30.06.2024 Weitere Informationen zur Rückerstattung findet ihr hier:

<https://www.stura.uni-heidelberg.de/vs-strukturen/referate/verkehr/rueckerstattung-9-euro-ticket/> [Details](#)

Titel: Änderungen in der GO zur Verkürzung von Fristen und für die Zurückweisung von nicht mit der Neutralität zu vereinbarenden Anträgen

Datum: 18.07.2023 (3507 TnK) | **Gremium:** StuRa | **Ergebnis:** 25-1-2/19-6-3 **Beschlusnummer:** 20230718-15 | **Sitzungsnummer:** 170 | **Antragsteller*in:** Henry Wilkens | **Unterstützte Gruppe:**

Beschlusstext: Der StuRa beschließt die nachstehenden Änderungen der Geschäftsordnung des StuRa: § 10 Abs. 5 wird wie folgt gefasst: „Die Aufnahme weiterer Tagesordnungspunkte ist im Ausnahmefall möglich, wenn die betreffende Angelegenheit unvorhergesehen war und ihre Behandlung keinen Aufschub duldet. Nach der Bekanntgabe der vorläufigen Tagesordnung gemäß Absatz 2 können Punkte jedoch nur dann in die Tagesordnung aufgenommen werden, wenn der StuRa dem zustimmt.“ In § 10 Abs. 8 werden folgende Sätze 5 und 6 ergänzt: „Anträge, die offensichtlich nicht mit den Grundsätzen des § 65 Abs. 4 LHG vereinbar sind, sind vom Präsidium zurückzuweisen. Gegen die Entscheidung des Präsidiums nach Satz 4 oder 5 kann die Schlichtungskommission angerufen werden.“

Begründung: Die Regeln über Anträge im Ausnahmefall wird grundsätzlich überarbeitet. Bislang widersprechen sich Satz 1 und 2 schon, indem in Satz 1 von 48 Stunden die Rede ist und in Satz 2 von der Versendung der TO, die mindestens 72 Stunden (in alter Fassung) zuvor versendet werden muss. Es wird vereinheitlicht, dass Anträge nach der Frist nur zulässig sind, wenn das Thema unvorhersehbar war. Gehen die Anträge vor der Veröffentlichung der TO ein, dann kann das Präsidium sie aufnehmen (Satz 1), gehen sie danach ein, muss das der StuRa entscheiden, so wie es bislang auch schon passiert. Immer wieder muss der StuRa Anträge behandeln, die offensichtlich nicht mit den Grundsätzen der Neutralität nach § 65 Absatz 4 LHG zu vereinbaren sind und damit spätestens von der SchliKo gekippt werden. Das StuRa sollte solche Anträge gar nicht behandeln, das Präsidium diese Anträge also zurückweisen. In Satz 6 wird eine Schutzvorschrift vor fehlerhaftem oder willkürlichen Verhalten geschaffen. Die Schlichtungskommission ist hier das zuständige Organ.
